



Landesrechnungshof
Niederösterreich

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 26.07.2021

Ltg.-1720/B-1/40-2021

RH-Ausschuss

NÖ Landschaftsfonds

Bericht 6 | 2021

Impressum:

Medieninhaber, Hersteller und Herausgeber:

Landesrechnungshof Niederösterreich
A-3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Redaktion:

Landesrechnungshof Niederösterreich

Bildnachweis:

Foto Deckblatt: Beweidung Konikpferde © Abteilung Naturschutz

Foto Rückseite: Alpine Landschaft © Dipl.-Ing. Veronika Müller-Reinwein

Foto Rückseite: Moor Bummermoos © Axel Schmidt

Druck:

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung LAD3, Amtsdruckerei

Herausgegeben:

St. Pölten, im Juli 2021



Europäisches Qualitätszertifikat

Der CAF (Common Assessment Framework) ist das für den öffentlichen Sektor entwickelte Qualitätsbewertungs- und Qualitätsmanagementsystem der Europäischen Union.



Im nebenstehenden QR-Code ist der Link zur Website des Landesrechnungshofs Niederösterreich eingebettet. Um die Adresse auszulesen, benötigen Sie ein Programm (App) für Ihr Mobiltelefon. Nachdem Sie es installiert haben, fotografieren Sie den Code. Das Programm übersetzt die URL und führt Sie auf unsere Website.



Landesrechnungshof *Niederösterreich*

NÖ Landschaftsfonds

Bericht 6 | 2021

NÖ Landschaftsfonds Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	I
1. Prüfungsgegenstand	1
2. Abkürzungen und Begriffe	3
3. Gebarungsumfang	6
4. Zuständigkeiten	7
5. Rechtliche Grundlagen	13
6. Strategische Grundlagen	24
7. Organisatorische Grundlagen	29
8. Förderungen für Projekte	36
9. Fondsinterne Aufwendungen	60
10. Haushalts- und Vermögensrechnung	61
11. NÖ Landschaftsabgabe	69
12. Tabellenverzeichnis	82
13. Anhang	83

NÖ Landschaftsfonds Zusammenfassung

Der NÖ Landschaftsfonds diente dazu, Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Landschaft in Niederösterreich aus Ertragsanteilen der NÖ Landschaftsabgabe zu fördern.

Die Förderungen waren – unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Klimawandels – auf die Erhaltung und Wiederherstellung einer ökologisch intakten Kulturlandschaft mit einer reichen Ausstattung an heimischen Tieren und Pflanzen, vielfältigen Landschaftselementen und umweltschonenden Nutzungen ausgerichtet.

Zu diesem Zweck erhielt der Fonds den gesamten Ertragsanteil des Landes NÖ an der NÖ Landschaftsabgabe. In den Jahren 2017 bis 2019 waren das durchschnittlich vier Millionen Euro jährlich. Davon zahlte der Fonds im Schnitt jährlich 3,37 Millionen Euro für Förderungen und 4.149,00 Euro für interne Aufwendungen. Die Förderungen unterstützten Projekte für Landschaftsgestaltung, Naturraummanagement, Artenschutz, nachhaltige Landnutzung, Wald, touristische Einrichtungen und Gewässer. Zu den fondsinternen Aufwendungen zählten Information, Bildung und Beratung.

Verwaltungsaufwand fondsintern finanzieren?

Im Jahr 2019 wies der NÖ Landschaftsfonds ein Vermögen von rund 8,96 Millionen Euro als Rücklage und 3,13 Millionen Euro an zugesagten Förderungen aus. Der Verwaltungsaufwand des Fonds wurde nicht als „fondsinterner Aufwand“ verrechnet, sondern größtenteils aus allgemeinen Landesmitteln bedeckt.

Förderungen mit Leistungen und Wirkungen verbinden

Gemeinden mit Gewinnungsstätten erhielten bis zum NÖ Landschaftsabgabegesetz 2007 für die Einhebung der ausschließlichen Landesabgabe eine Entschädigung von zehn Prozent. Diese wurde im Rahmen der Umstellung auf eine gemeinschaftliche Landesabgabe in einen Ertragsanteil umgewandelt.

Förderungsprojekte in den Gemeinden mit Gewinnungsstätten hatte der NÖ Landschaftsfonds vorrangig zu berücksichtigen. Die Abteilung Agrarrecht LF1 arbeitete an einer durchgängigen Übersicht über die Anzahl und den Umfang der Gewinnungsstätten in den Gemeinden.

Die Richtlinien des NÖ Landschaftsfonds legten die allgemeine sowie die besondere Ausrichtung der förderungsfähigen Projekttypen fest, jedoch ohne ein System an Kennzahlen.

Die stichprobenartig überprüften Förderungsfälle entsprachen weitgehend den Richtlinien, enthielten jedoch nur vereinzelt Zielwerte oder Kennzahlen zu den angestrebten oder erreichten Leistungen und Wirkungen (wie Besucherzahlen, Tier- beziehungsweise Pflanzenpopulationen und dergleichen). Informationen über Art, Umfang, Ziele, Wirkungen und Wirtschaftlichkeit der Förderungen im bestehenden Berichtswesen waren ausbaufähig.

Organisation des Fonds und der NÖ Landschaftsabgabe

Der NÖ Landschaftsfonds war als Verwaltungsfonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit eingerichtet. Die Verwaltung des Fonds sowie die Koordination der Förderungen oblagen der Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3. Ihr standen ein Fachbeirat, die für die Förderungsprojekte fachlich zuständigen Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung sowie die NÖ Agrarbezirksbehörde zur Seite. Die Aufgaben der NÖ Landschaftsabgabe nahm die Abteilung Agrarrecht LF1 wahr. Die Verrechnung fiel in die Zuständigkeit der Abteilung Finanzen F1 Landesbuchhaltung.

Die organisatorischen Grundlagen (Aufgabenverteilung, Stellenbeschreibungen, definierte und teilweise digitalisierte Prozesse, Trennung von Funktionen, Anordnung und Vollziehung) sahen interne und externe Kontrollen nach dem Vieraugenprinzip vor. Die Einbindung der fachlich zuständigen Abteilungen und des ehrenamtlichen Fachbeirats nutzte die vorhandene Expertise, ohne grundsätzlich externe Beratung beanspruchen zu müssen.

Weitere Digitalisierung und Automatisierung

Die Veranschlagung und die Verrechnung des NÖ Landschaftsfonds und der NÖ Landschaftsabgabe waren an die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 anzupassen. Das betraf die richtige Zuordnung zum Ansatzverzeichnis, die Abgrenzung zwischen Finanzierungs- und Ergebnishaushalt, die Vermögensrechnung sowie die Erläuterung der Abweichungen zwischen Voranschlag und Rechnungsabschluss. Der Finanzierungssaldo, das Ergebnis sowie das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Fonds waren richtig darzustellen.

Die weitere Digitalisierung der Prozesse war im Sinne einer bürgernahen Verwaltung zweckmäßig auf die absehbaren Neuerungen im Haushalts- und Rechnungswesen des Landes NÖ abzustimmen, um den Aufwand für Zwischenlösungen zu vermeiden.

Die NÖ Landesregierung sagte in ihrer Stellungnahme vom 15. Juni 2021 zu, die Empfehlungen des Landesrechnungshofs umzusetzen und informierte über die dazu geplanten beziehungsweise bereits gesetzten Maßnahmen.

1. Prüfungsgegenstand

Der Landesrechnungshof überprüfte die Gebarung des Landes NÖ in Bezug auf den NÖ Landschaftsfonds (kurz Landschaftsfonds oder auch nur Fonds) und die NÖ Landschaftsabgabe auf Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Der Fonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit wurde als Verwaltungsfonds in Form des zweckgebundenen Teilabschnitts 05927 „NÖ Landschaftsfonds (ZG)“ des Landeshaushalts geführt. Die Finanzierung erfolgte aus den dafür zweckgebundenen Ertragsanteilen des Landes NÖ an der NÖ Landschaftsabgabe.

Die Einrichtung des Fonds ging auf den Resolutionsantrag des NÖ Landtags vom 3. Dezember 1991 zurück und diente dazu, Maßnahmen zur Erhaltung, Wiederherstellung, Pflege und Gestaltung der Landschaft aus Ertragsanteilen der NÖ Landschaftsabgabe zu fördern.

Die Förderungen waren unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Klimawandels auf die Erhaltung und Wiederherstellung einer ökologisch intakten Kulturlandschaft mit einer reichen Ausstattung an heimischen Tieren und Pflanzen, vielfältigen Landschaftselementen und umweltschonenden Nutzungen ausgerichtet.

Ziel der Überprüfung war, die Finanzierung und die Verwaltung des NÖ Landschaftsfonds sowie die widmungsgemäße Verwendung des zweckgebundenen Ertragsanteils des Landes NÖ an der NÖ Landschaftsabgabe zu beurteilen und auf mögliche Verbesserungen der Wirtschaftlichkeit, der Wirksamkeit beziehungsweise der Zweckmäßigkeit hinzuweisen. Das umfasste auch die Einhebung und die Verrechnung der NÖ Landschaftsabgabe.

Der Landesrechnungshof konzentrierte sich dabei auf die Rechnungsjahre 2017 bis 2019 und bezog auch frühere Zeiträume sowie die Umstellung auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015 mit dem Rechnungsjahr 2020 ein.

1.1 Prüfungsmethode

Der Landesrechnungshof stützte sich auf die Voranschläge, die Rechnungsabschlüsse, die Förderungsberichte des NÖ Landschaftsfonds sowie auf die angeforderten elektronischen Akten und Unterlagen. Zudem holte der Landesrechnungshof ergänzende Auskünfte ein und nahm Auswertungen vor.

Die Anforderung der Unterlagen zu den Förderungsfällen erfolgte über die Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3, die als „Geschäftsstelle“ den Fonds verwaltete. Mit den Leitungen und Fachkräften der Abteilungen Landwirtschaftsförderung LF3 (Verwaltung des NÖ Landschaftsfonds) und Agrarrecht LF1 (Einhebung der NÖ Landschaftsabgabe) führte der Landesrechnungshof jeweils drei strukturierte Interviews. Zu einigen Förderungsprojekten holte er ergänzende Informationen von anderen betroffenen Abteilungen ein.

Um die Verwaltung des Fonds und die Abwicklung der Förderungen beurteilen zu können, wählte der Landesrechnungshof stichprobenartig Förderungsprojekte einerseits nach der Förderungshöhe und andererseits nach dem Zufallsprinzip aus den förderungsfähigen Projekttypen Landschaftsgestaltung, Naturraummanagement, Artenschutz, nachhaltige Landnutzung, Wald, touristische Einrichtungen sowie Gewässer und den direkt von der Geschäftsstelle abgewickelten Förderungsfällen aus.

Aus den insgesamt 141 bewilligten Förderungsfällen 2017 bis 2019 wurden jene 35 Förderprojekte geprüft, die über 75.000,00 Euro lagen. Von den ausbezahlten Förderungen in diesem Zeitraum wurden insgesamt 28 Stichproben gezogen. Davon umfasst waren alle Zahlungen über 75.000,00 Euro (19), jeweils eine mit Zufallsgenerator ausgewählte Zahlung zu jedem Arbeitskreis und zur Geschäftsstelle (7) sowie alle Rückzahlungen von ausbezahlten Förderungen (2). Von den Stichproben waren alle Projekttypen abgedeckt. Dabei kam der Leitfaden für die Prüfung von Förderungen der Rechnungshöfe zur Anwendung.

Um kein Ansteckungsrisiko mit dem SARS-Cov-2 Virus einzugehen, stützte sich der Landesrechnungshof bei seinen Erhebungen vor allem auf schriftliche Auskünfte, elektronische Auswertungen, telefonische Interviews sowie Videokonferenzen und vermied persönliche Kontakte.

1.2 Berichterstattung

Der Bericht wurde grundsätzlich in einer geschlechtergerechten Sprache verfasst. Personenbezogene Bezeichnungen, die nur in einer Form verwendet wurden, um die Lesbarkeit zu erleichtern, umfassen alle Personen gleichermaßen, unabhängig von einem Geschlecht.

Außerdem wurde auf eine leichte Verständlichkeit bei maschineller Wiedergabe für Menschen mit Beeinträchtigungen geachtet und daher zum Beispiel auf Abkürzungen verzichtet und Inhalte von Tabellen erklärt. Zur besseren Übersicht und leichteren Verständlichkeit wurden Zahlen kaufmännisch gerundet. Die dadurch bedingten Abweichungen (Rundungsdifferenzen) veränderten die Aussage und die Schlussfolgerungen nicht.

2. Abkürzungen und Begriffe

Der Bericht verwendete die Abkürzungen und Begriffe im Sinn der nachstehenden Bedeutungen.

Abbaugemeinde

Als Abbaugemeinde wurde eine Gemeinde bezeichnet, in der sich eine Gewinnungsstätte befand.

Abgabepflichtige oder Abgabepflichtiger

Abgabepflichtige der NÖ Landschaftsabgabe waren Betreiberinnen oder Betreiber einer Gewinnungsstätte eines abgabepflichtigen Materials.

Abraummaterial

Als Abraummaterial galt jedes nicht verwertbare Material, das beim Gewinnen von mineralischen Rohstoffen anfiel und in der Betriebsstätte blieb. Für dieses Material fiel keine NÖ Landschaftsabgabe an.

Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung

Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung wurde am 25. September 2015 von den Vereinten Nationen als internationales Rahmenabkommen beschlossen. Das Abkommen trat am 1. Jänner 2016 in Kraft und verfolgte 17 globale Nachhaltigkeitsziele, um extreme Armut in der Welt zu beseitigen, Ungleichheit und Ungerechtigkeit zu bekämpfen und den Klimawandel einzudämmen. Die damit angestrebte Transformation der Welt sollte niemanden zurücklassen.

Auslaufzeitraum

Der Auslaufzeitraum bezeichnete die Zeitspanne am Anfang eines Rechnungsjahres, in dem Zahlungen zu Geschäftsfällen aus dem Vorjahr noch verbucht werden durften.

Bergfreier mineralischer Rohstoff

Als „bergfrei“ galt ein mineralischer Rohstoff, der dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers entzogen war und von jeder Person unter den gesetzlichen Voraussetzungen gesucht und gewonnen werden durfte.

Betreiberin oder Betreiber

Als Betreiberin oder als Betreiber galt jede physische und juristische Person sowie jeder sonstige Rechtsträger, die oder der ein Gewinnen von mineralischen Rohstoffen gewerblich oder berufsmäßig durchführte.

Biodiversitätsmonitoring

Unter Biodiversitätsmonitoring wurde die Beobachtung und Dokumentation der biologischen Vielfalt und Fülle unterschiedlichen Lebens in einem bestimmten Gebiet verstanden. Hohe biologische Vielfalt galt als Maßstab für eine gesunde Umwelt und Natur.

Calciumcarbonat - CaCO_3

Calciumcarbonat mit der Formel CaCO_3 bildete eine chemische Verbindung aus Calcium (Ca), Kohlenstoff (C) und Sauerstoff (O), die auch als Kalziumkarbonat oder Kalkstein bezeichnet wurde.

Dauerkostennoten

Dauerkostennoten wurden für die quartalsweise Verrechnung der NÖ Landschaftsabgabe angelegt, wobei die gleichbleibenden Daten in der elektronischen Anwendung als Datensatz hinterlegt und automatisch ergänzt wurden. Dadurch entfiel die wiederholte händische Eingabe von gleichbleibenden Daten.

Förderungsquote

Die Kennzahl „Förderungsquote“ drückte das Ausmaß einer Förderung durch den Anteil der Förderung an den Gesamtprojektkosten in Prozent aus.

Gewinnen

Das Gewinnen von mineralischen Rohstoffen steht für den Abbau dieser Rohstoffe durch Lösen oder Freisetzen ohne die damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten. Hierbei galt das Bundesgesetz über mineralische Rohstoffe.

Gewinnungsstätte

Die Gewinnungsstätte bezeichnete den Steinbruch oder die Entnahmestelle von mineralischen Rohstoffen.

KMU

Die Großbuchstaben KMU stehen für „Kleine und Mittlere Unternehmen“.

LIFE-Programm

Das LIFE-Programm war ein Finanzierungsprogramm der EU für Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen.

Mineralischer Rohstoff

Als mineralischer Rohstoff galt jedes Mineral, jedes Mineralgemenge oder jedes Gestein (Fest- und Lockergestein) von natürlicher Herkunft.

NÖ Agrarbezirksbehörde

Die NÖ Agrarbezirksbehörde wurde als Sonderbehörde erster Instanz für die Angelegenheiten der Bodenreform, des Bodenschutzes, der Landentwicklung, der Güterwege, der Bewertung von Katastrophenschäden und der Förderungen aus dem NÖ Landschaftsfonds im Bereich des Landes NÖ eingerichtet und war in den Angelegenheiten des inneren Dienstes der Landeshauptfrau beziehungsweise dem Landeshauptmann unterstellt.

NÖ Landschaftsabgabe

Die NÖ Landschaftsabgabe war eine gemeinschaftliche Landesabgabe, die für landschaftsverbrauchende Maßnahmen und Tätigkeiten zum Ausgleich für den Landschaftsverbrauch und für Maßnahmen der Pflege, der Erhaltung und der Gestaltung der Landschaft in Niederösterreich eingehoben wurde.

Transparenzdatenbank

Die Transparenzdatenbank wurde mit der „Vereinbarung gemäß Art 15a Bundes-Verfassungsgesetz zwischen dem Bund und den Ländern über eine Transparenzdatenbank“ eingerichtet. Die Datenbank bestand aus einer öffentlich einsehbaren Leistungsangebotsdatenbank und einer verschlüsselten Leistungsbezugsdatenbank und sollte eine Übersicht über die Förderungs- und Transferlandschaft schaffen, über Unterstützungsangebote der öffentlichen Hand informieren und missbräuchliche Mehrfachförderungen vermeiden.

UNESCO

Die Großbuchstaben UNESCO stehen für „United Nations Educational, Scientific and Cultural Organisation“. Diese Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur verfolgte das Ziel, durch Förderung der internationalen Zusammenarbeit in den Bereichen Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation zur Wahrung von Frieden und Sicherheit beizutragen.

3. Gebarungsumfang

Der NÖ Landschaftsfonds erhielt seine Mittel aus dem Ertragsanteil des Landes NÖ an der NÖ Landschaftsabgabe, die für die Gewinnung von mineralischen Rohstoffen zu entrichten war. Der Anteil des Landes NÖ an dieser gemeinschaftlichen Landesabgabe betrug 90 Prozent. Ein Anteil von zehn Prozent am Abgabenertrag gebührte den Gemeinden, in denen sich die Gewinnungsstätten befanden.

Im Rechnungsjahr 2019 betrug der Anteil des Landes NÖ an der NÖ Landschaftsabgabe 4,18 Millionen Euro. Der Anteil des Landes NÖ wurde im Teilabschnitt 92255 „Landschaftsabgabe (ZG)“ vereinnahmt und auf den Teilabschnitt 05927 „NÖ Landschaftsfonds (ZG)“ übertragen.

Der Ertragsanteil der Gemeinden im Jahr 2019 betrug 0,45 Millionen Euro, bei einer Abbaumenge von 24,65 Millionen Tonnen. Die Verrechnung erfolgte im Teilabschnitt 92256 „Landschaftsabgabe, Entschädigung (ZG)“.

Im Jahr 2019 zahlte der NÖ Landschaftsfonds insgesamt 3,11 Millionen Euro an Förderungen sowie projektbezogenen Kosten aus und führte 1,07 Millionen Euro einer Rücklage zu. Das Rechnungsjahr 2019 schloss der Fonds mit einem Fondsvermögen von 8,96 Millionen Euro ab. Darin waren allerdings auch bewilligte und noch nicht ausbezahlte mehrjährige Förderungen aus den Vorjahren enthalten. Insgesamt wurden in den Jahren 2017 bis 2019 Förderungen in Höhe von 12,48 Millionen Euro zugesagt und 9,81 Millionen Euro ausbezahlt. Die Bilanzsumme betrug 17,93 Millionen Euro.

In den Jahren 2017 bis 2019 stiegen die Einnahmen des Fonds aus der NÖ Landschaftsabgabe um 10,9 Prozent auf 4,18 Millionen Euro. Die Förderungszusagen sanken um 39,2 Prozent auf rund 3,13 Millionen Euro und die Förderungszahlungen um 20,8 Prozent auf rund 3,11 Millionen Euro. Aufgrund der Zweckwidmung der Ertragsanteile aus der NÖ Landschaftsabgabe erhöhte diese Entwicklung die Rücklagen und damit das Fondsvermögen um 35,7 Prozent auf 8,96 Millionen Euro.

In der Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 fielen für die Fondsverwaltung durchschnittlich 1.121 Arbeitsstunden mit 51.500,00 Euro an Personalkosten jährlich an. Die Abteilung Agrarrecht LF1 wandte für die Einhebung und Verrechnung der NÖ Landschaftsabgabe durchschnittlich 1.576 Arbeitsstunden mit 62.500,00 Euro an Personalkosten jährlich auf.

Allein in diesen beiden Abteilungen fielen für die Verwaltung des NÖ Landschaftsfonds und die Einhebung der NÖ Landschaftsabgabe somit im Jahreschnitt 2.700 Arbeitsstunden mit Personalkosten von 114.000,00 Euro jährlich an. Dieser Aufwand wurde aus allgemeinen Deckungsmitteln des Landes NÖ beglichen, obwohl der Fonds andere interne Aufwendungen finanzierte und über ausreichende Mittel verfügte. Das erhöhte den Abgang im Landeshaushalt.

Der Landesrechnungshof stellte daher zur Diskussion, den Aufwand für die Verwaltung des Fonds zum Beispiel in Form einer Verwaltungskostenpauschale zu bedecken.

4. Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten für die Angelegenheiten des NÖ Landschaftsfonds sowie der NÖ Landschaftsabgabe verteilten sich wie folgt:

4.1 NÖ Landesregierung

Aufgrund der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung fielen die Angelegenheiten des NÖ Landschaftsfonds sowie des NÖ Landschaftsabgabegesetzes im Zeitraum 2017 bis 2019 in die Zuständigkeit von Landeshauptmann- beziehungsweise Landeshauptfrau-Stellvertreter Dr. Stephan Pernkopf.

Die vertragsmäßigen Verpflichtungen des Landes NÖ über einer Wertgrenze von 170.000,00 Euro, die Vergabe von Lieferungen und Leistungen über 170.000,00 Euro (jeweils ohne Umsatzsteuer) und die Vergabe von einzelnen Beihilfen und sonstigen Förderungsmaßnahmen über 80.000,00 Euro behielt die Geschäftsordnung der kollegialen Beratung und Beschlussfassung durch die NÖ Landesregierung vor.

4.2 Amt der NÖ Landesregierung

Die „Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung“ wies die Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem NÖ Landschaftsabgabegesetz und dem NÖ Landschaftsfonds folgenden Landesbehörden, Abteilungen und Fachbeiräten zu:

NÖ Agrarbezirksbehörde

Die NÖ Agrarbezirksbehörde war als Sonderbehörde für Bodenreform, Bodenschutz, Landentwicklung und Güterwege sowie für Förderungen aus dem NÖ Landschaftsfonds und für die Bewertung von Katastrophenschäden eingerichtet. Zu ihren Aufgaben zählte auch die Förderung von landschaftsgestaltenden Maßnahmen und Anlagen in Bodenreformverfahren sowie von Projekten der Landschaftsgestaltung zur Erhaltung und Wiederherstellung einer ökologisch intakten Kulturlandschaft im Rahmen des NÖ Landschaftsfonds.

Das Landesgesetz über die NÖ Agrarbezirksbehörde gliederte die Behörde in sechs Fachabteilungen, darunter befand sich eine Fachabteilung für Landentwicklung (Landwirtschaft, Bodenschutz und Ökologie). In Angelegenheiten des inneren Dienstes unterstand die NÖ Agrarbezirksbehörde der Landeshauptfrau und dem Landesamtsdirektor. Mit Förderungen aus dem NÖ Landschaftsfonds war die Fachabteilung für Landentwicklung (Landwirtschaft, Bodenschutz und Ökologie) befasst.

Abteilung Finanzen F1

Die Abteilung Finanzen F1 arbeitete die Voranschlagsentwürfe für den NÖ Landschaftsfonds und die NÖ Landschaftsabgabe in den Voranschlag des Landes NÖ ein.

Die Abteilung Finanzen F1 Landesbuchhaltung führte im Auftrag der kreditverwaltenden Abteilungen die Verrechnung von Einzahlungen und Auszahlungen sowie von Aufwendungen und Erträgen zu Lasten des Landeshaushalts durch.

Die sachbezogene Verbuchung erfolgte durch die Abteilung Finanzen F1 Landesbuchhaltung Landesverrechnung und der unbare kassenmäßige Vollzug durch die Abteilung Finanzen F1 Landesbuchhaltung Zahlungsverkehr. Die Anordnungen und die Daten erhielt die Landesbuchhaltung in der Regel elektronisch von der kreditverwaltenden Stelle.

Abteilung Agrarrecht LF1

Die Angelegenheiten des NÖ Landschaftsabgabegesetzes oblagen ab 1. Februar 2017 der Abteilung Agrarrecht LF1 und davor der mit Ende Jänner 2017 aufgelösten Abteilung Landwirtschaftliche Bildung LF2.

Zu den Aufgaben der Abteilung Agrarrecht LF1 zählte auch die Einhebung der NÖ Landschaftsabgabe sowie die Umbuchung der Ertragsanteile an den NÖ Landschaftsfonds und die Überweisung der Ertragsanteile an die Gemeinden mit Gewinnungsstätten. Die Verrechnung der diesbezüglichen Einnahmen und Ausgaben erfolgte auf den Teilabschnitten 92255 „Landschaftsabgabe (ZG)“ und 92256 „Landschaftsabgabe, Entschädigung (ZG)“.

Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3

Die Angelegenheiten des NÖ Landschaftsfonds fielen in die Zuständigkeit der Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3.

Im Rahmen des NÖ Landschaftsfonds konnten Vorhaben der Projekttypen Landschaftsgestaltung, Naturraummanagement, Artenschutz, nachhaltige Landnutzung, Wald, touristische Einrichtungen und Gewässer unterstützt werden. Die Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 nahm dabei die Aufgaben einer Geschäftsstelle des NÖ Landschaftsfonds und die Koordination wahr.

Die Abteilung verwaltete als Geschäftsstelle das Vermögen des Fonds, wies die Förderungsanträge der fachlich zuständigen Stelle zu, koordinierte die Abwicklung der Förderungen, holte die erforderlichen Zustimmungen der NÖ Landesregierung oder des zuständigen Mitglieds der NÖ Landesregierung ein und wickelte selbst Förderungen ab. Zu den Aufgaben der Abteilung zählten auch die Angelegenheiten des Fachbeirats des Fonds. Der Leiter der Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 hatte den Vorsitz im Fachbeirat des NÖ Landschaftsfonds inne. Ein weiterer Mitarbeiter der Abteilung vertrat die Geschäftsstelle des Fonds im Fachbeirat als Auskunftsperson und Protokollführer.

Die Verrechnung der Einnahmen und der Ausgaben des NÖ Landschaftsfonds erfolgte auf dem Teilabschnitt 05927 „NÖ Landschaftsfonds (ZG)“, wobei diese auf Anordnungen der Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 durch die Abteilung Finanzen F1 Landesbuchhaltung durchgeführt wurde.

Zuständige Abteilungen, Arbeitskreise und Dienststellen

Die Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 wies die Förderungsanträge je nach Projekttyp der fachlich zuständigen Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung oder der NÖ Agrarbezirksbehörde zu.

Die Abteilung Forstwirtschaft LF4 bearbeitete die Förderungsanträge und die geförderten Projekte des Typs „Wald“.

Die Abteilung Naturschutz RU5 bearbeitete die Förderungsanträge und die geförderten Projekte der Typen „Naturraummanagement“ und „Artenschutz“.

Die Abteilung Wasserbau WA3 bearbeitete die Förderungsanträge und die geförderten Projekte des Typs „Gewässer“.

Die Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie WST3, bearbeitete die Förderungsanträge und die geförderten Projekte des Typs „Touristische Einrichtungen“.

Die NÖ Agrarbezirksbehörde bearbeitete die Förderungsanträge und die geförderten Projekte der Typen „Landschaftsgestaltung“ und „Nachhaltige Landnutzung“.

Außerdem wickelte die Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 als „Geschäftsstelle“ in Einzelfällen Förderungen ab, die keinem Projekttyp zugeordnet werden konnten.

Die fachlich zuständigen Abteilungen bildeten intern „Arbeitskreise“, um Fachwissen und Expertisen aus der eigenen Abteilung und aus anderen Abteilungen einzubinden. Außerdem waren die Abteilungen im Fachbeirat des NÖ Landschaftsfonds vertreten. Der Leiter der Abteilung Naturschutz RU5 vertrat den Vorsitzenden des Fachbeirats.

In den Jahren 2017 bis 2019 waren folgende Arbeitskreise für Projekttypen eingerichtet:

Tabelle 1: Projekttypen, Arbeitskreise und fachliche Zuständigkeiten

Projekttyp	Arbeitskreis	Zuständige Abteilung oder Dienststelle
Naturraummanagement	Arbeitskreis 1	Abteilung Naturschutz RU5
Artenschutz		
Landschaftsgestaltung	Arbeitskreis 2	NÖ Agrarbezirksbehörde
Nachhaltige Landnutzung	Arbeitskreis 4	
Gewässer	Arbeitskreis 3	Abteilung Wasserbau WA3
Wald	Arbeitskreis 5	Abteilung Forstwirtschaft LF4
Touristische Einrichtungen	Arbeitskreis 6	Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie WST3

Die Abteilungen und die NÖ Agrarbezirksbehörde konnten auch andere Förderungen ansprechen, zum Beispiel aus dem NÖ Klimafonds, dem NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds, dem NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds, dem Programm zur Förderung der Entwicklung des Ländlichen Raums 2014 bis 2020 oder dem Österreichischen Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (Agrar-Umweltprogramm ÖPUL).

Die Verteilung der Zuständigkeiten auf die Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 als Geschäftsstelle des NÖ Landschaftsfonds und auf die Abteilungen sowie die NÖ Agrarbezirksbehörde als fachlich zuständige Dienststellen für die Bearbeitung der Förderungsansuchen und förderungsfähigen Projekte war wirtschaftlich und zweckmäßig.

Damit konnten das Fachwissen und die Expertise der Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung und der NÖ Agrarbezirksbehörde für die Vergabe und die Abwicklung der Förderungen aus dem NÖ Landschaftsfonds genutzt und unterschiedliche Förderungen aufeinander abgestimmt werden.

Der Landesrechnungshof sah die Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung und die NÖ Agrarbezirksbehörde dabei gefordert, unzweckmäßige und unwirtschaftliche Mehrfachförderungen aus Landesmitteln zu vermeiden.

Die unterschiedlichen Bezeichnungen als Geschäftsstelle und fachlich zuständige Dienststellen (Website) sowie als zuständige Abteilungen oder Förderungsabwicklungsstelle (Richtlinien der NÖ Landschaftsfonds) beziehungsweise als Arbeitskreise (Förderungsbericht) sollten jedoch vermieden werden.

4.3 Fachbeirat

Dem NÖ Landschaftsfonds wurde ein Fachbeirat zur Beratung von Fragenstellungen der Fondsarbeit, Empfehlung von Förderungsschwerpunkten, Diskussion der Evaluierungsergebnisse sowie zur fachlichen Beurteilung der Förderungsberichte zur Seite gestellt. Dessen Geschäftsordnung stammte vom 4. Dezember 2001 (Beschluss der NÖ Landesregierung). Die Fachbeiratsmitglieder bestellte das für den NÖ Landschaftsfonds zuständige Mitglied der NÖ Landesregierung.

In den Jahren 2017 bis 2019 bestand der Fachbeirat aus dem Vorsitzenden zugleich Koordinator, dessen Stellvertreter zugleich Koordinatorstellvertreter sowie 17 weiteren Mitgliedern und deren Vertretungen. Den Vorsitz führte der Leiter der Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3, dem auch die Koordination der Förderungen aus dem NÖ Landschaftsfonds oblag. Die Vertretung hatte der Leiter der Abteilung Naturschutz RU5 inne. Ein Mitarbeiter der Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 vertrat die Geschäftsstelle des NÖ Landschaftsfonds im Fachbeirat.

Mit je einem weiteren Mitglied waren der NÖ Landtag, die NÖ Agrarbezirksbehörde, die Abteilungen Forstwirtschaft LF4, Naturschutz RU5, Wasserbau WA3 und Wirtschaft, Tourismus und Technologie WST3 des Amtes der NÖ Landesregierung, der Niederösterreichische Gemeindebund, der Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in Niederösterreich, die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, die Wirtschaftskammer Niederösterreich, der NÖ Landesjagdverband, das Department für Botanik und Biodiversitätsforschung der Universität Wien, das Institut für Bodenforschung der Universität für Bodenkultur, der Naturschutzbund NÖ und der WWF Österreich (Verein World Wide Fund For Nature) sowie zwei abgabenpflichtige Unternehmungen vertreten.

Der Vorsitzende hatte den Fachbeirat mindestens einmal jährlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu einer Sitzung einzuberufen.

Die Mitgliedschaft war ein auf fünf Jahre beschränktes unbesoldetes Ehrenamt. Eine Wiederbestellung war möglich. Außerdem erlosch die Mitgliedschaft mit Ausscheiden aus der Dienststelle oder der Institution, durch Ableben, Verzicht oder Widerruf der Bestellung.

Ein Mitglied des Fachbeirats war in den Jahren 2017 bis 2019 gemäß den Protokollen bei keiner Fachbeiratssitzung anwesend.

Der Landesrechnungshof regte an, nur Personen wieder zu bestellen, die ihre Mitgliedschaft im Fachbeirat auch ausübten.

Die Beschlussfähigkeit erforderte die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Beiratsmitglieder, wobei eine einfache Stimmenmehrheit genügte. Abstimmungen waren jedoch nur vorzunehmen, wenn kein Einvernehmen zustande kam. Bei Stimmengleichstand galt jene Meinung als angenommen, welcher der Vorsitzende beigetreten war.

In den Jahren 2017 bis 2019 tagte der Fachbeirat einmal jährlich. Die Beschlussfähigkeit war bei allen Sitzungen in den Protokollen dokumentiert. Abstimmungen erfolgen laut den Protokollen nicht. Der Fachbeirat setzte sich mit den Förderungsberichten und mit Finanzierungswünschen auseinander.

Wegen der Corona-Pandemie fand im Jahr 2020 keine Sitzung statt. Die Zustimmung zum Protokoll der letzten Sitzung und zur Anpassung der Richtlinien des NÖ Landschaftsfonds sowie die Kenntnisnahme des Förderungsberichts 2019 wurden im Umlaufweg eingeholt.

Der Landesrechnungshof hielt fest, dass den Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung und der NÖ Agrarbezirksbehörde sieben Stimmen zukamen und die förderungsgebenden Stellen somit theoretisch überstimmt werden konnten. Das Prinzip der Einstimmigkeit ermöglichte es jedem Mitglied, Mehrheitsbeschlüsse zu erzwingen und auf das Förderungswesen des NÖ Landschaftsfonds Einfluss zu nehmen.

4.4 Agrarmarkt Austria

Die Agrarmarkt Austria war als juristische Person des öffentlichen Rechts eingerichtet. Zu ihren Aufgaben gehörten Förderungen, Qualitätssicherung und Agrarmarketing. Im Rahmen des „Österreichischen Programms für Ländliche Entwicklung 2014 bis 2020“ übernahm die Agrarmarkt Austria als Zahlstelle die Aufgaben der Bewilligung, Kontrolle, Auszahlung und Verbuchung. Dabei nahm die Agrarmarkt Austria die anteiligen Förderungen für kofinanzierte Vorhaben entgegen und leitete diese an die Förderungswerber weiter.

In den Jahren 2017 bis 2019 zahlte der NÖ Landschaftsfonds 4.632.646,00 Euro aus den Projekttypen Naturraummanagement und Artenschutz im Rahmen der kofinanzierten Vorhaben an die Agrarmarkt Austria.

5. Rechtliche Grundlagen

Für die Gebarung des NÖ Landschaftsfonds und der NÖ Landschaftsabgabe galten insbesondere folgende rechtliche Grundlagen:

5.1 Europarecht

Förderungen aus dem NÖ Landschaftsfonds unterlagen dem Beihilfenrecht der Europäischen Union, das wettbewerbsverzerrende staatliche Beihilfen grundsätzlich untersagte. Daher mussten staatliche Beihilfen an Unternehmen oder Betriebe ab einer bestimmten Betragsgrenze von der Europäischen Kommission genehmigt werden. Beihilfen innerhalb dieser Betragsgrenze galten als so genannte „De-minimis-Beihilfen“ und damit als zu gering, um den Wettbewerb verzerren zu können. Dazu bestanden im Wesentlichen folgende Regelungen und Verordnungen:

- Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 bis 2020, ABl C 204 vom 1. Juli 2014

Diese Rahmenregelung legte die grundsätzlichen Voraussetzungen und Kriterien, nach denen Beihilfen in diesem Bereich als mit dem Binnenmarkt vereinbar erachtet werden, fest.

- Verordnung (EU) Nr. 702/2014 vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt

Diese Verordnung definierte die Arten und Voraussetzungen wie Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen, Freistellungsvoraussetzungen, Anmelde-schwellen, Transparenz, Anreizeffekt, Beihilfeintensität und beihilfefähige Kosten, Kumulierung, Verfahrensvorschriften, Beihilfearten sowie Übergangs- und Schlussbestimmungen.

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen

Diese Verordnung enthielt die grundsätzlichen Bestimmungen für De-minimis-Beihilfen wie Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen, Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents, Kumulierung, Überwachung, Übergangsbestimmungen sowie Inkrafttreten und Geltungsdauer.

- Verordnung (EU) Nr. 2019/316 vom 21. Februar 2019 über die Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor

Mit dieser Verordnung wurden unter anderem Anpassungen bei den Höchstgrenzen für maximal zu gewährende De-minimis-Beihilfen an ein Unternehmen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren vorgenommen.

Um die Einhaltung der Höchstgrenzen sicherzustellen, mussten die Förderungswerber so genannte De-minimis-Erklärungen über die im laufenden und in den beiden vergangenen zwei Kalenderjahren gewährten Beihilfen abgeben.

Für die Erklärungen stand ein elektronisches Formular zur Verfügung.

5.2 Bundesrecht

Maßgebliche rechtliche Grundlagen des Bundes für den NÖ Landschaftsfonds und die NÖ Landschaftsabgabe waren:

Forstgesetz 1975

Das Forstgesetz 1975, BGBl 1975/440, regelte unter anderem die forstliche Raumplanung, die Erhaltung des Waldes und der Nachhaltigkeit seiner Wirkungen, den Forstschutz, die Nutzung der Wälder, die Aufgaben und Ausbildung des Forstpersonals sowie die forstliche Förderung.

Wasserrechtsgesetz 1959

Das Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl 1959/215, enthielt die rechtlichen Grundlagen insbesondere für die Benutzung, den Schutz und die Reinhaltung der Gewässer, den Schutz vor den Gefahren des Wassers sowie für die Umsetzung der dafür erforderlichen rechtlichen Instrumente.

Mineralrohstoffgesetz

Das Bundesgesetz über mineralische Rohstoffe, BGBl I 1999/38, regelte unter anderem die Suche und den Abbau von mineralischen Rohstoffen und geothermischer Energie sowie die dafür erforderlichen Berechtigungen und Verfahren.

Sonderrichtlinie zur Umsetzung des Österreichischen Programms für Ländliche Entwicklung 2014 bis 2020

Die Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft (nunmehr Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus) zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des „Österreichischen Programms für Ländliche Entwicklung 2014 bis 2020“ trat mit 21. Februar 2015 in Kraft. Die NÖ Landesregierung beschloss am 24. März 2015 die sinngemäße Anwendung dieser Richtlinie für das Land NÖ.

Die Richtlinie bildete die Grundlage für Förderungen im Rahmen des Österreichischen Programms für Ländliche Entwicklung 2014 bis 2020 zu Vorhaben betreffend

- Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen
- Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste
- Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
- Investitionen in materielle Vermögenswerte
- Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstigen Unternehmen
- Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten
- Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern

Vereinbarung über eine Transparenzdatenbank

Die „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine Transparenzdatenbank“, BGBl I 2013/73, bildete die Grundlage für die Datenbank über die Förderungs- und Transferlandschaft in Österreich.

Die Transparenzdatenbank bestand aus einer öffentlich einsehbaren Leistungsangebotsdatenbank und einer verschlüsselten Leistungsbezugsdatenbank. Die Leistungsangebotsdatenbank fasste die Leistungen des Bundes und der Länder für Personen, Unternehmen und Organisationen sowie die Antragsvoraussetzungen zusammen. Die Leistungsbezugsdatenbank beinhaltete die personenbezogenen Zahlungsdaten. Gemeinden galten nicht als Leistungsempfänger.

Die Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 speiste seit dem Jahr 2017 die Daten zu Förderungen aus dem NÖ Landschaftsfonds in die Transparenzdatenbank ein.

Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnungen

Aufgrund des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 des Bundes, BGBl 1948/45, regelten die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 – VRV 1997, BGBl 1996/787 und die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015, BGBl II 2015/313, die Form und die Gliederung der Voranschläge und der Rechnungsabschlüsse. Die Verordnungen galten für Länder und Gemeinden sowie für deren wirtschaftlichen Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnlichen Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Die Umstellung auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 erfolgte in Niederösterreich mit dem Voranschlag und dem Rechnungsabschluss 2020. Veranschlagung und Rechnungslegung musste damit auf einen integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt umgestellt werden. Die Verordnungen bildeten einen einheitlichen Rahmen für die Haushaltsführung und die Darstellung der Finanzlage.

Auslegung und Weiterentwicklung oblagen dem so genannten VR-Komitee aus Expertinnen und Experten des Bundesministeriums für Finanzen, des Rechnungshofs, der Länder, Städte und Gemeinden beziehungsweise des Österreichischen Städtebunds, des Österreichischen Gemeindebunds und der Verbindungsstelle der Bundesländer.

Die Abteilung Finanzen F1 erließ dazu für das Land NÖ Richtlinien zur Veranschlagung und zum Rechnungsabschluss.

5.3 Landesrecht

Die maßgeblichen landesrechtlichen Grundlagen für die Gebarung des NÖ Landschaftsfonds und der NÖ Landschaftsabgabe bildeten die folgenden Landesgesetze, dazu erlassene Verordnungen sowie allgemeine und spezielle Richtlinien für Förderungen aus Mitteln des NÖ Landschaftsfonds.

Die rechtlichen Grundlagen und die darauf Bezug nehmenden Richtlinien, Strategien und Konzepte standen im Internet zur Verfügung.

NÖ Landschaftsabgabegesetz 2007

Das NÖ Landschaftsabgabegesetz 2007, LGBL 3630, regelte die Einhebung und die Verwendung der NÖ Landschaftsabgabe als gemeinschaftliche Landesabgabe für die obertägige Gewinnung von mineralischen Rohstoffen.

Abgabepflichtig waren die Betreiber der Gewinnungsstätten, welche die Abgabe selbst bemessen und dazu Aufzeichnungen führen mussten. Die Höhe der Landesabgabe ergab sich aus der Gesamtmenge des gewonnenen Materials in Tonnen und dem Hebesatz für das gewonnene Material. Den Eurobetrag für den Hebesatz hatte die NÖ Landesregierung zu Beginn eines Jahres neu festzusetzen, wenn die Änderung der Verbraucherpreise bis Juli des Vorjahres seit der letzten Festsetzung mehr als fünf Prozent betrug.

Die Abgabenschuld entstand mit Ablauf des Kalendervierteljahrs, in dem die Gewinnung erfolgte und war bis zum 15. des zweitfolgenden Monats (Mai, August, November, Februar) an das Land NÖ mit einer Abgabenerklärung abzuführen. Die Abgabenerklärung war nach Gemeinden und Gewinnungsstätten zu gliedern. Betreiber, deren Abgabenschuld im Kalendervierteljahr weniger als 30,00 Euro betrug, waren von der Entrichtung der NÖ Landschaftsabgabe befreit.

Das NÖ Landschaftsabgabegesetz widmete die Abgabe der „Pflege, Erhaltung und Gestaltung der Landschaft Niederösterreichs“. Die Einhebung oblag dem Land NÖ. Der Ertragsanteil des Landes NÖ betrug 90 Prozent und diente zweckgebunden der Mitfinanzierung des NÖ Landschaftsfonds. Dabei waren Projekte in den Gemeinden mit Gewinnungsstätten vorrangig zu fördern.

Gemeinden mit einer Gewinnungsstätte standen zehn Prozent der im Gemeindegebiet erhobenen NÖ Landschaftsabgabe zu. Der Ertragsanteil war der Gemeinde bis 15. April des Folgejahres zu überweisen.

NÖ Landschaftsabgabeverordnung

Die NÖ Landschaftsabgabeverordnung 2019, LGBL 3630/1, legte Hebesätze für die Berechnung der NÖ Landschaftsabgabe fest. Ab dem 1. Jänner 2019 waren

- 0,217 Euro für jede gewonnene Tonne für grundeigene mineralische Rohstoffe wie Kies, Sand, Schotter oder Steine, sowie für Kalkstein, der als Festgestein vorlag und nicht für Zement-, Kalk- oder Putzerzeugung verwendet wurde, und
- 0,060 Euro für jede gewonnene Tonne Kalkstein mit einem Calciumcarbonat-Anteil von mindestens 95 Prozent, der als Festgestein vorlag und nur für Zement-, Kalk- oder Putzerzeugung verwendet wurde, sowie für andere bergfreie mineralische Stoffe wie Graphit, Kaolin oder Quarzit einzuheben.

Anpassung der Hebesätze

Im Fall einer Änderung der Verbraucherpreise von mehr als fünf Prozent bereitete die Abteilung Agrarrecht LF1 in Abstimmung mit dem Büro des zuständigen Mitglieds der NÖ Landesregierung die Anpassung der Hebesätze zeitgerecht vor, sodass die angepasste NÖ Landschaftsabgabeverordnung mit Beginn des Folgejahres in Kraft treten konnte.

Mit der Kundmachung im Landesgesetzblatt wurden die Hebesätze im Formular „Abgabenerklärung“ auf der Homepage des Landes NÖ sowie die IT-Anwendung zur NÖ Landschaftsabgabe angepasst. Die Betreiber wurden über die neuen Hebesätze informiert. Die letzte Anpassung verordnete die NÖ Landesregierung am 18. Dezember 2018 mit Wirksamkeit 1. Jänner 2019.

NÖ Landwirtschaftsgesetz

Im NÖ Landwirtschaftsgesetz, LBGl 6100, verpflichtete sich das Land NÖ durch Förderungen zum Bestand und zur zeitgemäßen Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere der Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe, zum Wohle der Allgemeinheit beizutragen. Das Landesgesetz legte dazu allgemeine und besondere Förderungsziele sowie Maßnahmen fest.

Die Ziele umfassten die Erhaltung einer leistungsfähigen Land- und Forstwirtschaft als Voraussetzung für einen funktionsfähigen ländlichen Raum sowie die Schaffung und die Erhaltung von bäuerlichen Betrieben, die einer bäuerlichen Familie allein oder in Verbindung mit einem Zu- oder Nebenerwerb einen angemessenen Lebensstandard nachhaltig sicherten. Weitere Ziele waren der Ausbau der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsberatung für die Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe und die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen beruflichen Aus- und Weiterbildung.

Zu den Förderungsmaßnahmen zählten Betriebsberatung, Verbesserung von Produktionsgrundlagen, Betriebshilfsdienste, Verbesserung der Lage der Bäuerinnen, Erhaltung oder Herstellung von Wegen sowie die Erhaltung und Verbesserung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen.

Die NÖ Landesregierung hatte dem NÖ Landtag jährlich über die wirtschaftliche und soziale Lage der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich zu berichten. Der „Grüne Bericht“ beschrieb die im Vorjahr durchgeführten Förderungsmaßnahmen sowie die im Folgejahr für die Erreichung der Ziele des Gesetzes notwendig erachteten Maßnahmen.

NÖ Naturschutzgesetz 2000

Das NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000), LGBl 5500, regelte unter anderem Gegenstand, Ziele und Grundsätze des Naturschutzes sowie die Landschaftspflege. Weitere Regelungen beinhalteten Vorschriften für die Schutzgebiete und den Artenschutz. Ziele waren,

- die Natur in allen Erscheinungsformen zu erhalten, zu pflegen oder wiederherzustellen,
- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu verbessern und Beeinträchtigungen zu unterlassen beziehungsweise auszugleichen,
- Naturgüter, soweit sie sich nicht erneuerten, sparsam zu nutzen und den Verbrauch erneuernder Naturgüter so zu steuern, dass sie nachhaltig zur Verfügung standen,
- wildlebende Tiere und Pflanzen in ihrer natürlichen und regionspezifischen Artenvielfalt, deren Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und wiederherzustellen.

Die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen waren in einem Naturschutzkonzept darzustellen.

NÖ Tourismusgesetz 2010

Das NÖ Tourismusgesetz 2010, LGBl 7400, enthielt Angaben zu den regionalen und überregionalen Trägerorganisationen des Tourismus, Vorgaben für die Tourismusförderung sowie Bestimmungen über Tourismusabgaben.

Ziel war, den Tourismus in Niederösterreich unter Berücksichtigung der touristischen Eignungen, der ökologischen Belastbarkeit und der wirtschaftlichen Voraussetzungen zu fördern und weiterzuentwickeln. Die jeweilige tourismuspolitische Landesstrategie Niederösterreich bildete den Rahmen für die Umsetzung.

Resolutionsantrag betreffend Einrichtung eines NÖ Landschaftsfonds

Die Einrichtung des NÖ Landschaftsfonds beruhte auf einem Resolutionsantrag, der am 3. Dezember 1991 im NÖ Landtag einstimmig angenommen wurde (Protokoll der 42. Sitzung am 3. Dezember 1991, Seite 285).

Der Antrag stellte die vielfältigen Bedrohungen der Landschaft als Lebens-, Erholungs- und Wirtschaftsraum für den Menschen und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen voran. Den Antragstellern reichte ein passiver Schutz einzelner Landschaftsteile nicht, um im allgemeinen öffentlichen Interesse einen intakten Landschaftshaushalt in ganz Niederösterreich zu sichern und im ökologischen Sinn funktionsfähig zu erhalten. Daher sollte eine flächendeckende aktive Landschaftsgestaltung in ganz Niederösterreich durch landschaftserneuernde und gestaltende Maßnahmen im Rahmen einer ökologisch orientierten landwirtschaftlichen Produktionsweise erreicht werden.

Als Ziele einer aktiven Landschaftspflege führte der Resolutionsantrag „gesunder Boden, entsprechender Wasserrückhalt, funktionierender Wasserhaushalt und damit einwandfreie Wasserqualität, vielfältiges Artenspektrum, gegliederte und reichstrukturierte Naturlandschaft sowie eine Verbesserung des Lokalklimas“ an.

Zur Förderung etwa der extensiven standortgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung in Extremlagen oder der Erhaltung bestehender und der Errichtung neuer Landschaftselemente mit Biotopverbundsystemen sollte daher ein „NÖ Landschaftsfonds“ geschaffen werden.

Dieser sollte sich aus Maßnahmen finanzieren, die den Landschaftshaushalt nachteilig beeinträchtigten und Landschaft verbrauchten, um einen direkten Zusammenhang zwischen Störung und Sanierung des Landschaftshaushalts spürbar zu machen. Darüber hinaus sollten Bundes- und Landesmittel aus den Bereichen Landwirtschaft oder Umwelt- und Naturschutz erschlossen, private Sponsoren gewonnen sowie Geldstrafen bei Naturschutz- und Umweltvergehen zweckgebunden werden.

Im Sinn der Antragsbegründung wurde die NÖ Landesregierung aufgefordert, in den Bereichen Naturschutz und Landwirtschaft eine Gesetzesvorlage für die Errichtung und Finanzierung eines „NÖ Landschaftsfonds“ zu erarbeiten und dem Landtag zuzuleiten.

Im Jahr 1992 wurde der NÖ Landschaftsfonds als Verwaltungsfonds eingerichtet und ab dem Jahr 1994 aus Ertragsanteilen des Landes NÖ an der NÖ Landschaftsabgabe finanziert. Außerdem unterstützte der Fonds kofinanzierte Projekte aus Programmen der Europäischen Union und des Bundes.

Allgemeine Richtlinie für Förderungen des Landes Niederösterreich

Die „Allgemeine Richtlinie für Förderungen des Landes Niederösterreich“ trat mit 1. September 2017 in Kraft und ersetzte die Richtlinie aus dem Jahr 1990.

Die Richtlinie fasste die grundlegenden Anforderungen für die Gewährung von Förderungen aus Mitteln des Landes NÖ zusammen und bildete damit den Rahmen für spezielle Förderungsrichtlinien. Sie galt insoweit als gesetzlich oder durch Regierungsbeschluss nichts Anderes bestimmt war.

Als Förderungen galten Geldzuwendungen aus Landesmitteln oder aus Mitteln eines von Landesorganen verwalteten öffentlichen Fonds (Beihilfen, Darlehen, Annuitäten-, Zinsen- oder Kreditkostenzuschüsse) für förderungswürdige Vorhaben.

Die Richtlinie beschränkte Förderungen als „im öffentlichen Interesse gelegen“ auf Vorhaben im Einklang mit der Widmung des Ausgabenansatzes des Voranschlags, den Statuten des Fonds sowie mit der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Einsatzes der Förderungsmittel.

Außerdem sollten Vorhaben nur in begründeten Fällen zur Gänze durch Förderungen finanziert werden.

Richtlinien des NÖ Landschaftsfonds

Die „Richtlinien des NÖ Landschaftsfonds“ vom 2. Juni 2020 (Beschluss der NÖ Landesregierung) trugen den Untertitel „Erhaltung und Wiederherstellung einer ökologisch intakten Kulturlandschaft“ und ersetzten mit Wirksamkeit vom 2. Juni 2020 die Richtlinien vom 5. April 2016.

Die Mitteilung der Europäischen Kommission vom 23. Februar 2016 bescheinigte den Richtlinien des Landschaftsfonds (Beschluss der NÖ Landesregierung vom 5. April 2016) die Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt. Die Registrierung der Richtlinien erfolgte als Beihilfe Nr. SA.41607 (2015/N).

Die Richtlinien vom 2. Juni 2020 richteten die Förderungen aus dem NÖ Landschaftsfonds stärker auf den Bodenschutz, den Klimaschutz und auf die Anpassung an den Klimawandel aus. Diese Anpassung erforderte keine neuerliche Genehmigung durch die Europäische Kommission, weil die Vorgaben der Wettbewerbsbehörde davon nicht berührt waren.

Die Richtlinien regelten die Durchführung von Förderungen aus dem NÖ Landschaftsfonds, die aus dem Ansatz „NÖ Landschaftsfonds (ZG)“ bedeckt wurden.

Der erste, allgemeine Teil der Richtlinien beinhaltete die Förderungsziele, den Förderungsgegenstand in Form der förderungsfähigen Projekttypen, den Geltungsbereich, die rechtlichen Grundlagen, die möglichen Förderungswerber sowie Regelungen zur Antragstellung und Abwicklung, Abrechnung und Auszahlung, Kontrolle und Prüfungen sowie zur Rückzahlung von Förderungen.

Übergeordnetes Ziel der Förderungen war unter Berücksichtigung von Auswirkungen des Klimawandels die Erhaltung und Wiederherstellung einer ökologisch intakten Kulturlandschaft mit einer reichen Ausstattung an heimischen Tieren und Pflanzen, vielfältigen Landschaftselementen und umweltschonenden Nutzungen.

Der zweite Teil der Richtlinien „Detailbestimmungen zu den Projekttypen“ legte die förderungsfähigen Projekthalte und Ziele, den Förderungsgegenstand, die Förderungsvoraussetzungen, die Förderungswerber sowie Art und Ausmaß der Förderungen für die Projekttypen Landschaftsgestaltung, Naturraummanagement, Artenschutz, nachhaltige Landnutzung, Wald, touristische Einrichtungen und Gewässer fest. In diesem Teil verwiesen die Richtlinien beim Projekttyp Landschaftsgestaltung unter anderem darauf, dass Maßnahmen der Ökologisierung insbesondere auf die Anlage von Biotopverbundsystemen abzielen und damit Beiträge zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel leisten sollten.

Die Förderung der nachhaltigen Landnutzung umfasste ausdrücklich auch Projekte zur Stärkung der Bodengesundheit, der Reduktion des Bodenverbrauchs, Leistungen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel sowie Maßnahmen zum Bodenschutz. Die Förderungen für Gewässer bezogen sich ausdrücklich auch auf Projekte zur Verbesserung des Bodenwasserhaushalts im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Klimawandels.

Der dritte Teil der Richtlinien „Fondsinterne Aufwendungen“ bestimmte, dass Aufwendungen für „Öffentlichkeitsarbeit, Beratung und Sensibilisierung“ und „Fondsinterne Verwaltungs- und Organisationsabwicklung“ sowie „Aufwendungen für Evaluierungen und Weiterentwicklung der Ausrichtung des Landschaftsfonds“ aus Mitteln des Fonds finanziert werden können.

Folgende Leitlinien, Leitfäden, Merkblätter für einzelne Projekttypen, Formulare und Richtlinien ergänzten die Richtlinien des NÖ Landschaftsfonds:

- Vorhabensdatenblätter für Naturraummanagement, für Artenschutz sowie für Gewässer
- Leitfaden Antragstellung Wandern

- Formulare für Förderungsansuchen, De-minimis-Erklärung, KMU-Status / Unternehmensverflechtungen und zur Rechnungszusammenstellung für den „LAFO-Projekttyp Touristische Einrichtungen“
- Leitlinien Gewässer
- Merkblätter zur Förderung von Feuchtbiotopen sowie zur Förderung naturnaher Umgestaltung bestehender Kleingewässer
- Allgemeine Förderungsbedingungen für landschaftsgestaltende Maßnahmen

Diese Dokumente enthielten neben Wiederholungen aus den Richtlinien des NÖ Landschaftsfonds auch zusätzliche Informationen und waren wie die Richtlinien auf der Website des Landes NÖ abrufbar.

Allgemeine Förderungsbedingungen für landschaftsgestaltende Maßnahmen

Die Richtlinien des NÖ Landschaftsfonds sahen Förderungen für Projekte der Landschaftsgestaltung vor und regelten Ziele, Gegenstand, Voraussetzungen sowie Art und Ausmaß dieser Förderung.

Dazu erließ die NÖ Agrarbezirksbehörde „Allgemeine Förderungsbedingungen für landschaftsgestaltende Maßnahmen“. Diese enthielten nähere Ausführungen zu den förderungsfähigen Maßnahmen, Obergrenzen und Voraussetzungen.

Die „Allgemeinen Förderungsbedingungen für landschaftsgestaltende Maßnahmen“ der NÖ Agrarbezirksbehörde enthielten keinen Verweis auf die Richtlinien des NÖ Landschaftsfonds.

Sowohl die „Richtlinien des NÖ Landschaftsfonds“ als auch die „Allgemeinen Förderungsbedingungen für landschaftsgestaltende Maßnahmen“ enthielten Regelungen zur Förderung der Landschaftsgestaltung. In den „Allgemeinen Förderungsbedingungen für landschaftsgestaltende Maßnahmen“ sollte daher bei der nächsten Anpassung ein Bezug zu den „Richtlinien des NÖ Landschaftsfonds“ hergestellt werden.

Vorschrift Organisationsgrundlagen

Die Vorschrift „Organisationsgrundlagen“ für das Amt der NÖ Landesregierung legte den Arbeitsverteilungsplan, das Organigramm und die Stellenbeschreibung als wesentliche Organisationsgrundlagen fest. Dienststellen mit einem Zugang zur „Personalanwendung PA.net“ konnten diese Organisationsgrundlagen damit unter dem Menüpunkt „Stellen verwalten“ darstellen.

6. Strategische Grundlagen

Die Richtlinien des NÖ Landschaftsfonds schrieben vor, dass bei der Projektumsetzung naturschutzfachliche, regionale und landesweite Konzepte berücksichtigt werden. Diese Vorschrift richtete die Förderungen aus dem Fonds auf die in den Konzepten enthaltenen strategischen Grundlagen aus.

6.1 Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung

Österreich verfolgte die Umsetzung der Agenda 2030 als gesamtstaatliches Anliegen durch Bund, Länder und Gemeinden im jeweiligen Wirkungsbereich. Die Bundesregierung beschloss dazu am 12. Jänner 2016, die Prinzipien und Ziele der Agenda 2030 in die relevanten Strategien und Programme einzuarbeiten.

Die NÖ Landesregierung richtete die Förderungen aus dem NÖ Landschaftsfonds mit den Richtlinien des Fonds vom 2. Juni 2020 verstärkt auf Projekte und Maßnahmen zum Boden- und Klimaschutz sowie zur Anpassung an den Klimawandel aus. Auf die Agenda 2030 bezogen sich die Richtlinien dabei nicht.

Der Landesrechnungshof wies daher darauf hin, dass die Förderungen aus dem NÖ Landschaftsfonds insbesondere das Ziel 13 „Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen“ sowie das Ziel 15 „Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen, Bodendegradation beenden und umkehren und dem Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende setzen“ ansprachen.

Bei einer Anpassung der Richtlinien des NÖ Landschaftsfonds sollte auf die Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung hingewiesen werden.

6.2 NÖ Naturschutzkonzept

Das NÖ Naturschutzkonzept vom Februar 2015 beschrieb die rechtlichen, fachlichen und organisatorischen Grundlagen, die Herausforderungen sowie die strategischen und thematischen Schwerpunkte der Naturschutzarbeit in den Regionen.

Das Naturschutzkonzept bezog sich auf andere Naturschutzprogramme und gab Leitlinien für die Naturschutzarbeit in Niederösterreich bis zum Jahr 2020 vor. Daher war das Konzept auch eine richtungsweisende Grundlage für die Vergabe von Förderungen aus dem NÖ Landschaftsfonds.

Konzept zum Schutz von Lebensräumen und Arten in Niederösterreich

Dieses Konzept baute auf das NÖ Naturschutzkonzept auf und stellte die Planungsgrundlagen für den Lebensraum- und Artenschutz in Niederösterreich dar, um weitere Umsetzungsschwerpunkte möglichst zielgerichtet und effizient setzen zu können.

In diesem Konzept wurden Prioritäten für arten- und lebensraumspezifische Schutzmaßnahmen erarbeitet und dargestellt. Zudem legte es fest, in welchen Regionen Niederösterreichs und für welche Schutzgüter Projekte im Hinblick auf einen größtmöglichen Effekt für den Schutz von Lebensräumen und Arten umgesetzt werden sollen.

6.3 Tourismusstrategie Niederösterreich 2025

Die Tourismusstrategie Niederösterreich 2025 vom September 2020 bezog sich auf die NÖ Wirtschaftsstrategie als übergeordnete Dachstrategie sowie auf die Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030. Die Tourismusstrategie bekannte sich zur sozialen, ökonomischen und ökologischen Nachhaltigkeit. Ihre zentralen Werte waren Qualität, Nachhaltigkeit, Regionalität und Authentizität und bildeten den Rahmen für sektoren- und themenspezifische Konzepte wie den „Leitfaden Wandern in Niederösterreich“.

6.4 Förderungsziele des NÖ Landschaftsfonds

Strategisches Ziel der Förderungen des NÖ Landschaftsfonds war – auch unter Berücksichtigung von Auswirkungen des Klimawandels – die Erhaltung und die Wiederherstellung einer ökologisch intakten Kulturlandschaft mit einer reichen Ausstattung an heimischen Tieren und Pflanzen, vielfältigen Landschaftselementen und umweltschonenden Nutzungen. Dazu legten die Detailbestimmungen der Richtlinien des NÖ Landschaftsfonds mit den förderungsfähigen Projekttypen auch Ziele sowie Art und Ausmaß der Förderung fest.

Förderungsziele des Projekttypus Landschaftsgestaltung

Die Förderung von Projekten der Landschaftsgestaltung zielte auf die Planung und die Umsetzung neu anzulegender Landschaftselemente wie Hecken, Obstbäume, Krautstreifen, Bepflanzungen an Gewässern, Straßen und Waldrändern ab. Diese Maßnahmen sollten der Ökologisierung und der Anlage von Biotopverbundsystemen dienen und Beiträge zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel leisten.

Förderungsziele des Projekttypus Naturraummanagement

Die Förderung von Projekten des Naturraummanagements sollte auf die Planung und die Umsetzung von Maßnahmen zur Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung insbesondere von Schutzgebieten, Landschaftselementen und sonstigen Gebieten mit hohem Naturwert abzielen.

Förderungsziele des Projekttypus Artenschutz

Die Förderung von Projekten des Artenschutzes sollte auf den Schutz von Lebensräumen, Tierarten und Pflanzenarten sowie auf Biodiversität abzielen, insbesondere solcher Lebensräume und Arten, die von der NÖ Artenschutzverordnung, vom Konzept zum Schutz von Lebensräumen und Arten in Niederösterreich sowie vom Biodiversitätsmonitoring umfasst waren.

Förderungsziele des Projekttypus nachhaltige Landnutzung

Die Förderung von Projekten der nachhaltigen Landnutzung sollte auf die Planung und die Umsetzung einer nachhaltigen Landnutzung und einer umweltschonenden Wirtschaftsweise in der Landwirtschaft abzielen. Diese Förderung sollte zudem regionale Wirtschaftskreisläufe mit landwirtschaftlicher Beteiligung stärken, natürliche Ressourcen durch mehr Bodengesundheit und weniger Bodenverbrauch schonen, sowie Beiträge zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel leisten.

Förderungsziele des Projekttypus Gewässer

Die Förderung der Projekte Gewässer diene der Erhaltung und Wiederherstellung von ökologisch intakten Flusslandschaften, der Neuanlage oder Revitalisierung von Stillgewässern, die naturnahe Umgestaltung bestehender Kleingewässer als ökologisch wertvolle Landschaftselemente sowie der Verbesserung des Boden- und Landschaftswasserhaushalts.

Förderungsziele des Projekttypus Wald

Für die Förderung der Projekte Wald nannten die Detailbestimmungen der Richtlinien des NÖ Landschaftsfonds folgenden Förderungsgegenstand. Demnach sollte die Förderung der Pflege und Erhaltung von Baumbeständen sowie der Schaffung klimafitter Wälder, insbesondere Erholungswäldern, wildökologischen Begleitmaßnahmen sowie diesbezüglicher Forschung, Versuche, Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit dienen.

Förderungsziele des Projekttypus touristische Einrichtungen

Für die Förderung von touristischen Einrichtungen nannten die Detailbestimmungen folgenden Gegenstand. Demnach sollte die Förderung auf die Schaffung attraktiver Erlebnis- und Wanderangebote sowie auf touristische Maßnahmen im Bereich von Naturparks abzielen, wobei für die touristische Nutzung Nachhaltigkeit gefordert war.

Leistungs- und Wirkungskennzahlen

Der Landesrechnungshof hielt fest, dass die Richtlinien des NÖ Landschaftsfonds die Förderungsziele der Projekttypen und Gegenstände umschrieben, jedoch keine Kennzahlen zu den angestrebten Ergebnissen und Wirkungen enthielten.

Mögliche Kennzahlen waren der Umfang von Bepflanzungen, die Flächen von Schutzgebietserweiterungen oder neu angelegten beziehungsweise wiederbelebtem Gewässer, der Bestand an geschützten Tieren oder Pflanzen sowie Besucherzahlen. Als Wirkungskennzahlen kamen die Umgebungstemperatur, Kohlendioxid-Äquivalente (Maßeinheit für die Klimawirkung von Treibhausgasen) Reichweiten oder Umfragewerte von Zielgruppen in Betracht.

Ohne Leistungs- und Wirkungskennzahlen fehlten Maßstäbe für die Beurteilung der Wirksamkeit beziehungsweise der Zweckmäßigkeit sowie der Wirtschaftlichkeit für die Vergabe und die Evaluierung der Förderungen.

Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung daher, dass die Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 ein System an Kennzahlen zusammenstellt, um die angestrebten Ergebnisse, Leistungen und Wirkungen der Förderungen sowie damit die Wirtschaftlichkeit der eingesetzten Förderungsmittel des NÖ Landschaftsfonds besser verfolgen und steuern zu können. Die Kennzahlen wären auf andere Förderungen abzustimmen.

Ergebnis 1

Die Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 sollte Leistungs- und Wirkungskennzahlen für die Förderungsziele des NÖ Landschaftsfonds festlegen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes bezüglich Festlegen von Kennzahlen zur besseren Leistungs- und Wirkungsbeurteilung wird nachgekommen.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

Art und Ausmaß der Förderung legten die Richtlinien des NÖ Landschaftsfonds in Bandbreiten fest.

Art und Ausmaß der Förderungen

Die Richtlinien des NÖ Landschaftsfonds sahen Zuschüsse im Höchstausmaß zwischen 50 und 100 Prozent der anrechenbaren Projektkosten sowie Schadensabgeltungen vor:

- Zuschüsse von bis zu 100 Prozent zum Investitions-, Sach- und Personalaufwand beziehungsweise zur Schadensabgeltung für Projekte Naturraummanagement, Artenschutz und nicht wertschöpfungsrelevante Projekte Wald; weiters zum Sach- und Personalaufwand für touristische Einrichtungen (im Prüfungszeitraum galten noch 80 Prozent) sowie für Planung, Projektierung, Beratung, Studien, Pilotprojekte und Öffentlichkeitsarbeit von Projekten des Typus Gewässer.
- Zuschüsse von bis zu 80 Prozent zum Sach- und Personalaufwand für Projekte der nachhaltigen Landnutzung sowie für Bepflanzungsmaßnahmen von Projekten des Typus Wald.
- Zuschüsse von bis zu 70 Prozent zum Investitions-, Sach- und Personalaufwand für den Projekttypus Landschaftsgestaltung, zum Sach- und Personalaufwand für Projekte Wald sowie für bauliche Umsetzung, Bepflanzung, Grundankauf (in begründeten Ausnahmefällen) für Projekte Gewässer.
- Zuschüsse von bis zu 50 Prozent für Investitionen der Projekttypen nachhaltige Landnutzung, Wald und touristische Einrichtungen.

Die Richtlinien des NÖ Landschaftsfonds überließen die Festlegung der einzelnen Förderungshöhe sowie der angestrebten Förderungsziele und Wirkungen weitgehend den fachlich zuständigen Abteilungen beim Amt der NÖ Landesregierung und der NÖ Agrarbezirksbehörde.

In den überprüften Fällen waren die projektbezogenen Förderungsziele vereinzelt mit Zielwerten wie Besucherzahlen, Anzahl von Führungen, Veranstaltungen, Revieren oder Brutpaaren hinterlegt, jedoch hauptsächlich verbal beschrieben. Nach dem Projektabschluss wurden diese Beschreibungen teilweise mit Zahlen unterlegt. Somit bestanden Erfahrungswerte.

Der Landesrechnungshof anerkannte, dass einzelne Förderungsprojekte messbare Zielvorgaben aufwiesen und empfahl der NÖ Landesregierung, dass Förderungen aus dem NÖ Landschaftsfonds mit messbaren Zielwerten vergeben werden, um die Wirksamkeit der Förderungen messen und die Mittel des NÖ Landschaftsfonds möglichst wirtschaftlich und zweckmäßig einsetzen zu können.

Ergebnis 2

Die Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 sollte sicherstellen, dass die Förderungen aus dem NÖ Landschaftsfonds mit messbaren Zielwerten für die damit angestrebten Leistungen und Wirkungen verbunden werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Nach Feststehen der Wirkungskennzahlen für die einzelnen Projekttypen bzw. Fördergegenstände wird dieses System an Kennzahlen gemeinsam mit den fachlich zuständigen Abteilungen beim Amt der NÖ Landesregierung und der NÖ Agrarbezirksbehörde bei der konkreten Projektabwicklung zur Umsetzung gebracht werden.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

7. Organisatorische Grundlagen

Die Einrichtung des NÖ Landschaftsfonds erfolgte als Verwaltungsfonds in Form des zweckgebundenen Teilabschnitts 05927 „NÖ Landschaftsfonds (ZG)“ des Landeshaushalts. Da dem Fonds keine Rechtspersönlichkeit zukam, hatte er weder Organe noch Statuten. Jedoch bestand ein Fachbeirat.

Die Verwaltung des NÖ Landschaftsfonds und die Einhebung der NÖ Landschaftsabgabe waren organisatorisch in die zuständigen Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung eingegliedert.

7.1 Zweck des NÖ Landschaftsfonds

Die organisatorischen Grundlagen des Fonds beschränkten sich auf die Resolution des NÖ Landtags, die gesetzliche Zweckwidmung der NÖ Landschaftsabgabe zur Mitfinanzierung des NÖ Landschaftsfonds, die Beschlüsse der NÖ Landesregierung über die Richtlinien des NÖ Landschaftsfonds und die Geschäftsordnung des Fachbeirats.

In den Jahren 2017 bis 2019 verfolgten die Richtlinien des NÖ Landschaftsfonds das Ziel der Erhaltung und Wiederherstellung einer ökologisch intakten Kulturlandschaft mit einer reichen Ausstattung an heimischen Tieren und Pflanzen, vielfältigen Landschaftselementen und umweltschonenden Nutzungen.

Zu diesem Zweck hatte der Fonds Vorhaben der sieben Projekttypen Landschaftsgestaltung, Naturraummanagement, Artenschutz, nachhaltige Landnutzung, Wald, touristische Einrichtungen und Gewässer zu unterstützen sowie Aufwendungen für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, Beratung, Schulung, Verwaltung, Organisation, Evaluierung und Weiterentwicklung zu finanzieren.

Die Richtlinien gaben die förderbaren Projekttypen und förderungsfähigen Aufwendungen vor. Eine Förderung durfte zudem nur gewährt werden, wenn das Vorhaben wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig sowie die Finanzierung sichergestellt war.

Die Geschäftsführung und die Verwaltung des NÖ Landschaftsfonds sowie vereinzelt auch die fachliche Abwicklung von Förderungen oblagen der Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3, die fachliche Beurteilung der Projekttypen den zuständigen Abteilungen oder der NÖ Agrarbezirksbehörde, die Arbeitskreise bildeten. Diesen stand der Fachbeirat des NÖ Landschaftsfonds zur Seite.

7.2 Geschäftsführung und Verwaltung

Geschäftsführung und Verwaltung des NÖ Landschaftsfonds erfolgten unter der Leitung der Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 im Fachbereich Förderungen dieser Abteilung. Die Abteilung setzte dafür rund 0,67 Vollzeitäquivalente von insgesamt 34 Vollzeitäquivalenten ein, wobei neun von insgesamt 38 Personen mit Aufgaben des Fonds befasst waren.

Die Abteilung verfügte über einen Arbeitsverteilungsplan, ein Organigramm sowie über Stellenbeschreibungen vom 22. September 2020, in denen die Verwaltung des Fonds abgebildet war. Die Bediensteten mit den entsprechenden Berechtigungen konnten darauf über die „Personalanwendung PA.net“ elektronisch zugreifen. Die Arbeitsstunden für die Verwaltung des Fonds wurden in der elektronischen Leistungserfassung aufgezeichnet.

Die Anordnungsbefugnisse für den Fonds waren schriftlich festgelegt und beschränkten sich auf den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter und den Leiter des Fachbereichs Förderungen. Die Sachbearbeitung erfolgte federführend durch eine Fachkraft, die von drei Fachkräften unterstützt beziehungsweise

vertreten wurde. Eine weitere Fachkraft nahm die Aufgaben der Kreditverwaltung und die Unterstützung im Rahmen der Stabsstelle IT-Koordination wahr.

Die Verbuchung und die kassenmäßige Abwicklung der Anordnungen für Einzahlungen und Auszahlungen aus dem NÖ Landschaftsfonds oblagen der Abteilung Finanzen F1 Landesbuchhaltung.

Die Aufgaben des NÖ Landschaftsfonds in der Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 waren auf mehrere Personen verteilt. Die Verteilung berücksichtigte zumindest ein Vieraugenprinzip insbesondere auch bei der buchhalterischen und kassenmäßigen Abwicklung.

Personaleinsatz und Personalkosten für die Geschäftsstelle des NÖ Landschaftsfonds

Im Zeitraum 2017 bis 2019 verzeichnete die Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 jährlich durchschnittlich 1.121,17 Arbeitsstunden für die Verwaltung des NÖ Landschaftsfonds.

Die folgende Tabelle vermittelt, wie sich die jährliche Gesamtleistung an durchschnittlich erbrachten Arbeitsstunden auf die Bereiche Leitung, Sachbearbeitung, Kreditverwaltung und IT- Koordination verteilte:

Tabelle 2: Jährliche durchschnittliche Arbeitsleistung der Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 in den Jahren 2017 bis 2019

Leistung	Gehaltsklasse	Arbeitsstunden
Abteilungsleitung und Stellvertretung	NOG 19 und 15	39,67
Fachbereichsleitung und Stellvertretung	NOG 15 und 14	67,17
Sachbearbeitung	NOG 8 und 9	929,21
Kreditverwaltung, IT-Koordination	NOG 9	85,12
Jährliche durchschnittliche Gesamtleistung	NOG 8, 9, 14, 15 und 19	1.121,17

Im dreijährigen Durchschnitt entfielen 929,21 Stunden oder 82,9 Prozent der insgesamt 1.121,17 jährlich für den NÖ Landschaftsfonds geleisteten Arbeitsstunden der Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 auf Sachbearbeitungen. Die Leitungsaufgaben beanspruchten zusammengekommen 106,84 Arbeitsstunden oder 9,5 Prozent der jährlichen durchschnittlichen Gesamtleistung. Weitere 85,12 Arbeitsstunden oder 7,6 Prozent fielen für Kreditverwaltung und IT-Koordination an.

Aus den Leistungsaufzeichnungen ergaben sich durchschnittliche Personalkosten von jährlich rund 51.500,00 Euro für die Verwaltung beziehungsweise die Geschäftsstelle des Fonds. Davon entfielen 42.000,00 Euro oder 81,6 Prozent auf Sachbearbeitung, Kreditverwaltung sowie IT-Koordination und 9.500,00 Euro oder 18,4 Prozent auf die Leitungsaufgaben.

Weitere Leistungen erbrachten die Abteilungen Naturschutz RU5, Wasserbau WA3, Forstwirtschaft LF4, Wirtschaft, Tourismus und Technologie WST3 sowie die NÖ Agrarbezirksbehörde, die im Rahmen des Fachbeirats und der Arbeitskreise an den unterschiedlichen Förderungen aus dem NÖ Landschaftsfonds mitwirkten.

Außerdem fielen in der Abteilung Finanzen F1 Landesbuchhaltung Arbeitsstunden für Angelegenheiten des Fonds an.

Ablauf

Die Förderungen waren schriftlich mit einem Formular bei der Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 vorzugsweise elektronisch zu beantragen. Der Förderungswerber hatte im Formular „Förderansuchen NÖ Landschaftsfonds“ das Vorhaben und den Projekttyp zu bezeichnen, die voraussichtlichen Gesamtkosten, die Finanzierung, die Projektdauer sowie weitere maßgebliche Daten des Vorhabens anzugeben. Außerdem musste sich der Antragstellende verpflichten, die Richtlinien des NÖ Landschaftsfonds einzuhalten, die Teil eines späteren Förderungsvertrags bildeten.

Die Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 bestätigte den Eingang des Förderungsansuchens, teilte dem Antragstellenden die zuständige Abteilung sowie den Sachbearbeiter mit und leitete dieser das Förderungsansuchen samt Unterlagen zur fachlichen und finanziellen Beurteilung und Bearbeitung (im Arbeitskreis beziehungsweise in der Abteilung) weiter.

Die zuständige Abteilung erstellte gegebenenfalls einen Förderungsvorschlag für den NÖ Landschaftsfonds. Die Förderungen bestanden aus nicht rückzahlbaren Zuschüssen oder Schadensabgeltungen im maximalen Ausmaß von 50 bis 100 Prozent der anrechenbaren Projektkosten oder Schäden. Das Ausmaß der Förderung (Finanzierungswunsch) berücksichtigte die verfügbaren Mittel des Förderungswerbers und allfälliger weiterer Förderungsstellen des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union.

Bei der Berechnung des Förderausmaßes aus dem Fonds wurden in erster Linie die vom Förderwerber oder sonstigen Stellen zur Verfügung stehenden Mittel berücksichtigt. Das Förderausmaß des NÖ Landschaftsfonds war zudem durch die in den Richtlinien für die einzelnen Projekttypen festgelegten maximalen Fördersätze begrenzt.

Die Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 bereitete die Genehmigungen der Förderungsvorschläge durch das zuständige Mitglied der NÖ Landesregierung beziehungsweise durch die NÖ Landesregierung vor, die zumindest zweimal jährlich erfolgten. Das zuständige Mitglied der NÖ Landesregierung teilte dem Antragstellenden die Förderungszusage mit. Die weiteren Förderungsbedingungen (Termine für Umsetzung, Abrechnungen, Nachweise) übermittelte die fachlich zuständige Abteilung. Mit der Unterfertigung der Verpflichtungserklärung durch den Förderungswerber kam ein Förderungsvertrag zustande.

Auch die Betreuung während der Projektumsetzung, vor Ort-Kontrollen, die Prüfung der vorgelegten Unterlagen und Rechnungen, die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit des auszahlenden Förderungsbetrags oblag der fachlich zuständigen Abteilung. Diese erstellte auch die Anweisungserledigung im Landesinformations- und Kommunikationssystem (LAKIS).

Die Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 überprüfte, ob der anzuweisende Auszahlungsbetrag den genehmigten Mitteln entsprach und den budgetären Rahmen einhielt. Wenn alle Voraussetzungen für eine Auszahlung vorlagen, erstellte diese Abteilung im Kreditverwaltungsprogramm (YK) den Zahlungs- und Verrechnungsauftrag und ordnete die Auszahlung der Förderung durch die Abteilung Finanzen F1 Landesbuchhaltung an. Zudem erfasste die Abteilung die Förderung in der Transparenzdatenbank.

Das NÖ Landschaftsabgabegesetz 2007 räumte der Förderung von Projekten in Gemeinden mit Gewinnungsstätten Vorrang ein. Die vorgesehenen Abläufe und Unterlagen sahen jedoch keinen Schritt zur Berücksichtigung dieser gesetzlichen Vorrangstellung vor.

Daher empfahl der Landesrechnungshof der NÖ Landesregierung, dass die Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 entweder anlässlich der Antragstellung im Formular „Förderansuchen NÖ Landschaftsfonds“ oder im Rahmen der Projektprüfung vor der Bewilligung abfragt, ob das Vorhaben des Antragstellenden beziehungsweise Förderungswerbers eine Gemeinde mit einer Gewinnungsstätte betrifft. In weiterer Folge wäre sicherzustellen, dass vorrangig Projekte in Gemeinden mit Gewinnungsstätten aus dem NÖ Landschaftsfonds gefördert werden.

Ergebnis 3

Die Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 sollte sicherstellen, dass vorrangig Projekte in Gemeinden mit Gewinnungsstätten aus dem NÖ Landschaftsfonds gefördert werden und die dazu erforderlichen Angaben im Rahmen der Projektbewilligung abfragen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes wird nachgekommen.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

Projektabschluss und Evaluierung

Nachdem alle Förderungsbeträge eines Vorhabens ausbezahlt und abgerechnet waren, erfolgte der Projektabschluss mit einem Endbericht.

Die Richtlinien des NÖ Landschaftsfonds sahen am Ende eines geförderten Projekts eine Evaluierung durch die Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 vor. Sie bediente sich dabei der fachlich zuständigen Abteilungen (Arbeitskreise), denen laut Förderungsbedingungen ein Endbericht vorzulegen war, welcher ein Bestandteil des Förderungsakts war. Fehlende Endberichte sowie notwendige Ergänzungen wurden von diesen im Rahmen der Prüfung der Endberichte eingefordert.

Die Geschäftsordnung des Fachbeirats zählte „die Entgegennahme und Diskussion der Evaluierungsergebnisse“ zu den Aufgaben des Beirats.

Aus den Sitzungsprotokollen des Fachbeirats ging hervor, dass die geförderten Projekte und deren Ergebnisse fachlich besprochen und diese teilweise kontrovers diskutiert wurden. Diese Auseinandersetzungen führten zu Empfehlungen für Anpassungen der Förderungsschwerpunkte, zum Beispiel, um die Naturschutzeffekte oder andere Wirkungen zu verbessern. Die Empfehlungen des Fachbeirats für Förderungsschwerpunkte wurden mit den Vertretern der zuständigen Abteilungen abgestimmt und in einzelne Projekte beziehungsweise Projektziele sowie bei der Mittelvergabe für zukünftige Projekte eingearbeitet (wie zum Beispiel bessere Koordinierung von Bepflanzungsprojekten, ausgewogene Kombination von Beratung und Umsetzungsmaßnahmen bei Projekten, Berücksichtigung von tierökologischen Aspekten bei Bodenschutzmaßnahmen, Entwicklung der Naturparke weg von touristischen Erholungsgebieten in Richtung zu Gebieten mit vermehrtem positiven Beitrag zum Naturschutz).

7.3 Berichtswesen

Das Berichtswesen über Förderungen des NÖ Landschaftsfonds umfasste – neben den Endberichten – jährliche Förderungsberichte der Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3, die nicht veröffentlicht wurden.

Der „Grüne Bericht“ informierte über die jährliche Förderungssumme des NÖ Landschaftsfonds und auch der „Umwelt-, Energie- und Klimabericht“ erwähnte den Beitrag des Fonds zu Förderungsprojekten. Diese Berichte wurden dem NÖ Landtag vorgelegt und standen im Internet zur Verfügung.

Förderungsbericht

Die Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 erstellte jährlich einen Förderungsbericht. Dieser informierte untergliedert nach Arbeitskreisen über jedes bewilligte Projekt. Neben einer Kurzbeschreibung der geplanten Maßnahmen, den Gesamtkosten und den bewilligten Förderungen aus dem NÖ Landschaftsfonds enthielt der Bericht Angaben zum Förderungswerber sowie zur Projektlaufzeit. Eine nach Arbeitskreisen gegliederte Tabelle vermittelte einen Überblick über die Projekte, deren Finanzierung und die Förderungsquote.

Der Förderungsbericht war für den internen Gebrauch der Abteilung, für das zuständige Mitglied der NÖ Landesregierung, den Fachbeirat und die zuständigen Abteilungen bestimmt. Der Bericht wurde insbesondere in der jährlichen Fachbeiratssitzung ausführlich behandelt.

Der Landesrechnungshof regte an, den Förderungsbericht so abzufassen, dass der Bericht unter der Wahrung des Datenschutzes bei Bedarf auch zur Verfügung gestellt werden kann.

Grüner Bericht

Der jährliche „Grüne Bericht“ über die wirtschaftliche und soziale Lage der Land- und Forstwirtschaft führte im Abschnitt „Förderung der NÖ Land- und Forstwirtschaft“ auch die aus dem NÖ Landschaftsfonds förderungsfähigen Projekttypen beziehungsweise Themenbereiche an.

Dazu wiesen die Berichte die Anzahl der Projekte, die Gesamthöhe der vergebenen Förderungen und die Gesamtkosten der bewilligten Projekte im jeweiligen Jahr aus.

Umwelt-, Energie- und Klimabericht

Die jährlichen NÖ Umwelt-, Energie- und Klimaberichte beschrieben im Abschnitt „Projekte und Aktivitäten“ die begonnenen sowie zusammengefasst die umgesetzten und die laufenden Projekte aus dem Klima- und Energieprogramm, ohne jedoch die einzelnen Förderungen anzuführen.

Die Berichte der Jahre 2017, 2018 und 2019 erwähnten, dass die Förderung des NÖ Landschaftsfonds im nördlichen Niederösterreich einen Anreiz für den Aufbau von Weiden als Bewirtschaftungsform bieten soll (Bodenschutz, Weideland – Revitalisierung und Neuanlage) und der Fonds in Kooperation mit dem NÖ Landesjagdverband und dem Institut für Wildbiologie an Lösungsansätzen für das Fallwild-Problem mitwirkt.

8. Förderungen für Projekte

Die Förderungen aus dem NÖ Landschaftsfonds erstreckten sich in der Regel über mehrere Jahre. Daher wichen die bewilligten und die ausgezahlten Förderungssummen voneinander ab.

8.1 Bewilligte Förderungen

Die nachstehende Tabelle stellt die in den Jahren 2017 bis 2019 bewilligten Förderungen dar.

Tabelle 3: Überblick über die bewilligten Förderungen 2017 bis 2019

Bezeichnung	2017	2018	2019	Summe
Anzahl Projekte	43	59	39	141
Gesamtprojektkosten	22.986.729,54	9.050.234,57	5.495.395,77	37.532.359,88
Förderung NÖ Landschaftsfonds	5.153.637,56	4.187.975,82	3.134.317,80	12.475.931,18
Förderungsanteil Fonds	22,4 %	46,3 %	57,0 %	33,2 %
Sonstige Förderungen	15.207.086,56	3.655.430,45	950.869,97	19.813.386,98
Anteil sonstige Förderungen	66,2 %	40,4 %	17,3 %	52,8 %
Mittel der Förderungswerber	2.626.005,42	1.206.828,30	1.410.208,00	5.243.041,72
Anteil der Eigenmittel	11,4 %	13,3 %	25,7 %	14,0 %

In den Jahren 2017 bis 2019 wurden für insgesamt 141 Projekte rund 12,48 Millionen Euro an Förderungen aus dem NÖ Landschaftsfonds bewilligt. Die jährliche Anzahl an Projekten lag dabei zwischen 39 und 59.

Die Gesamtkosten der geförderten Projekte betrugen rund 37,53 Millionen Euro und die Eigenmittel der Förderungswerber rund 5,24 Millionen Euro.

Der NÖ Landschaftsfonds bewilligte dafür im Jahr 2017 rund 5,15 Millionen Euro, im Jahr 2018 rund 4,19 Millionen Euro und im Jahr 2019 rund 3,13 Millionen Euro an Förderungen.

Die Gesamtkosten der Projekte gingen von 22,99 Millionen Euro im Jahr 2017 auf 5,50 Millionen Euro im Jahr 2019 um über 75 Prozent zurück. Die Höhe der bewilligen Förderungen sank jedoch nur um rund 39,0 Prozent.

Auch die Eigenmittel gingen absolut zurück. Ihr Anteil an den Gesamtprojektkosten stieg hingegen von 11,4 Prozent im Jahr 2017 um 14,3 Prozentpunkte auf 25,7 Prozent im Jahr 2019. Der durchschnittliche Förderungsanteil des Fonds (Förderungsquote) stieg von 22,4 Prozent im Jahr 2017 auf 57,0 Prozent im Jahr 2019.

Die sonstigen Förderungen entfielen im Wesentlichen auf Kofinanzierungen durch Europäische Union, Bund, andere Bundesländer wie das Burgenland, andere Förderstellen des Landes NÖ, Gemeinden und weitere Förderungsgeber wie der NÖ Landesfischereiverband. Diese gingen von rund 15,21 Millionen Euro im Jahr 2017 um 14,26 Millionen Euro auf 0,95 Millionen Euro im Jahr 2019 zurück. Dies war darauf zurückzuführen, dass insbesondere im Jahr 2017 Projekte mit großem Kofinanzierungsanteil bewilligt wurden, wie zum Beispiel „LIFE Grenzüberschreitender Schutz der Großtrappe in Mitteleuropa“ mit rund 6,83 Millionen Euro oder „LIFE-Projekt Kamp 2018 bis 2024“ mit rund 2,98 Millionen Euro.

Der Umfang der möglichen Beanspruchung von Kofinanzierungen spiegelte sich in der Höhe der Förderungsanteile des Fonds und der Eigenmittelanteile wider.

Verteilung der bewilligten Förderungen nach Projekttypen

In den Jahren 2017, 2018 und 2019 verteilten sich die 141 bewilligten Förderungen auf sieben Projekttypen (139) und die Geschäftsstelle (2). Die Projekttypen Naturraummanagement und Artenschutz fielen in die Zuständigkeit der Abteilung Naturschutz RU5, die dafür intern einen Arbeitskreis bildete. Daher wurden diese beiden Projekttypen zusammen ausgewiesen.

Die Projekttypen Landschaftsgestaltung und nachhaltige Landnutzung fielen in die Zuständigkeit der NÖ Agrarbezirksbehörde, die dafür intern unterschiedliche Arbeitskreise bildete.

Die nachstehenden Tabellen weisen die Projekttypen, die Anzahl der Förderungsfälle, die Gesamtkosten der geförderten Projekte und die Förderung aus dem NÖ Landschaftsfonds in Euro sowie den durchschnittlichen Anteil der Förderungen an den Projektkosten in Prozent (Förderungsanteil) sowie die Summen und die durchschnittliche Förderungsquote pro Jahr aus. Die Reihung erfolgte nach der Höhe der Förderung aus dem Fonds.

Im Jahr 2017 stellten sich die bewilligten Förderungen aus dem NÖ Landschaftsfonds und deren Verteilung auf die Projekttypen wie folgt dar:

Tabelle 4: Bewilligte Förderungen im Jahr 2017

Projekttypus	Anzahl	Gesamtkosten	Förderung	Anteil
Naturraummanagement und Artenschutz	15	20.338.935,89	3.695.058,81	18,2 %
Wald	5	840.993,85	526.843,85	62,7 %
Landschaftsgestaltung	4	742.298,80	396.712,40	53,4 %
Touristische Einrichtungen	9	524.107,00	252.159,50	48,1 %
Nachhaltige Landnutzung	3	295.800,00	175.460,00	59,3 %
Gewässer	6	193.906,00	82.403,00	42,5 %
Geschäftsstelle	1	50.688,00	25.000,00	49,3 %
Summe	43	22.986.729,54	5.153.637,56	22,4 %

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 5,15 Millionen Euro an Förderungen aus dem NÖ Landschaftsfonds bewilligt. Davon entfielen rund 3,70 Millionen Euro oder 71,7 Prozent auf 15 Projekte für Naturraummanagement und Artenschutz. Die Gesamtkosten dieser Projekte betrugen 20,34 Millionen Euro. Der durchschnittliche Förderungsanteil des Fonds an den Gesamtkosten lag bei 18,2 Prozent.

Mit Förderungen von rund 0,53 Millionen Euro und einem durchschnittlichen Förderungsanteil des Fonds von 62,7 Prozent an den Gesamtkosten von 0,84 Millionen Euro verzeichneten die Projekte des Typus Wald die zweithöchsten Förderungen aus dem Fonds. Auf fünf Waldprojekte entfielen damit 10,2 Prozent der in diesem Jahr bewilligten Förderungen des Fonds.

Es folgten bewilligte Förderungen von rund 0,40 Millionen Euro für vier Projekte der Landschaftsgestaltung mit Gesamtkosten von 0,74 Millionen Euro. Der durchschnittliche Förderungsanteil des Fonds betrug damit 53,4 Prozent.

Für neun Projekte touristischer Einrichtungen mit Gesamtkosten von rund 0,52 Millionen Euro bewilligte der Fonds Förderungen von rund 0,25 Millionen Euro. Der durchschnittliche Förderungsanteil des Fonds betrug damit rund 48,1 Prozent.

Für drei Projekte der nachhaltigen Landnutzung wurden Förderungen von rund 0,18 Millionen Euro bewilligt. Das bedeutete den zweithöchsten durchschnittlichen Förderungsanteil des Fonds von 59,3 Prozent für Projektkosten von rund 0,30 Millionen Euro.

Auf die NÖ Agrarbezirksbehörde beziehungsweise auf die Projekte für Landschaftsgestaltung und nachhaltige Landnutzung entfielen somit rund elf Prozent der im Jahr 2017 bewilligten Förderungsmittel des Fonds.

Die sechs Projekte des Typus Gewässer erhielten Förderungen von insgesamt 82.403,00 Euro zugesprochen und kamen damit auf einen durchschnittlichen Förderungsanteil des Fonds von 42,5 Prozent bei Gesamtkosten von 0,19 Millionen Euro.

Die Geschäftsstelle ließ sich 25.000,00 Euro für ein Projekt mit Gesamtkosten von 50.688,00 Euro bewilligen, was einem durchschnittlichen Förderungsanteil des Fonds von 49,3 Prozent entsprach.

Im Jahr 2018 stellten sich die bewilligten Förderungen aus dem NÖ Landschaftsfonds und deren Verteilung auf die Projekttypen wie folgt dar:

Tabelle 5: Bewilligte Förderungen im Jahr 2018

Projekttypus	Anzahl	Gesamtkosten	Förderung	Anteil
Naturraummanagement und Artenschutz	20	5.077.532,57	2.758.116,12	54,3 %
Landschaftsgestaltung	8	1.151.142,00	519.602,20	45,1 %
Nachhaltige Landnutzung	6	863.772,00	448.684,00	51,9 %
Gewässer	15	573.000,00	283.600,00	49,5 %
Touristische Einrichtungen	8	230.188,00	115.093,50	50,0 %
Geschäftsstelle	1	1.095.000,00	45.000,00	4,1 %
Wald	1	59.600,00	17.880,00	30,0 %
Summe	59	9.050.234,57	4.187.975,82	46,3 %

Im Jahr 2018 wurden Förderungen von insgesamt rund 4,19 Millionen Euro aus dem NÖ Landschaftsfonds bewilligt. Davon entfielen rund 2,76 Millionen Euro oder 65,9 Prozent auf 20 Projekte für Naturraummanagement und Artenschutz. Das entsprach einem durchschnittlichen Förderungsanteil des Fonds von 54,3 Prozent bei Gesamtkosten von 5,08 Millionen Euro.

Mit bewilligten Förderungen von rund 0,52 Millionen Euro verzeichneten die acht Projekte für Landschaftsgestaltung die zweithöchsten Förderungen und einen durchschnittlichen Förderungsanteil des Fonds von 45,1 Prozent bei Gesamtkosten von 1,15 Millionen Euro.

Sechs Projekte für nachhaltige Landnutzung erhielten Förderungen von rund 0,45 Millionen Euro zugesprochen und kamen damit auf einen durchschnittlichen Förderungsanteil des Fonds von 51,9 Prozent.

Auf die NÖ Agrarbezirksbehörde beziehungsweise die 14 Projekte für Landschaftsgestaltung und nachhaltige Landnutzung entfielen zusammengekommen 23,1 Prozent der im Jahr 2018 bewilligten Förderungsmittel des Fonds.

Für 15 Projekte des Typus Gewässer wurden rund 0,28 Millionen Euro an Förderungen bewilligt. Das entsprach einem durchschnittlichen Förderungsanteil des Fonds von 49,5 Prozent bei Gesamtkosten von 0,57 Millionen Euro.

Auf acht Projekte für touristische Einrichtungen entfielen bewilligte Förderungen von rund 0,12 Millionen Euro und ein durchschnittlicher Förderungsanteil von 50,0 Prozent, bei Gesamtkosten von 0,23 Millionen Euro.

Die Geschäftsstelle ließ sich eine Förderung von 45.000,00 Euro für ein Projekt mit Gesamtkosten von 1,10 Millionen Euro bewilligen, was einem Förderungsanteil des Fonds von 4,1 Prozent entsprach.

Eine bewilligte Förderung von 17.880,00 Euro entfiel auf ein Waldprojekt. Der Förderungsanteil der Projektkosten von 59.600,00 Euro betrug damit 30,0 Prozent.

Im Jahr 2019 verteilten sich die bewilligten Förderungen und die Förderungsanteile des NÖ Landschaftsfonds wie folgt auf die Projekttypen:

Tabelle 6: Bewilligte Förderungen im Jahr 2019

Projekttypus	Anzahl	Gesamtkosten	Förderung	Anteil
Naturraummanagement und Artenschutz	8	2.197.155,97	1.512.786,00	68,9 %
Nachhaltige Landnutzung	7	859.359,80	672.416,00	78,3 %
Gewässer	13	1.234.000,00	540.000,00	43,8 %
Landschaftsgestaltung	4	588.283,00	215.177,30	36,6 %
Wald	4	466.100,00	118.690,00	25,5 %
Touristische Einrichtungen	3	150.497,00	75.248,50	50,0 %
Summe	39	5.495.395,77	3.134.317,80	57,0 %

Im Jahr 2019 wurden insgesamt Förderungen von 3,13 Millionen Euro aus dem NÖ Landschaftsfonds bewilligt. Davon entfiel mit rund 1,51 Millionen Euro oder 48,3 Prozent fast die Hälfte der bewilligten Förderungen auf acht Projekte für Naturraummanagement und Artenschutz. Der Förderungsanteil des Fonds betrug damit 68,9 Prozent bei Gesamtkosten von 2,20 Millionen Euro.

Mit rund 0,67 Millionen Euro an bewilligten Förderungen kamen die sieben Projekte für nachhaltige Landnutzung auf einen Förderungsanteil von 78,3 Prozent bei Gesamtkosten von 0,86 Millionen Euro. Auf die Projekte für nachhaltige Landnutzung entfielen damit 21,5 Prozent der im Jahr 2019 bewilligten Förderungen.

Für 13 Projekte Gewässer wurden 0,54 Millionen Euro an Förderungen bewilligt. Das entsprach einem Förderungsanteil von 43,8 Prozent bei Gesamtkosten von 1,23 Millionen Euro.

Vier Projekte für Landschaftsgestaltung erhielten Förderungen von rund 0,22 Millionen Euro zugesprochen und kamen damit auf einen Förderungsanteil des Fonds von 36,6 Prozent bei Gesamtkosten von 0,59 Millionen Euro.

Im Jahr 2019 entfielen somit insgesamt 28,3 Prozent der Förderungen auf elf Projekte der NÖ Agrarbezirksbehörde beziehungsweise der nachhaltigen Landnutzung und Landschaftsgestaltung.

Für vier Projekte Wald wurden rund 0,12 Millionen Euro an Förderungen bewilligt. Der durchschnittliche Förderungsanteil des Fonds betrug damit 25,5 Prozent bei Gesamtkosten von 0,47 Millionen Euro.

Die bewilligten Förderungen für drei touristische Einrichtungen beliefen sich insgesamt auf 75.248,50 Euro. Der durchschnittliche Förderungsanteil des Fonds betrug damit 50,0 Prozent bei Gesamtkosten von 150.497,00 Euro.

Die Geschäftsstelle wickelte in diesem Jahr keine eigenen Förderungen ab.

Die Werte waren in der Förderdatenbank der Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 nachvollziehbar dokumentiert. Die Verteilung der Gesamtkosten auf Eigenmittel, Kofinanzierungsmittel und Förderungsanteil Landschaftsfonds war plausibel. Der Landschaftsfonds förderte im Rahmen seiner Höchstfördergrenzen subsidiär jenen Anteil, der durch andere Mittel nicht zu bedecken war. Die bewilligten Projekte entsprachen den in den Richtlinien des Fonds festgelegten strategischen Förderungszielen.

8.2 Ausbezahlte Förderungen

Die nachfolgende Tabelle vermittelt einen Überblick über die in den Jahren 2017 bis 2019 ausbezahlten Förderungen und projektbezogenen Kosten getrennt nach Projekttypen:

Tabelle 7: In den Jahren 2017 bis 2019 ausbezahlte Förderungen

Projekttypus	2017	2018	2019	Veränderung 2017 bis 2019
Naturraummanagement und Artenschutz	2.656.862,68	1.798.979,14	1.778.152,36	- 33,1 %
Landschaftsgestaltung	145.750,89	215.473,92	238.951,19	+ 63,9 %
Gewässer	508.996,25	184.824,02	111.095,11	- 78,2 %
Nachhaltige Landnutzung	344.910,22	310.998,53	662.864,86	+ 92,2 %
Wald	58.641,68	79.256,19	215.351,60	+ 267,2 %
Touristische Einrichtungen	195.529,63	145.083,86	87.074,99	- 55,5 %
Geschäftsstelle	15.000,00	36.406,42	15.000,00	0 %
Summe	3.925.691,35	2.771.022,08	3.108.490,11	- 20,8 %

In den Jahren 2017 bis 2019 wurden insgesamt rund 9,81 Millionen Euro an Förderungen aus dem NÖ Landschaftsfonds ausbezahlt. Davon entfielen 63,6 Prozent auf Projekte für Naturraummanagement und Artenschutz sowie zusammengekommen 19,6 Prozent auf Projekte für Landschaftsgestaltung und nachhaltige Landnutzung der NÖ Agrarbezirksbehörde.

Im Jahr 2019 waren die Zahlungen für Naturraummanagement und Artenschutz, Gewässer und touristische Einrichtungen geringer als im Jahr 2017 und die Zahlungen für Landschaftsgestaltung, nachhaltige Landnutzung und Wald höher als im Jahr 2017. In Summe lagen die Auszahlungen aus dem NÖ Landschaftsfonds im Jahr 2019 um 20,8 Prozent unter denen des Jahres 2017.

Die Projekte Naturraummanagement und Artenschutz erhielten im Jahr 2019 um 878.710,32 Euro weniger Förderungen aus dem Fonds ausbezahlt als im Jahr 2017. Das entsprach einem Rückgang um 33,1 Prozent. Die Auszahlungen für Gewässer und touristische Projekte fielen im Jahr 2019 um 78,2 Prozent beziehungsweise um 55,5 Prozent geringer aus als im Jahr 2017.

Der Anstieg bei den Zahlungen für Förderungen der Landschaftsgestaltung, der nachhaltigen Landnutzung und der Projekte Wald betrug 63,9 Prozent, 92,2 Prozent und 267,2 Prozent.

In den drei Jahren entfielen die größten Anteile an den jährlich ausbezahlten Förderungen auf Naturraummanagement und Artenschutz mit 67,7 Prozent im Jahr 2017, mit 64,9 Prozent im Jahr 2018 und 57,2 Prozent im Jahr 2019. Die Anteile dieser Förderungen an den gesamten Auszahlungen aus dem NÖ Landschaftsfonds gingen in diesem Zeitraum um 10,5 Prozentpunkte zurück.

Auch die Anteile der Auszahlungen für Projekte Gewässer fielen von 13,0 Prozent im Jahr 2017 auf 6,7 Prozent im Jahr 2018 und 3,6 Prozent im Jahr 2019.

Im selben Zeitraum stiegen die Anteile der Auszahlungen für Projekte der Landschaftsgestaltung und nachhaltigen Landnutzung zusammengefasst von 12,5 Prozent im Jahr 2017, auf 19,0 Prozent im Jahr 2018 und 29,0 Prozent im Jahr 2019 und damit um 16,5 Prozentpunkte.

Die bewilligten und die ausgezahlten Förderungen aus dem NÖ Landschaftsfonds betrafen somit hauptsächlich Projekte für Naturraummanagement und Artenschutz sowie Landschaftsgestaltung und nachhaltige Landnutzung.

Auf diese vier Projekttypen entfielen im Jahr 2017 zusammen 80,2 Prozent, im Jahr 2018 zusammen 83,9 Prozent und im Jahr 2019 zusammen 86,2 Prozent der ausbezahlten Förderungen aus dem NÖ Landschaftsfonds.

8.3 Förderungen für Naturraummanagement und Artenschutz

Die Förderungen von Projekten des Naturraummanagements dienten insbesondere der Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von Schutzgebieten, Landschaftselementen und sonstigen Gebieten mit hohem Naturwert.

Die Förderungen von Projekten des Artenschutzes dienten insbesondere dem Schutz von in der NÖ Artenschutzverordnung sowie im Konzept zum Schutz von Lebensräumen und Arten in Niederösterreich angeführten Lebensräumen, Tier- und Pflanzenarten einschließlich des Biodiversitätsmonitorings.

Fachlich zuständig für diese Förderungen war die Abteilung Naturschutz RU5.

In den Jahren 2017 bis 2019 wurden für 43 Projekte insgesamt 7.965.960,93 Euro an Förderungen bewilligt. Die zugesagten Mittel je Projekt lagen zwischen rund 10.000,00 Euro und rund 1.721.000,00 Euro. Die Förderungsquote des Fonds lag zwischen einem und 100 Prozent, bei Laufzeiten von einem bis drei Jahren, in Einzelfällen auch bis zu acht Jahren. In den Jahren 2017 bis 2019 wurden zehn Projekte mit einem Förderungsumfang von 612.124,78 Euro oder 7,7 Prozent der insgesamt bewilligten Förderungen des Fonds zu 100 Prozent gefördert.

Im Rechnungsjahr 2017 beliefen sich die ausbezahlten Förderungen auf rund 2,66 Millionen Euro und in den Rechnungsjahren 2018 und 2019 auf jeweils rund 1,80 Millionen Euro und rund 1,78 Millionen Euro.

Die Stichprobe von 34 Förderungsfällen (19 Bewilligungen und 15 Auszahlungen) umfasste rund 44,2 Prozent der bewilligten Projekte und rund 92,4 Prozent der daraus zugesagten Förderungen sowie rund 35,1 Prozent der Auszahlungen. Davon entfielen rund 84,2 Prozent auf Projekte mit Kofinanzierungen und 15,8 Prozent auf Projekte, die nur Förderungsmittel des NÖ Landschaftsfonds erhielten.

Von den kofinanzierten Projekten der Stichprobe betrafen 14 das „Österreichische Programm für Ländliche Entwicklung 2014 bis 2020“ und zwei das „LIFE-Programm für Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen der Europäischen Union“.

Eine Aufstellung über die bewilligten Projekte der Stichprobe enthält der Anhang.

Förderbare Projektkosten

Die förderbaren Projektkosten mussten mindestens 5.000,00 Euro betragen. Zudem mussten die naturschutzfachlichen Vorgaben berücksichtigt und die Flächenförderungsmaßnahmen ergänzend zum österreichischen Programm für Ländliche Entwicklung erfolgen.

Die Förderung konnte als Zuschuss bis zu 100 Prozent der anrechenbaren Investitions-, Sach- und Personalkosten oder als jährliche Prämie bis zu 600,00 Euro pro Hektar für einjährige Kulturen, bis zu 900,00 Euro für mehrjährige

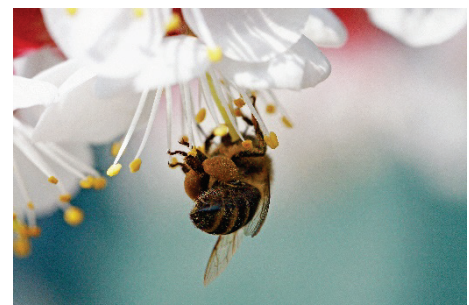
Kulturen, bis zu 200,00 Euro für Wald und bis zu 450,00 Euro für sonstige Flächennutzungen betragen. Die jährliche Zahlung ergab sich aus den zusätzlichen Kosten und den Einkommensverlusten des Förderungswerbers. Schäden konnten zur Gänze aus dem NÖ Landschaftsfonds abgegolten werden.

Außerdem konnte die Abteilung Naturschutz RU5 für Projekte im öffentlichen Interesse, für die sich kein Förderungswerber fand oder für Pflegemaßnahmen in Schutzgebieten und Grundlagenarbeiten Dritte beauftragen. Solche Aufträge wurden zu 100 Prozent aus dem NÖ Landschaftsfonds finanziert.

Für Kofinanzierungen im Rahmen des „Österreichischen Programms für Ländliche Entwicklung 2014 bis 2020“ galten die „Richtlinien des Landes NÖ für Naturschutz-Projektförderungen im Rahmen des Programms für ländliche Entwicklung 2014 bis 2020“, wobei die Agrarmarkt Austria als Zahlstelle alle Förderungsanteile an den Förderungsempfänger auszahlte. Der nationale Anteil der Förderungen setzte sich aus Mitteln des NÖ Landschaftsfonds, anderer Bundesländer, anderer Landesstellen, des Bundes und von Gemeinden zusammen.



Großtrappen mit Reh
© www.grosstrappe.at Franz Josef Kovacs



Biene
© DI Veronika Müller-Reinwein

Förderungsabwicklung

Zu den überprüften Stichproben lagen Förderungsansuchen an den NÖ Landschaftsfonds und gegebenenfalls Anträge für Änderungen der Projektausführung (Verlängerung der Laufzeit, Anpassungen der Kostenstruktur) und die Genehmigungen des zuständigen Mitglieds der NÖ Landesregierung oder der NÖ Landesregierung vor.

Die Abteilung Naturschutz RU5 hatte die Ansuchen fachlich überprüft und positiv beurteilt, Originalrechnungen, Zahlungsbelege sowie Leistungsnachweise kontrolliert, die sachliche und die rechnerische Richtigkeit auf den Belegen vermerkt sowie die Anweisungserledigung im Landesinformations- und Kommunikationssystem vorbereitet.

Die Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 ordnete die Anweisung der Förderung durch die Abteilung Finanzen F1 Landesbuchhaltung an.

Im Jahr 2017 wurden 1,72 Millionen Euro als Beitrag des NÖ Landschaftsfonds für ein Vorhaben zugesagt, das aus dem LIFE-Programm kofinanziert werden sollte. Da die Europäische Kommission das Projekt nicht bewilligte, waren rund 1,45 Millionen Euro für den Fonds wieder verfügbar. Für die Erstellung des Förderungsantrags hatte der Fonds bereits rund 14.000,00 Euro für externe Beratung bezahlt. Weitere rund 275.000,00 Euro stellte der Fonds zur Umsetzung eines Teils des ursprünglichen Projekts (Erhaltung der Flussperlmuschel) im Rahmen des „Österreichischen Programms für Ländliche Entwicklung 2014 bis 2020“ zur Verfügung.

In zwei Fällen kam es zu Rückzahlungen von Förderungen. In einem Fall zahlte der Förderungsempfänger einen zu hohen Förderungsbetrag zurück. Im zweiten Fall wurde die Förderung irrtümlich statt aus Mitteln des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds aus Mitteln des NÖ Landschaftsfonds bezahlt. Diese Förderung wurde ebenfalls rückgebucht.

Weltnaturerbezentrum – Haus der Wildnis

In den Jahren 2017 bis 2019 entfielen rund 1,80 Millionen Euro oder rund 22,6 Prozent der für Naturraummanagement und Artenschutz bewilligten Förderungen auf das „Weltnaturerbezentrum – Haus der Wildnis“.

Die Förderung umfasste die Projekte „Weltnaturerbezentrum – Ausstellung und Ausstellungsraum“ sowie „Konzeption und Umsetzung der Öffentlichkeitsarbeit im Wildnisgebiet Dürrenstein und im Haus der Wildnis“.



Haus der Wildnis © Architekten Maurer & Partner

Projekt „Weltnaturerbezentrum – Ausstellung und Ausstellungsraum“

Der Bau dieses Zentrums sollte das Wildnisgebiet, das im Jahr 2017 zum UNESCO Weltnaturerbe erklärt wurde, im Einklang mit den Schutzbestimmungen einer größeren Öffentlichkeit präsentieren und mit dem Einsatz neuer Medien Besuchern realitätsnahe vermitteln. Förderungswerber war der Verein Schutzgebietsverwaltung Wildnisgebiet Dürrenstein.

Dieses Projekt wurde als Vorhaben der Art „Studien und Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes“ im Rahmen des „Österreichischen Programms für Ländliche Entwicklung 2014 bis 2020“ abgewickelt. Es umfasste einen Teilbereich von rund 2,5 Millionen Euro des Gesamtkonzepts für die Errichtung des Hauses der Wildnis in Lunz am See mit einem Gesamtkostenrahmen von fünf Millionen Euro und bezog sich im Wesentlichen auf die Adaptierung des Innenbereichs des Kellers für die Ausstellung (alle baulichen Maßnahmen des Projekts im Programm Ländliche Entwicklung bezogen sich auf den Ausstellungsbereich), die Ausstellung selbst und die Preopening-Kosten.

Das Projekt wurde am 5. Februar 2018 mit einer Laufzeit von zwei Jahren eingereicht und bis 30. Juni 2021 verlängert.

Die Gesamtkosten des Projekts betrugen 2.458.103,00 Euro. Die NÖ Landesregierung bewilligte am 8. Mai 2018 eine Förderung von 1.246.572,22 Euro aus Mitteln des NÖ Landschaftsfonds. Davon entfielen 1.239.472,22 Euro auf die Kofinanzierung im Rahmen des „Österreichischen Programms für Ländliche Entwicklung 2014 bis 2020“ und 7.100,00 Euro als direkter Zuschuss zu Ausgaben, die im Rahmen des Programms für Ländliche Entwicklung nicht förderungsfähig waren.

Da ein Teil der beantragten Kosten in Höhe von 197.090,00 Euro für eine Kofinanzierung durch die Europäische Union wegen Direktvergaben nicht anrechenbar war, übernahm der NÖ Landschaftsfonds diesen gesamten Anteil. Dazu beschloss die NÖ Landesregierung am 18. Dezember 2018 eine Erhöhung der Förderung des NÖ Landschaftsfonds von 1.246.572,22 Euro um den ursprünglichen EU-Anteil von 97.421,58 Euro auf 1.343.993,80 Euro. Damit förderte der Fonds 54,7 Prozent und die Europäische Union 45,3 Prozent der Gesamtprojektkosten.

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass durch die Direktvergabe bei Preopening-Aktivitäten Kofinanzierungsmittel der Europäischen Union von 97.421,58 Euro nicht in Anspruch genommen werden konnten. Um das Gesamtprojekt aufrecht erhalten zu können, wurde der entfallene Betrag im Rahmen von nationalen Mitteln aus dem Landschaftsfonds gedeckt.

Bis November 2020 waren davon insgesamt 696.647,08 Euro ausbezahlt, 556.011,19 Euro in sieben Teilrechnungen als Kofinanzierungsmittel über die Agrarmarkt Austria und 140.635,89 Euro in sechs Teilrechnungen als direkte Förderung.

Projekt „Konzeption und Umsetzung der Öffentlichkeitsarbeit im Wildnisgebiet Dürrenstein und im Haus der Wildnis“

Dieses Projekt sollte abgestimmte Besucher- und Bildungskonzepte entwickeln, den Moorsteg im Leckermoor erneuern und damit Führungen im Haus der Wildnis, Exkursionen im Wildnisgebiet sowie in angrenzenden Schutzgebieten ermöglichen.

Das Projekt wurde zum Teil über das „Österreichische Programm Ländliche Entwicklung 2014 bis 2020“ abgewickelt und aus Mitteln der Europäischen Union und der Gemeinde kofinanziert. Die Europäische Union steuerte dabei 92.593,12 Euro und die Marktgemeinde Göstling an der Ybbs für den Teilbereich Sanierung Moorsteg 5.000,00 Euro bei.

Die Gesamtkosten des Projekts beliefen sich auf 555.293,10 Euro. Die NÖ Landesregierung bewilligte am 22. Oktober 2019 dafür 457.699,98 Euro aus Mitteln des NÖ Landschaftsfonds.

Der über das Programm Ländliche Entwicklung abgewickelte Projektteil finanzierte sich zu 49,43 Prozent aus diesem Programm und zu 50,57 Prozent beziehungsweise 94.728,58 Euro aus dem NÖ Landschaftsfonds und dem Beitrag der Gemeinde. In Summe entfielen auf diesen Projektteil Förderungen von 187.321,70 Euro.

Außerhalb des Programms für Ländliche Entwicklung 2014 bis 2020 förderte der NÖ Landschaftsfonds das Projekt mit 367.971,40 Euro.

Bis November 2020 waren insgesamt 52.882,19 Euro an Förderungen aus dem NÖ Landschaftsfonds ausbezahlt. Davon 33.844,09 Euro in zwei Teilrechnungen für den kofinanzierten Projektteil und 19.038,10 Euro in einer Teilrechnung für den ausschließlich über den NÖ Landschaftsfonds finanzierten Projektteil.

8.4 Förderungen für Landschaftsgestaltung

Die Förderung von Projekten der Landschaftsgestaltung diente der Herstellung neuer Landschaftselemente wie Hecken, Obstbäume, Krautstreifen, Bepflanzungen an Gewässern, Straßen- und Waldrändern sowie Biotopverbundsysteme.

Fachlich zuständig war die NÖ Agrarbezirksbehörde, die „Allgemeine Förderungsbedingungen für landschaftsgestaltende Maßnahmen“ erließ.

In den Jahren 2017 bis 2019 wurden für 16 Projekte insgesamt 1.131.491,90 Euro an Förderungen aus dem NÖ Landschaftsfonds bewilligt. Die zugesagten Mittel lagen zwischen rund 5.000,00 Euro und 342.000,00 Euro mit Förderungsquoten zwischen 19,0 und 70,0 Prozent sowie in einem Fall 100 Prozent. Die Laufzeit betrug zwischen ein und drei Jahren.

In den Rechnungsjahren 2017 bis 2019 beliefen sich die ausbezahlten Förderungen auf insgesamt 600.176,00 Euro.

Die Stichprobe von sechs Förderungsfällen umfasste rund 31,3 Prozent der bewilligten Projekte, rund 76,5 Prozent der zugesagten Förderungen und rund 3,0 Prozent der Auszahlungen.

Eine Aufstellung über die bewilligten Projekte der Stichprobe enthält der Anhang.

Förderbare Projektkosten

Die förderbaren Projektkosten mussten mindestens 3.000,00 Euro betragen. Zudem mussten standortgerechte, heimische Gehölze und regionales, alteingesessenes Saatgut verwendet werden sowie die Bepflanzungen auf landwirtschaftlichen Flächen erfolgen. Die Förderung konnte bis zu 70 Prozent der anrechenbaren Investitions-, Sach- und Personalkosten betragen.

Förderungsabwicklung

Zu den stichprobenartig eingesehenen Förderungsfällen lagen Förderungsanträge und die Genehmigungen des zuständigen Mitglieds der NÖ Landesregierung und die Beschlüsse der NÖ Landesregierung vor. Die NÖ Agrarbezirksbehörde hatte die Ansuchen fachlich überprüft und positiv beurteilt und über die Förderungsbedingungen informiert. Die Förderungswerber erhielten eine Förderungszusage.

Die Auszahlungen der Förderungen erfolgten nach einer sachlichen und rechnerischen Kontrolle der Originalrechnungen mit Zahlungsbelegen und Verwendungsnachweisen über die erbrachten Leistungen durch die NÖ Agrarbezirksbehörde. Diese bereitete die Anweisungserledigung im Landesinformations- und Kommunikationssystem vor. Danach überprüfte die Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 die budgetäre Bedeckung innerhalb der genehmigten Förderungsmittel und ordnete die Anweisung der Förderung durch die Abteilung Finanzen F1 Landesbuchhaltung an.

In den eingesehenen elektronischen Akten war dokumentiert, dass die NÖ Agrarbezirksbehörde vor Ort Kontrollen durchführte, Zwischen- und Endberichte einforderte, sich über den Projektstand informierte und nach Rücksprache mit der Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 auch Projektlaufzeiten verlängerte.

Ein Projekt („Regionale Gehölzvermehrung Wildgehölzmonografie“) wurde infolge einer Mittelaufstockung zu 100 Prozent gefördert. Eine Begründung für die Überschreitung des zulässigen Förderungsausmaßes war im elektronischen Akt nicht dokumentiert und nicht nachvollziehbar.

Die Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 sollte sicherstellen, dass das zulässige Förderungsausmaß eingehalten und Ausnahmefälle nachvollziehbar begründet und dokumentiert werden.

8.5 Förderungen für nachhaltige Landnutzung

Die Förderung von Projekten zur nachhaltigen Landnutzung diente der Stärkung von nachhaltigen Wirtschaftsweisen der Landwirtschaft, regionalen Wirtschaftskreisläufen mit landwirtschaftlicher Beteiligung, der Bodengesundheit sowie der Reduktion des Bodenverbrauchs zur Schonung von natürlichen Ressourcen. Dazu zählten Projekte der umweltschonenden Wirtschaftsweisen (Fruchtfolge, Bodenbedeckung, Düngerart, Intensität und Form der Ausbringung, Schlaggröße, Schnitthäufigkeit, Beweidung und Pflanzenzusammensetzung von Grünland) sowie der Ausstattung von Landschaftsstrukturen. Die Förderung ergänzte das österreichische Programm für Ländliche Entwicklung.

Fachlich zuständig war die NÖ Agrarbezirksbehörde.

In den Jahren 2017 bis 2019 wurden für 16 Projekte mit einer Laufzeit von ein bis vier Jahren insgesamt 1.296.560,00 Euro an Förderungen aus dem NÖ Landschaftsfonds bewilligt. Die zugesagten Mittel lagen zwischen 6.000,00 Euro und 400.000,00 Euro bei einer Förderungsquote von zwölf bis 83 Prozent.

In den Rechnungsjahren 2017 bis 2019 beliefen sich die ausbezahlten Förderungen auf insgesamt 1.318.773,61 Euro.

Die Stichprobe von zehn bewilligten beziehungsweise ausbezahlten Förderungen umfasste 64,2 Prozent der bewilligten und 28,4 Prozent der ausbezahlten Förderungen.

Eine Aufstellung über die bewilligten Projekte der Stichprobe enthält der Anhang.

Förderbare Projektkosten

Die förderbaren Projektkosten mussten mindestens 3.000,00 Euro betragen.

Die Förderung konnte als Zuschuss bis zu 80 Prozent der anrechenbaren Personal- und Sachkosten und bis zu 50 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten betragen oder als jährliche Prämien für Bewirtschaftungsauflagen und Nutzungseinschränkungen gewährt werden. Die Obergrenzen der jährlichen Prämien pro Hektar betrugen 600,00 Euro für einjährige Kulturen, 900,00 Euro für mehrjährige Sonderkulturen und 450,00 Euro für sonstige Flächennutzungen. Die jährliche Zahlung ergab sich aus den zusätzlichen Kosten und den Einkommensverlusten des Förderungswerbers.

Förderungsabwicklung

Zu den überprüften Stichproben lagen die Förderungsansuchen, gegebenenfalls Anträge für Änderungen der Projektausführung (Verlängerung der Laufzeit, Anpassungen der Kostenstruktur) sowie die Genehmigungen des zuständigen Mitglieds der NÖ Landesregierung und der NÖ Landesregierung vor. Diese waren von der NÖ Agrarbezirksbehörde fachlich positiv beurteilt worden. Die Förderungswerber erhielten eine Förderungszusage.

Die Auszahlungen der Förderungen erfolgten nach einer sachlichen und rechnerischen Kontrolle der Originalrechnungen mit Zahlungsbelegen und Verwendungsnachweisen über die erbrachten Leistungen durch die NÖ Agrarbezirksbehörde. Diese bereitete die Anweisungserledigung im Landesinformations- und Kommunikationssystem vor. Danach überprüfte die Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 die budgetäre Bedeckung innerhalb der genehmigten Förderungsmittel und ordnete die Anweisung der Förderung durch die Abteilung Finanzen F1 Landesbuchhaltung an.

In den eingesehenen elektronischen Akten war dokumentiert, dass die NÖ Agrarbezirksbehörde stichprobenartig Kontrollen vor Ort (zum Beispiel zehn Prozent der Antragsfläche eines Projekts) durchführte, Zwischen- und Endberichte einforderte, sich über den Projektstand informierte und nach Rücksprache mit der Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 auch Projektlaufzeiten verlängerte.

Ein Projekt („Internationale Expertenkonferenzen zu nachhaltiger Landnutzung und Bodenschutz“) erhielt eine Förderung von 83 Prozent der Gesamtprojektkosten zugesprochen. Eine Begründung für die Überschreitung des zulässigen Förderungsausmaßes war im elektronischen Akt nicht dokumentiert und nicht nachvollziehbar.

Die Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 sollte sicherstellen, dass das zulässige Förderungsausmaß eingehalten wird und Ausnahmefälle nachvollziehbar begründet und dokumentiert werden.

Bei einem Projekt („Stickstoffmanagement im Raum Lichtenwörth-Zillingdorf 2015 bis 2020“) wurde die Auszahlung der Prämien wegen nicht eingehaltener Förderungsbedingungen gekürzt.

Förderungsrahmen für Alm- und Weideprojekte

Die NÖ Agrarbezirksbehörde, Fachabteilung Landentwicklung, erhielt 100.000,00 Euro aus dem NÖ Landschaftsfonds und konnte damit Alm- und Weideprojekte fördern.

Für diese Förderungen verwendete die NÖ Agrarbezirksbehörde ein spezielles Antragsformular und legte dazu Förderungsbedingungen fest. Darin fehlten ein Bezug zu den Richtlinien des NÖ Landschaftsfonds, zu deren Detailbestimmungen für nachhaltige Landnutzung sowie Angaben über das Ausmaß der Förderung.

Die Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 sollte daher sicherstellen, dass sich die Förderungsbedingungen für die Alm- und Weideprojekte auf die Richtlinien des NÖ Landschaftsfonds beziehen und die Förderungssätze angeführt werden.



Kleinflächige landwirtschaftliche Bewirtschaftung
© DI Veronika Müller-Reinwein



*Geißenbergweide © NÖ Agrarbezirksbehörde;
Fachabteilung Landentwicklung/
Ing. Franz Lumesberger*

An den Beispielen der Förderungen für Landschaftsgestaltung und nachhaltige Landnutzung empfahl der Landesrechnungshof der NÖ Landesregierung sicherzustellen, dass das zulässige Förderungsausmaß (Förderungsquoten) und die Richtlinien des NÖ Landschaftsfonds eingehalten werden. Ausnahmefälle wären tunlichst zu vermeiden und jedenfalls nachvollziehbar zu begründen.

Ergebnis 4

Die Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 sollte sicherstellen, dass die Richtlinien des NÖ Landschaftsfonds auch in Bezug auf das Förderungsausmaß eingehalten und Ausnahmefälle nachvollziehbar begründet werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Das Ergebnis wird zur Kenntnis genommen. Falls erforderlich werden Anpassungen der Richtlinien des NÖ Landschaftsfonds vorgenommen und allfällig erforderliche Abweichungen davon entsprechend begründet.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

8.6 Förderungen für Gewässer

Die Förderung von Projekten Gewässer diene der Erhaltung und der Wiederherstellung von ökologisch intakten Flusslandschaften, der Neuanlage und der Revitalisierung von Stillgewässern, der naturnahen Umgestaltung bestehender Kleingewässer als ökologisch wertvolle Landschaftselemente sowie der Verbesserung des Boden- und Landschaftswasserhaushalts.

Die fachliche Zuständigkeit lag bei der Abteilung Wasserbau WA3.

In den Jahren 2017 bis 2019 wurden für 34 Projekte insgesamt 906.003,00 Euro an Förderungen bewilligt. Die Förderungen lagen zwischen rund 1.700,00 Euro und 170.000,00 Euro bei einer Förderungsquote von 20 bis 60 Prozent. Die Laufzeit betrug ein bis zwei Jahre, in Einzelfällen bis zu fünf Jahren.

Die ausbezahlten Förderungen bewegten sich zwischen rund 509.000,00 Euro im Rechnungsjahr 2017 und rund 111.100,00 Euro im Jahr 2019.

Die Stichprobe von fünf Förderungsfällen umfasste 34,7 Prozent der zugesagten Förderungen und 44,3 Prozent der Auszahlungen.

Eine Aufstellung über die bewilligten Projekte der Stichprobe enthält der Anhang.



Flusslandschaft
© DI Veronika Müller-Reinwein



Strukturierung Mank Unterlauf (Huchen)
© WA3, J. Nesweda

Förderbare Projektkosten

Die förderbaren Projektkosten mussten mindestens 5.000,00 Euro betragen. Die Umsetzung dieser Förderungsmaßnahme hatte zudem subsidiär zum österreichischen Programm Ländliche Entwicklung zu erfolgen.

Die Förderung konnte bis zu 70 Prozent der anrechenbaren Kosten für bauliche Umsetzung, Bepflanzung sowie Grundankauf sowie bis zu 100 Prozent der anrechenbaren Kosten für Planung, Projektierung, Beratung, Studien, Pilotprojekte und Öffentlichkeitsarbeit betragen. Flurentscheidungen erfolgten nach den Richtsätzen der NÖ Landeslandwirtschaftskammer.

Förderungsabwicklung

Zu den überprüften Stichproben lagen Förderungsanträge und Genehmigungen des zuständigen Mitglieds der NÖ Landesregierung und der NÖ Landesregierung vor.

Ein Förderungsansuchen („Url in Öhling – Restrukturierung“) enthielt keine Angaben zu den voraussichtlichen Projektkosten sowie zu deren Finanzierung (Eigenmittel, beantragte Fördermittel aus dem Fonds, sonstige öffentliche Mittel). Diese sollten zwar laut Vermerk im Förderungsakt nachgereicht werden, waren jedoch zum Prüfungszeitpunkt im elektronischen Akt nicht vorhanden.

Daher waren die von der Abteilung Wasserbau WA3 angeführten Gesamtprojektkosten von 340.000,00 Euro und die sich daraus ergebende Förderung von 170.000,00 Euro nicht nachvollziehbar.

Die Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 sollte sicherstellen, dass die Gesamtprojektkosten und deren Finanzierung im Förderungsantrag angegeben sind und die zuständige Dienststelle die fachliche Überprüfung dokumentiert, ehe eine Förderung zuerkannt wird.

Nach der Förderungszusage teilte die Abteilung Wasserbau WA3 den Förderungswerbern die Förderungsbedingungen mit. Diese Mitteilungen wiesen nur das Jahr ohne das Datum der Antragstellung (Projekteinreichung) aus, obwohl nur Kosten und Leistungen als förderungsfähig anrechenbar waren, die ab dem Tag der Antragstellung entstanden waren.

Die Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 sollte sicherstellen, dass das Datum der Einbringung des Förderungsantrags festgehalten wird und nur Kosten und Leistungen anerkannt werden, die danach entstanden.

Die Auszahlungen der Förderungen erfolgten nach einer sachlichen und rechnerischen Kontrolle der Originalrechnungen mit Zahlungsbelegen und Verwendungsnachweisen über die erbrachten Leistungen durch die Abteilung Wasserbau WA3. Diese bereitete die Anweisungserledigung im Landesinformations- und Kommunikationssystem vor. Danach überprüfte die Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 die budgetäre Bedeckung innerhalb der genehmigten Förderungsmittel und ordnete die Anweisung der Förderung durch die Abteilung Finanzen F1 Landesbuchhaltung an.

Die Projekte wurden teilweise auch vom Bund, dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds oder sonstigen Einrichtungen gefördert.

Am Beispiel der Förderungen für Gewässer empfahl der Landesrechnungshof der NÖ Landesregierung sicherzustellen, dass Förderungsansuchen nur mit allen zur Beurteilung erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Finanzierung des Projekts elektronisch erfasst, befürwortet und nur bei Erfüllung aller Voraussetzungen bewilligt werden. Zudem war in den Abwicklungs- und Förderungsbedingungen das vollständige Datum anzuführen.

Ergebnis 5

Die Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 sollte sicherzustellen, dass Förderungsansuchen nur bei Vorliegen aller erforderlichen Voraussetzungen bewilligt werden und in den Abwicklungs- und Förderungsbedingungen das vollständige Datum der Einbringung angeführt wird.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes wird bereits umgesetzt. Seit Jahresbeginn 2021 wird ein verstärktes Augenmerk auf die Sicherstellung bzw. Prüfung der Vollständigkeit der Förderungsansuchen gelegt.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

8.7 Förderungen für Wald

Die Förderung der Projekte Wald diente der Bepflanzung, der Pflege und der Erhaltung von wertvollen Baumbeständen, Erholungswäldern, wildökonomischen Begleitmaßnahmen sowie Demonstrations-, Forschungs- und Versuchsprojekten zum Lebensraum Wald. Diese Förderung erfolgte ergänzend zum österreichischen Programm für Ländliche Entwicklung.

Die fachliche Zuständigkeit lag bei der Abteilung Forstwirtschaft LF4.

In den Jahren 2017 bis 2019 wurden für zehn Projekte insgesamt 663.413,85 Euro an Förderungen aus dem NÖ Landschaftsfonds bewilligt. Die zugesagten Förderungen bewegten sich zwischen rund 10.000,00 Euro und 141.000,00 Euro. Die Förderungsquoten betrugen drei bis 100 Prozent und die Laufzeiten ein bis fünf Jahre.

Die ausbezahlten Förderungen beliefen sich auf insgesamt 353.249,47 Euro.

Die sechs überprüften Stichproben betrafen vier bewilligte Förderungen von insgesamt 473.433,85 Euro und zwei Förderungsauszahlungen von insgesamt 87.539,81 Euro.

Eine Aufstellung über die bewilligten Projekte der Stichprobe enthält der Anhang.

Förderbare Projektkosten

Die förderbaren Projektkosten mussten mindestens 1.000,00 Euro betragen. Die Förderung konnte bis zu 70 Prozent der anrechenbaren Sach- und Personalkosten, bis zu 50 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten, bis zu 80 Prozent der anrechenbaren Kosten von Bepflanzungen und bis zu 100 Prozent der Kosten von nicht wertschöpfungsrelevanten Projekten betragen. Zudem mussten sich die Bepflanzungen an der natürlichen Waldgesellschaft orientieren.



Landschaft mit Mischwald © DI Veronika Müller-Reinwein

Förderungsabwicklung

Zu den überprüften Stichproben lagen die Förderungsanträge und die Genehmigungen des zuständigen Mitglieds der NÖ Landesregierung und der NÖ Landesregierung vor. Die Abteilung Forstwirtschaft LF4 hatte die Anträge fachlich überprüft und positiv beurteilt.

Die Auszahlungen der Förderungen erfolgten nach einer sachlichen und rechnerischen Kontrolle der Originalrechnungen mit Zahlungsbelegen und Verwendungsnachweisen über die erbrachten Leistungen durch die Abteilung Forstwirtschaft LF4. Diese bereitete die Anweisungserledigung im Landesinformationssystem- und Kommunikationssystem vor. Danach überprüfte die Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 die budgetäre Bedeckung innerhalb der genehmigten Förderungsmittel und ordnete die Anweisung der Förderung durch die Abteilung Finanzen F1 Landesbuchhaltung an.

Rahmenprojekte

Eine Förderung betraf ein sogenanntes Rahmenprojekt, welches die Abteilung Forstwirtschaft LF4 abwickelte und koordinierte. Die dafür bewilligten Förderungen von insgesamt 32.000,00 Euro konnte die Abteilung Forstwirtschaft LF4 nach den Richtlinien des NÖ Landschaftsfonds sowie den Leitlinien für diese Förderung an einzelne Waldbesitzer zur Waldrandgestaltung und Ausbringung von seltenen Bäumen und Sträuchern inklusive Wildschutzmaßnahmen vergeben.

Die Antragstellung sowie Originalrechnungen, Zahlungsbelege und Verwendungsnachweise waren bei der Forstabteilung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzureichen, welche die kontrollierten Unterlagen an die Abteilung Forstwirtschaft LF4 weiterleitete. Im Falle einer Freigabe durch die Abteilung Forstwirtschaft LF4 veranlasste die Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 die Auszahlung der Förderungen durch die Abteilung Finanzen F1 Landesbuchhaltung.

Mit dem ausgewählten Anweisungsakt wurde eine Förderung von 1.989,24 Euro an sieben Förderungswerber ausbezahlt, wobei die Einzelbeträge zwischen rund 160,00 Euro und 415,00 Euro lagen.

8.8 Förderungen für touristische Einrichtungen

Die Förderung von touristischen Einrichtungen diente touristischen Maßnahmen zur Naherholung, zu Wanderangeboten und Naturparken.

Fachlich zuständig war die Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie WST3.

In den Jahren 2017 bis 2019 wurden für 20 Projekte insgesamt 442.501,50 Euro an Förderungen bewilligt. Die zugesagten Förderungen lagen zwischen rund 3.600,00 und rund 71.000,00 Euro und die Förderungsquote zwischen 31,0 Prozent bis 50,0 Prozent. Die Laufzeit betrug ein bis zwei Jahre.

In den Rechnungsjahren 2017 bis 2019 bewegten sich die ausbezahlten Förderungen zwischen rund 87.100,00 Euro (2019) und rund 195.500,00 Euro (2017).

Die überprüfte Stichprobe umfasste den Förderungsfall „Verein Naturpark Purkersdorf – Sandsteinwienerwald, Verbesserungsmaßnahmen zur Besucherlenkung und -information im Naturpark“ mit Projektkosten von 61.950,00 Euro, Förderungen von insgesamt 30.975,00 Euro, einer Förderungsquote von 50,0 Prozent und einer Laufzeit von zwei Jahren.

Förderbare Projektkosten

Die förderbaren Projektkosten mussten mindestens 5.000,00 Euro betragen und die fachspezifischen Leitlinien und Entwicklungskonzepte sowie landschaftliche Gegebenheiten, Landschaftsverbrauch, historische, kulturelle, soziale Gesichtspunkte, Synergien und wirtschaftliche Nachhaltigkeit berücksichtigen. Die Förderung konnte im geprüften Zeitraum 2017 bis 2019 bis zu 80 Prozent der anrechenbaren Sach- und Personalkosten und bis zu 50 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten betragen.

Förderungsabwicklung

Der überprüfte Förderungsfall war im elektronischen Akt von der Antragstellung bis zur Abrechnung ordnungsgemäß und nachvollziehbar dokumentiert.

Dieses Teilprojekt wurde im Rahmen eines kofinanzierten Gesamtprojekts „NATURPUR – Vielfalt erleben im Naturpark Purkersdorf“ aus dem Programm für Ländliche Entwicklung mit dem Schwerpunkt Naturraummanagement und Artenschutz abgewickelt. Die Finanzierung dieses Teilprojekts „Verein Naturpark Purkersdorf – Sandsteinwienerwald, Verbesserungsmaßnahmen zur Besucherlenkung und -information im Naturpark“ musste wegen zu geringem Bezug zum Naturschutz ausschließlich aus Mitteln des Landschaftsfonds finanziert werden und wurde daher auf den Projekttyp touristische Einrichtungen übertragen.

Für die Abrechnung kontrollierte die Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie WST3 Originalrechnungen, Zahlungsbelege und Verwendungsnachweise und bereinigte fachlich und zeitlich nicht förderbare Leistungen. Um Doppelförderungen auszuschließen stimmte sich die Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie WST3 dabei mit der Abteilung Naturschutz RU5 ab.

8.9 Förderungen der Geschäftsstelle

Die Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 wickelte als „Geschäftsstelle“ auch einzelne Förderungen ab, für die keine andere Dienststelle zuständig war.

Das betraf im Jahr 2017 eine bewilligte Förderung von 25.000,00 Euro für eine mobile Infobox mit Sanitäreinrichtung. Die Förderungsquote betrug 49,3 Prozent. Im Jahr 2018 betrug die bewilligte Förderung 45.000,00 Euro für das NÖ Geodaten-Planungspaket 2019 bis 2021 und die Förderungsquote 4,1 Prozent.

Die ausbezahlten Förderungen beliefen sich auf insgesamt 66.406,42 Euro.

Die überprüfte Stichprobe betraf die Förderung des Jahres 2018. Diese Förderung aus dem NÖ Landschaftsfonds finanzierte den Anteil der Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 an einem abteilungsübergreifenden Programm zur Evidenthaltung geografischer Basisdaten für Niederösterreich. Die Förderung wurde im Landesbudget zu Gunsten des finanzierenden Teilabschnitts umgebucht.

9. Fondsinterne Aufwendungen

Die Richtlinien des NÖ Landschaftsfonds bestimmten, dass „Fondsinterne Aufwendungen“ für „Öffentlichkeitsarbeit, Beratung und Sensibilisierung“, für „Fondsinterne Verwaltungs- und Organisationsabwicklung“ sowie für „Aufwendungen für Evaluierungen und Weiterentwicklung der Ausrichtung des Landschaftsfonds“ aus Mitteln des Fonds finanziert werden können.

Zu diesen Aufwendungen zählten Kosten für Bewusstseinsbildung, Internetpräsenz, Pressearbeit, Einschulungen über Ziele, Aufgaben, Aktivitäten sowie Schwerpunktthemen, Exkursionen, Seminare, Tagungen, Klausuren, Broschüren, Folder sowie sonstige Unterlagen und Materialien im Zusammenhang mit Projekten und Schwerpunktthemen des Fonds. Außerdem zählten die Richtlinien die Kosten für Aufträge des Landschaftsfonds zur Beratung des Projektträgers oder für Konzepte vor Durchführung von Umsetzungsmaßnahmen für ein konkretes Vorhaben oder eines Teils davon dazu.

In den Jahren 2017 bis 2019 verzeichnete der NÖ Landschaftsfonds interne Aufwendungen zwischen rund 2.800,00 Euro und rund 5.400,00 Euro jährlich.

Tabelle 8: Fondsinterne Aufwendungen in den Jahren 2017 bis 2019

Bezeichnung	2017	2018	2019
Fondsinterne Aufwendungen	4.292,23	5.352,52	2.802,38

In den Jahren 2017 bis 2019 fielen die fondsinternen Aufwendungen für Mitgliedsbeiträge, Druckkosten von Broschüren und Folder, Kosten für die Domain sowie für Geldverkehrsspesen und Kapitalertragssteuer des eigenen Girokontos des NÖ Landschaftsfonds an, das im Jahr 2018 aufgelöst wurde.

Die höheren Aufwendungen im Rechnungsjahr 2018 waren vor allem mit Kosten für den Nachdruck von vier Broschüren beziehungsweise Infofoldern zu begründen.

Personal- und Sachaufwand – Druckkosten

Die NÖ Agrarbezirksbehörde ließ wiederholt Broschüren und Folder zu Themen der Landschaftsgestaltung und nachhaltigen Landnutzung drucken. Die Vergleichsangebote beliefen sich auf 2.000,00 Euro. Die direkte Vergabe war zulässig und erfolgte mit Zustimmung der Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 als Geschäftsstelle des Fonds.

Die Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 ließ jährlich 40 Druckstücke des Förderungsberichts von der Abteilung Gebäudeverwaltung LAD3 Amtsdruckerei anfertigen, ohne die Druckkosten zu begleichen. Die Amtsdruckerei verrechnete dafür keine Druckkosten, weil bei der Anforderung durch die Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 nicht angegeben war, dass die Druckkosten aus dem Budget des Landschaftsfonds zu bedecken waren. Die Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 sollte als Geschäftsstelle des NÖ Landschaftsfonds die bei der Abteilung Gebäudeverwaltung LAD3 Amtsdruckerei beanspruchten Leistungen aus Mitteln des Fonds begleichen.

Außerdem trug das Land NÖ aus allgemeinen Deckungsmitteln den Aufwand, der bei den Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung und der NÖ Agrarbezirksbehörde für die Einhebung der NÖ Landschaftsabgabe und für die Verwaltung des NÖ Landschaftsfonds anfiel.

Der Landesrechnungshof stellte zur Diskussion, in den fondsinternen Aufwendungen eine Pauschale für den Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen.

10. Haushalts- und Vermögensrechnung

Die Haushalts- und die Vermögensrechnung des NÖ Landschaftsfonds wurde bis zum Rechnungsjahr 2019 nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 im Rahmen der zweckgebundenen Gebarung des Landes NÖ in einem eigenen Verrechnungskreis der Mehrphasenbuchhaltung (Dienststellenkennzahl 10300 Landschaftsfonds) geführt.

10.1 Haushaltsrechnung

Die Haushaltsverrechnung des NÖ Landschaftsfonds erfolgte in der Gruppe 0 „Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung“ unter dem Abschnitt 05 „Allgemeine Verwaltung, sonstige Aufgaben“ im Unterabschnitt 059 „Allgemeine Verwaltung, Übriges“ auf dem Teilabschnitt 05927 „NÖ Landschaftsfonds (ZG)“.

Nach den Ansatzverzeichnissen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnungen 1974, 1997 und 2015 war der NÖ Landschaftsfonds in der Gruppe 5 „Gesundheit“ unter dem Abschnitt 52 „Umweltschutz“ dem Unterabschnitt 520 „Natur- und Landschaftsschutz“ zuzuordnen. Das hätte auch dem Landtagsbeschluss vom 3. Dezember 1991 (Voranschlag 1992) entsprochen und statistische Auswertungen und Vergleiche der Ausgaben zum Beispiel für den Klimaschutz erleichtert.

Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung, die Gebarung des NÖ Landschaftsfonds entsprechend dem Ansatzverzeichnis der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 in der Gruppe 5 „Gesundheit“ unter dem Abschnitt 52 „Umweltschutz“ im Unterabschnitt 520 „Natur- und Landschaftsschutz“ auszuweisen.

Ergebnis 6

Die Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 sollte die Gebarung des NÖ Landschaftsfonds in der Gruppe 5 „Gesundheit“, unter dem Abschnitt 52 „Umweltschutz“ im Unterabschnitt 520 „Natur- und Landschaftsschutz“ ausweisen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Im Sinne der Empfehlung des Landesrechnungshofes wird angestrebt für den Voranschlag 2022 in Abstimmung mit der Abteilung Finanzen die Gebarung des NÖ Landschaftsfonds in die Gruppe 5 überzuführen.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben

Die folgende Tabelle stellt die Einnahmen und die Ausgaben sowie die Rücklagen des NÖ Landschaftsfonds in den Rechnungsjahren 2017 bis 2019 in Euro dar und gibt deren Veränderung von 2017 bis 2019 in Prozent an.

Tabelle 9: Entwicklung der Einnahmen, Ausgaben und Rücklagen in Euro

Bezeichnung	2017	2018	2019	Veränderung
Einnahmen aus Abgaben	3.768.951	4.063.849	4.181.598	+ 11,0 %
Sonstige Einnahmen	685	0	0	- 100,0 %
Summe der Einnahmen	3.769.636	4.063.849	4.181.598	+ 10,9 %
Förderungsausgaben	3.644.340	2.605.078	3.009.588	- 17,4 %
Sonstige Sachausgaben	285.473	171.296	101.705	- 64,4 %
Summe der Ausgaben	3.929.813	2.776.374	3.111.293	- 20,8 %
Stand der Rücklagen	6.598.130	7.885.604	8.955.909	+ 35,7 %

In den Rechnungsjahren 2017 bis 2019 stiegen die Einnahmen des NÖ Landschaftsfonds von rund 3,77 Millionen Euro um 0,41 Millionen Euro auf rund 4,18 Millionen Euro. Das entsprach einem Anstieg um 10,9 Prozent.

Im selben Zeitraum gingen die Ausgaben von rund 3,93 Millionen Euro im Jahr 2017 um 0,82 Millionen Euro auf 3,11 Millionen Euro im Jahr 2019 zurück. Das entsprach einem Rückgang um 20,8 Prozent.

Aufgrund der steigenden Einnahmen und der rückläufigen Ausgaben erhöhte sich der Stand der Rücklagen von rund 6,60 Millionen Euro im Jahr 2017 um 2,36 Millionen Euro auf 8,96 Millionen Euro im Jahr 2019. Das entsprach einer Erhöhung um 35,7 Prozent.

Voranschlagsvergleich

Der Voranschlagsvergleich zeigt, inwieweit die Rechnungsabschlüsse von den Voranschlägen abwichen.

Die folgende Tabelle stellt dar, dass die Abweichungen zwischen Voranschlag und Rechnungsabschluss in den Jahren 2017 bis 2019 zunahmen.

Tabelle 10: Voranschlagsvergleich Teilabschnitt 05927 „NÖ Landschaftsfonds (ZG)“ in Euro

Bezeichnung	Voranschlag 2017	Rechnungs- abschluss 2017	Voranschlag 2018	Rechnungs- abschluss 2018	Voranschlag 2019	Rechnungs- abschluss 2019
Einnahmen NÖ Land- schaftsabgabe	3.062.400	3.768.951	3.062.400	4.063.849	3.062.400	4.181.598
Sonstige Einnahmen	37.600	685	37.600	0	37.600	0
Summe Einnahmen	3.100.000	3.769.636	3.100.000	4.063.849	3.100.000	4.181.598
Förderungsausgaben	3.735.000	3.644.340	2.554.500	2.605.078	1.216.200	3.009.588
Sonstige Sachausgaben	265.000	285.473	45.500	171.296	1.001.100	101.705
Summe Ausgaben	4.000.000	3.929.813	2.600.000	2.776.374	2.217.300	3.111.293
Rücklagen Zuführung	0	0	1.400.000	1.287.475	1.782.700	1.070.305
Rücklagen Entnahme	900.000	160.348	900.000	0	900.000	0

Die Summe der Einnahmen setzte sich aus den Ertragsanteilen der NÖ Landschaftsabgabe und sonstigen Einnahmen zusammen.

Die sonstigen Einnahmen im Rechnungsjahr 2017 waren mit 37.600,00 Euro veranschlagt und wurden mit 684,51 Euro aus Zinsen des Girokontos abgerechnet. Diesen Einnahmen standen Spesen von 709,22 Euro gegenüber. Die sonstigen Einnahmen wurden weiterhin mit 37.600,00 Euro veranschlagt, obwohl das Girokonto im Jahr 2018 aufgelöst worden war.

Im Rechnungsjahr 2017 betrugen die Mehreinnahmen aus der NÖ Landschaftsabgabe rund 0,71 Millionen Euro und überstiegen den veranschlagten Betrag damit um 23,2 Prozent. Im Rechnungsjahr 2018 waren Mehreinnahmen gegenüber dem Voranschlag von rund einer Million Euro oder 32,7 Prozent und im Folgejahr 2019 von rund 1,12 Millionen Euro oder 36,6 Prozent zu verzeichnen.

Dennoch blieb die Veranschlagung der Einnahmen aus den Ertragsanteilen der NÖ Landschaftsabgabe gleich. Eine Abstimmung mit der Abteilung Agrarrecht LF1, die mit höheren Einnahmen rechnete, unterblieb.

Die Ausgaben im Voranschlag und Rechnungsabschluss 2017 stimmten mit Minderausgaben von rund 0,07 Millionen Euro oder 1,7 Prozent annähernd überein. Das Rechnungsjahr 2018 wies Mehrausgaben gegenüber dem Voranschlag von rund 0,18 Millionen Euro oder 6,9 Prozent aus. Im Rechnungsjahr 2019 stiegen die Mehrausgaben gegenüber dem Voranschlag auf rund 0,89 Millionen Euro oder 40,1 Prozent.

Im Rechnungsjahr 2019 übertrafen die Ausgaben für Förderungen den Voranschlag um mehr als das Doppelte, während von den veranschlagten sonstigen Sachausgaben von rund einer Million Euro nur rund zehn Prozent ausgegeben wurden.

Die Gebarung wurde über ein Rücklagenkonto durch Zuführungen und Entnahmen ausgeglichen, auf dem sich die Abweichungen zwischen Rechnungsabschluss und Voranschlag widerspiegelten. In den Rechnungsjahren 2017 bis 2019 wurden jährlich 0,90 Millionen Euro an Entnahmen veranschlagt, wobei jedoch lediglich im Jahr 2017 eine Entnahme von rund 0,16 Millionen Euro beansprucht wurde. In den beiden folgenden Rechnungsjahren wurden Zuführungen von rund 1,40 Millionen Euro und 1,78 Millionen Euro veranschlagt, die mit rund 1,29 Millionen Euro und 1,07 Millionen Euro beansprucht wurden.

Der Stand der Rücklagen erhöhte sich daher von rund 6,60 Millionen Euro im Jahr 2017 um 2,36 Millionen Euro auf 8,96 Millionen Euro im Jahr 2019. Das entsprach einer Erhöhung um 35,7 Prozent. Die Kreditverwaltung der Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 erklärte die Veranschlagung der Entnahmen und Zuführungen der Rücklagen damit, dass zu Beginn der Rechnungsjahre eine Bedeckung aus Rücklagen vorgesehen war, die im Laufe des Jahres durch die laufenden Einnahmen wieder ausgeglichen werden sollte.

Diese Erklärung vermochte den Landesrechnungshof nicht zu überzeugen, weil der Voranschlag eine Planung des Jahresergebnisses darstellte. Er empfahl der Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3, die Veranschlagung für den NÖ Landschaftsfonds mit der Abteilung Finanzen F1 und der Abteilung Agrarrecht LF1 enger abzustimmen.

Weiters wies der Landesrechnungshof darauf hin, dass die Abweichungen zwischen Voranschlag und Rechnungsabschluss im Teilheft „Bericht, Antrag, Erläuterungen“ des Rechnungsabschlusses ansatzbezogen zu erläutern waren. Die Erläuterungen zum NÖ Landschaftsfonds stellten die Abweichungen und deren Verrechnung der Höhe nach dar, enthielten jedoch keine sachlichen Begründungen.

Im Sinn der Richtlinien zum Rechnungsabschluss 2019 empfahl der Landesrechnungshof der NÖ Landesregierung, in den Erläuterungen die Abweichungen zwischen dem Voranschlag und dem Rechnungsabschluss des NÖ Landschaftsfonds der Höhe und dem Grunde nach zu erklären.

Ergebnis 7

Die Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 sollte in den Erläuterungen zum Rechnungsabschluss die Abweichungen zum Voranschlag auch sachlich begründen. Die Veranschlagung sollte mit den Abteilungen Finanzen F1 und Agrarrecht LF1 enger abgestimmt werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes bezüglich Rechnungsabschluss und Voranschlag wird nachgekommen.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

Der Landesrechnungshof anerkannte, dass das Girokonto des NÖ Landschaftsfonds, wie von ihm empfohlen, im Rechnungsjahr 2018 aufgelöst wurde. Die auf dem Konto gebundenen Mittel – von rund sieben Millionen Euro im Jahr 2017 – erhöhten damit die Gesamtliquidität des Landes NÖ. Dadurch entfielen der Zinsaufwand für die Finanzierung der Barvorlagen von durchschnittlich 0,26 Prozent und die Bankspesen für Kassenbestandsveränderungen. Die Einsparung an Spesen und Zinsaufwand betrugen rund 20.000,00 Euro jährlich.

10.2 Vermögensrechnung

Die Nachweise zu den Rechnungsabschlüssen wiesen das Vermögen des NÖ Landschaftsfonds als Teil der Vermögensrechnung des Landes NÖ jeweils im Vergleich zu den Vorjahresergebnissen aus.

Die folgende Tabelle stellt die Vermögensrechnungen des Fonds (Bilanzen) in den Rechnungsjahren 2017 bis 2019 nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 dar:

Tabelle 11: Vermögensrechnung 2017 bis 2019 in Euro

Aktiva	2017	2018	2019
Umlaufvermögen – Kassenstände	7.016.936	8.182.656	8.976.008
Forderung an Rücklagen	6.598.130	7.885.604	8.955.909
Summe Aktiva	13.615.066	16.068.260	17.931.917

Passiva	2017	2018	2019
Eigenkapital – Fondsvermögen	6.598.130	7.885.604	8.955.909
Rücklagen	6.598.130	7.885.604	8.955.909
Verbindlichkeiten	418.806	297.052	20.099
Summe Passiva	13.615.066	16.068.260	17.931.917

In den Rechnungsjahren 2017 und 2019 erhöhten sich die Aktiva und die Passiva des NÖ Landschaftsfonds von rund 13,62 Millionen Euro um rund 4,31 Millionen Euro auf rund 17,93 Millionen Euro. Das entsprach einer Erhöhung der Bilanzsumme um 31,6 Prozent. Das Vermögen des Fonds erhöhte sich dabei von rund 6,60 Millionen Euro im Jahr 2017 um 2,36 Millionen Euro oder 35,7 Prozent auf rund 8,96 Millionen Euro im Jahr 2019.

Die Aktiva bestanden aus den zugewiesenen noch nicht verbrauchten Ertragsanteilen der NÖ Landschaftsabgabe, welche sich als Kassenbestände im Umlaufvermögen abbildeten und aus den Forderungen an Rücklagen, die für zugesagte mehrjährige Förderprojekte bereitstanden.

Die Passiva bestanden aus dem Eigenkapital, den Rücklagen und den Verbindlichkeiten des Fonds. Letztere ergaben sich in den Rechnungsjahren 2017 und 2018 aus der Auslaufgebarung und nach der Umstellung auf die VRV 2015 aus den Lieferverbindlichkeiten zum 31. Dezember 2019 (Bilanzstichtag).

Die Rücklagen waren als Aktiva und als Passiva ausgewiesen und bestanden aus den nicht verbrauchten, zweckgebundenen Ertragsanteilen der NÖ Landschaftsabgabe. Diese dienten dazu, die zugesagten und bewilligten Förderungen für mehrjährige Projekte zu bedecken und wirkten sich bilanzverlängernd aus.

Die Rücklagenentnahmen wurden aus den Kassenbeständen an zugeordneten Ertragsanteilen der NÖ Landschaftsabgabe bedeckt. Ende 2019 betrugen die Rücklagen mehr als das Doppelte der jährlich zu erwartenden Einnahmen aus der NÖ Landschaftsabgabe.

Die Vermögensrechnung beziehungsweise die Bilanz wies die Förderungszusagen für mehrjährige Projekte des NÖ Landschaftsfonds nicht aus. Die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 ließ eine derartige Darstellung von Rücklagen, die Vorsorgen für bereits zugesagte Förderungen enthalten, nicht mehr zu.

Im Hinblick auf die Entwicklung der Rücklagen und den Konsolidierungsbedarf des Landeshaushalts empfahl der Landesrechnungshof, weiterhin Projekte, die aus Mitteln des NÖ Landschaftsfonds gefördert werden können, nicht zusätzlich aus allgemeinen Deckungsmitteln zu unterstützen.

Hinweise zur Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015

Als Verwaltungsfonds mit einem zugewiesenen Vermögen war der NÖ Landschaftsfonds nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015 in Form einer Finanzierungs-, einer Ergebnis- und einer Vermögensrechnung zu führen.

Die Voranschläge des Fonds waren ab dem Rechnungsjahr 2020 getrennt nach Finanzierungs- und Ergebnishaushalt zu erstellen. Dementsprechend sollte die Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2020 und der Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2020 den Finanzierungssaldo, das Ergebnis und das Vermögen mit allen Forderungen und Verbindlichkeiten zum jeweiligen Stichtag darstellen.

Für den NÖ Landschaftsfonds erfolgte jedoch in den Voranschlägen 2020 und 2021 keine Abgrenzung zwischen dem Finanzierungshaushalt, der die Einnahmen und die Auszahlungen umfasste, und dem Ergebnishaushalt, der die Aufwendungen und die Erträge umfasste.

Daher empfahl der Landesrechnungshof der NÖ Landesregierung, dass die Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 den NÖ Landschaftsfonds in Form einer Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögensrechnung führt, die den Finanzierungssaldo, das Ergebnis und das Vermögen zum jeweiligen Stichtag richtig ausweist.

Ergebnis 8

Die Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 sollte den NÖ Landschaftsfonds entsprechend der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 in Form einer Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögensrechnung führen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes ist bereits in Umsetzung.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

11. NÖ Landschaftsabgabe

Die Einhebung der NÖ Landschaftsabgabe, die Überrechnung der Ertragsanteile des Landes NÖ an den NÖ Landschaftsfonds sowie die Überweisung der Ertragsanteile an die Gemeinden mit Gewinnungsstätten oblagen der Abteilung Agrarrecht LF1.

11.1 Organisation von Einhebung und Verrechnung

Die Abteilung Agrarrecht LF1 verfügte über einen Arbeitsverteilungsplan vom 21. Oktober 2020, ein Organigramm vom 21. Oktober 2020 und Stellenbeschreibungen, in denen die Aufgaben im Zusammenhang mit der NÖ Landschaftsabgabe abgebildet waren. Die Bediensteten mit den entsprechenden Berechtigungen konnten darauf über „Personalanwendung PA.net“ elektronisch zugreifen. Die erbrachten Arbeitsstunden für Angelegenheiten der NÖ Landschaftsabgabe wurden in der elektronischen Leistungserfassung aufgezeichnet.

Die Aufgaben im Zusammenhang mit der NÖ Landschaftsabgabe nahm eine Fachkraft der Abteilung Agrarrecht LF1 wahr, die der Abteilungsleitung direkt unterstellt war. Außerdem wirkten die Stelle Kreditverwaltung und die Stabsstelle IT-Koordination der Abteilung Agrarrecht LF1 mit. Vertretung und Unterstützung der Fachkraft erfolgten durch andere Fachbereichsleitungen beziehungsweise Fachbereiche der Abteilung Agrarrecht LF1.

Die Anordnungsbefugnisse für Angelegenheiten der NÖ Landschaftsabgabe waren schriftlich festgelegt und beschränkten sich auf die Abteilungsleitung und deren Stellvertretung. Die Verbuchung und die kassenmäßige Abwicklung der Anordnungen oblagen der Abteilung Finanzen F1 Landesbuchhaltung.

Zu den Aufgaben der Fachkraft zählte auch, im September jeden Jahres mit den Juliwerten des Verbraucherpreisindex eine Anpassung der Hebesätze zu prüfen und eine solche allenfalls vorzubereiten und mit der Abteilungsleitung abzustimmen.

Interne und externe Kontrolle

Die Arbeitsschritte in Angelegenheiten der NÖ Landschaftsabgabe waren festgelegt und als Prozesse in unterschiedlichen IT-Anwendungen (LAKIS, Abrechnungsanwendung der Abteilung Agrarrecht LF1, Mehrphasenbuchhaltung, Basis-Applikation-Zahlung (BAZ)) angelegt, die ineinandergriffen.

Die Prozesse sahen Abstimmungen und Kontrollen der Fachkraft, der Kreditverwaltung und der Leitung der Abteilung Agrarrecht LF1 sowie der Abteilung Finanzen F1 Landesbuchhaltung vor.

Die Abteilungsleitung nahm ihre Kontrollfunktion insbesondere bei der Anordnung von Zahlungen, Buchungen sowie bei der Anpassung der Hebesätze wahr. Zudem erfolgten regelmäßig Unterweisungen zur Korruptionsprävention.

Die internen und externen Kontrollen waren zweckmäßig, um ein Vieraugenprinzip sowie eine ordnungsgemäße Einhebung und die Bereitstellung beziehungsweise Verrechnung der NÖ Landschaftsabgabe sowie der unterschiedlichen Ertragsanteile sicher zu stellen.

Personaleinsatz und Personalkosten der Abteilung Agrarrecht LF1 im Zusammenhang mit der NÖ Landschaftsabgabe

Im Zeitraum 2017 bis 2019 verzeichnete die Abteilung Agrarrecht LF1 jährlich durchschnittlich 1.575,83 Arbeitsstunden für Aufgaben im Zusammenhang mit der NÖ Landschaftsabgabe.

Die folgende Tabelle vermittelt, wie sich die jährliche Gesamtleistung an Arbeitsstunden auf die Bereich Leitung und Unterstützung sowie Sachbearbeitung, Kreditverwaltung und IT-Koordination verteilen.

Tabelle 12: Jährliche durchschnittliche Arbeitsleistung der Abteilung Agrarrecht LF1 in den Jahren 2017 bis 2019

Leistung	Gehaltsklasse	Arbeitsstunden
Abteilungsleitung und Stellvertretung	NOG 18 und 15	20,08
Unterstützung Fachbereichsleitungen	NOG 14	9,92
Sachbearbeitung, Kreditverwaltung und IT-Koordination	NOG 8 und 6	1.545,83
Jährliche durchschnittliche Gesamtleistung	NOG 6, 8, 14, 15 und 18	1.575,83

Im dreijährigen Durchschnitt entfielen rund 1.545,83 Stunden oder 98,1 Prozent der jährlich für Aufgaben der NÖ Landschaftsabgabe geleisteten 1.575,83 Arbeitsstunden auf Sachbearbeitungen, Kreditverwaltung und IT-Koordination der Abteilung Agrarrecht LF1. Die Leitungsaufgaben beanspruchten zusammengekommen 30 Stunden oder 1,9 Prozent der jährlichen durchschnittlichen Gesamtleistung.

Aus den Leistungsaufzeichnungen ergaben sich durchschnittliche jährliche Personalkosten von rund 62.500,00 Euro. Davon entfielen 60.300,00 Euro oder 96,5 Prozent auf Sachbearbeitung und 2.200,00 Euro oder 3,5 Prozent auf Leitungsaufgaben.

11.2 Ablauf der Einhebung

Die Abteilung Agrarrecht LF1 meldete am 8. April 2020 (Eckdatenmeldung), dass in 156 der 573 NÖ Gemeinden 202 abgabepflichtige Betreiber „aktive“ Gewinnungsstätten für abgabepflichtiges Material unterhielten. Weitere 164 Betreiber waren als „inaktiv“ erfasst, weil an deren genehmigten Gewinnungsstätten zum Erhebungsstichtag kein Abbau erfolgte.

Die folgende Tabelle weist die in den Jahren 2017 bis 2019 abgebauten Mengen an abgabepflichtigem Material in Tonnen aus und zeigt den Anstieg der Abbaumengen:

Tabelle 13: Abgabepflichtige Abbaumengen 2017 bis 2019

Bezeichnung	2017	2018	2019
Abbaumenge in Tonnen	23.705.295	24.817.717	24.648.119

In den Jahren 2017 bis 2019 lag die Menge des abgabepflichtigen Materials zwischen rund 23,71 Millionen Tonnen im Jahr 2017 und rund 24,82 Millionen Tonnen im Jahr 2018. In diesem Zeitraum erhöhte sich die Abbaumenge um 0,94 Millionen Tonnen oder um 4,0 Prozent. Die Abbaumengen wiesen eine Schwankungsbreite von unter fünf Prozent auf.

Die Gewinnungsstätten sowie wesentliche Änderungen mussten von der Bezirksverwaltungsbehörde bewilligt werden. Die Abteilung Agrarrecht LF1 erhielt dabei keine automatische Information über die anhängigen Verfahren, über erteilte oder versagte Bewilligungen. Die Abteilung erfuhr in der Regel erst durch die Abgabenerklärung von neuen Gewinnungsstätten oder Änderungen und klärte dann den Status bei Bedarf mit der zuständigen Behörde ab.

Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung daher, dass die Bezirksverwaltungsbehörden die Abteilung Agrarrecht LF1 über die Einleitung und den Abschluss von Verfahren betreffend Gewinnungsstätten von abgabepflichtigen Rohstoffen automatisch informieren.

Die Abteilung Agrarrecht LF1 wies darauf hin, dass es dazu einer Rechtsgrundlage im NÖ Landschaftsabgabengesetz 2007 bedarf.

Ergebnis 9

Die Abteilung Agrarrecht LF1 sollte automatisch über alle Verfahren betreffend Gewinnungsstätten von abgabepflichtigem Rohstoffen verständigt werden. Dies sollte bei der nächsten Novelle des NÖ Landschaftsabgabengesetzes 2007 berücksichtigt werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Bei Erstellung der nächsten Novelle des NÖ Landschaftsabgabegesetzes 2007 wird eine Rechtsgrundlage für die automatische Verständigung über alle Verfahren betreffend Gewinnungsstätten von abgabepflichtigen Rohstoffen vorgesehen.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

Abgabenerklärung

Die Betreiber der Gewinnungsstätten mussten die NÖ Landschaftsabgabe mit den Hebesätzen selbst berechnen und dem Land NÖ für jede Abbaugemeinde die formalisierte „Abgabenerklärung Landschaftsabgabe“ übermitteln. Die gesonderten Erklärungen für jede Abbaugemeinde sicherten die richtige Zuordnung (Regionszuordnung) der Ertragsanteile der Gemeinden mit Gewinnungsstätten.

Die Erklärungen waren mit einem elektronischen Formular quartalsweise mit E-Mail, Fax oder der Post zu übermitteln. Die Abgabenbeträge waren am 15. Mai, 15. August, 15. November des laufenden Jahres und 15. Februar des Folgejahrs abzuführen. Als Belege dienten die betrieblichen Aufzeichnungen wie Lieferscheine, Wiegescheine oder Rechnungen. Diese Belege konnten für stichprobenartige Kontrollen zum elektronischen Abgabeformular geladen werden.

Bearbeitung der Abgabenerklärung

Die Kanzlei der Abteilung Agrarrecht LF1 erfasste die Abgabenerklärungen als Ordnungsnummer beim jeweiligen Betreiberakt im Landesinformations- und Kommunikationssystem und teilte die Ordnungsnummer der Fachkraft zu. Die weitere Bearbeitung und die Abrechnung erfolgten automationsunterstützt mit einer Anwendung der Abteilung Landesamtsdirektion Informationstechnologie LAD1-IT.

Mit diesem Programm konnten Firmen, Adressen und Abbaustätten abgeglichen, Abbaumengen, Änderungen der Betreiberdaten (Verkauf, Verpachtung) oder der Gewinnung (Stilllegungen, Betriebsaufnahme) und neue Gewinnungsstätten erfasst und bearbeitet werden.

Über Änderungen und neue Gewinnungsstätten informierte die Fachkraft die Kreditverwaltung der Abteilung Agrarrecht LF1 sowie die Abteilung Finanzen

F1 Landesbuchhaltung Landesverrechnung, damit die Einzahlungen richtig zugeordnet werden konnten. Bei Bedarf wurde zur Abklärung von Unklarheiten das Geoinformationssystem befragt.

Die Anwendung errechnete aus der gemeldeten Abbaumenge in Tonnen und dem jeweiligen Hebesatz in Euro den fälligen Abgabebetrag für das jeweilige Quartal und verglich diesen mit der Abgabenerklärung. Die Ordnungsnummer im elektronischen Akt lag zur Zahlung der Abgaben auf Frist und wurde erst danach abgeschlossen. Die IT-Anwendung wies fehlende Abgabenerklärungen oder Zahlungen zu den erfassten aktiven Gewinnungsstätten aus, sodass Gründe rasch abgeklärt werden konnten.

Die Abteilung Finanzen F1 Landesbuchhaltung Landesverrechnung erfasste die Zahlungen der Betreiber. Von den Zahlungen wurden 90 Prozent als Ertragsanteil des Landes NÖ und zehn Prozent als Ertragsanteil der Gemeinden mit Gewinnungsstätten verbucht. Die vorgesehene Verwendung von Dauerkostennoten für Einzahlungen im Zusammenhang mit der NÖ Landschaftsabgabe ermöglichten eine automatisierte Verknüpfung der Zahlung mit der Regionsnummer und damit zur Abbaugemeinde. Dadurch entfielen die manuellen Zuordnungen und die Umbuchungen wegen fehlerhafter Zuordnungen. Unklarheiten wurden mit der Abteilung Agrarrecht LF1 geklärt.

Die Kreditverwaltung der Abteilung Agrarrecht LF1 erstellte für die Fachkraft eine Kreditüberwachungsliste (HOST-Großrechner-Anwendung, TF4-Client).

Einzahlungsbeträge, Betreiber, Abbaustätten und Abbaugemeinden wurden mit den Daten in der IT-Anwendung der Abteilung Agrarrecht LF1 abgeglichen. Abweichungen zum Beispiel zwischen Abgabenerklärung und Zahlungen wurden geklärt und ausständige Zahlungen eingemahnt.

Der Landesrechnungshof anerkannte, dass die offenen Abgabebeträge von rund 154.000,00 Euro mit Ende 2017, auf 118.000,00 Euro Ende 2018 und 4.000,00 Euro Ende 2019 gesenkt und alle ausständigen Beträge eingetrieben werden konnten.

Ende September 2020 befanden sich von 112 Vormerkungen für die drei in diesem Jahr fälligen Abgaben quartale (Oktober bis Dezember 2019, Jänner bis März 2020 und April bis Juni 2020) noch 22 in Urgenz.

Die Fachkraft kontrollierte die Abgabenerklärungen auf inhaltliche Plausibilität und hinterfragte insbesondere Abweichungen gegenüber dem jeweiligen Quartal des Vorjahrs (Wetterverhältnisse, Veränderung der Baukonjunktur). Bei Bedarf holte sie zusätzliche Informationen und Unterlagen vom Betreiber oder der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ein.

Die Übernahme der Daten aus den Abgabenerklärungen, der Abgleich von erklärten und eingezahlten Beträgen, die Kontrolle der Regionszuordnung und andere Arbeitsschritte erfolgten noch händisch. Dadurch bestanden noch Fehlerquellen, die durch eine weitere Digitalisierung vermeidbar wären.

Die Abteilung Agrarrecht LF1 plante weitere Digitalisierungen und Verbesserungen im Sinn einer bürgernahen Verwaltung. So sollten das elektronische Abgabenerklärungsformular auf der Website des Landes NÖ leichter zu finden sein und vermehrt Verwendung finden sowie die Übernahme und der Abgleich der Daten weiter automatisiert werden. Die abgabepflichtigen Betreiber sollten automatisch an Fristen erinnert und über Änderungen (Hebesätze) informiert werden.

Der Landesrechnungshof anerkannte die laufenden Verbesserungen und empfahl der NÖ Landesregierung, im Hinblick auf die absehbaren Umstellungen im Haushalts- und Rechnungswesen nicht unbedingt erforderliche Zwischenlösungen zu vermeiden.

Ergebnis 10

Die Abteilung Agrarrecht LF1 sollte die weitere Digitalisierung und Automatisierung in Angelegenheiten der NÖ Landschaftsabgabe auf die absehbaren Neuerungen im Haushalts- und Rechnungswesenssystem ausrichten und Zwischenlösungen tunlichst vermeiden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Im Hinblick auf die absehbaren Neuerungen im Haushalts- und Rechnungswesenssystem werden keine weiteren Digitalisierungs- und Automatisierungsschritte gesetzt.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

11.3 Verrechnung

In den Rechnungsjahren 2017 bis 2019 wurde die NÖ Landschaftsabgabe in der Gruppe 9 „Finanzwirtschaft“ unter dem Abschnitt 92 „Abgaben (öffentliche)“, im Unterabschnitt 922 „Landesabgaben ausschließliche“, auf den Teilabschnitten 92255 „Landschaftsabgabe (ZG)“ (90 prozentiger Ertragsanteil des Landes für den NÖ Landschaftsfonds) und 92256 „Landschaftsabgabe, Entschädigung (ZG)“ (10 prozentiger Ertragsanteil für die Abbaugemeinden) verrechnet.

Die Zuordnung zum Unterabschnitt und die Bezeichnung für den Teilabschnitt „Landschaftsabgabe, Entschädigung (ZG)“ entsprachen nicht mehr dem NÖ Landschaftsabgabengesetz 2007, das die Abgabe in eine gemeinschaftliche Landschaftsabgabe und die Entschädigung daher in einen Ertragsanteil umgewandelt hatte.

Daher empfahl der Landesrechnungshof der NÖ Landesregierung, die Ertragsanteile der Gemeinden dem richtigen Unterabschnitt 921 „Zwischen Ländern und Gemeinden geteilte Abgaben“ zuzuordnen und die Bezeichnung des Teilabschnitts „Landschaftsabgabe, Entschädigung (ZG)“ in den Rechenwerken richtig zu stellen.

Ergebnis 11

Die Abteilung Agrarrecht LF1 und die Abteilung Finanzen F1 sollten die Ertragsanteile der Gemeinden an der NÖ Landschaftsabgabe im richtigen Unterabschnitt 921 „Zwischen Ländern und Gemeinden geteilte Abgaben“ ausweisen und den Teilabschnitt für die Ertragsanteile der Gemeinden mit Gewinnungsstätten richtig bezeichnen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

In Abstimmung mit der Abteilung Finanzen wurden die erforderlichen Schritte bereits gesetzt, um die Ertragsanteile der Gemeinden an der NÖ Landschaftsabgabe im richtigen Unterabschnitt 921 auszuweisen und den Teilabschnitt für die Ertragsanteile der Gemeinden mit Gewinnungsstätten richtig zu bezeichnen.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

Die folgende Tabelle stellt die Einnahmen aus der NÖ Landschaftsabgabe, die Ertragsanteile des NÖ Landschaftsfonds und der Gemeinden mit Gewinnungsstätten sowie den Stand der Rücklage in den Jahren 2017 bis 2019 in Millionen Euro sowie deren Veränderungen in Prozent dar.

Tabelle 14: Ertragsanteile der NÖ Landschaftsabgabe in Millionen Euro

Bezeichnung	2017	2018	2019	Veränderung
Einnahmen aus der NÖ Landschaftsabgabe	4,20	4,51	4,65	+ 10,7 %
<i>Ertragsanteile des NÖ Landschaftsfonds</i>	<i>3,77</i>	<i>4,06</i>	<i>4,18</i>	<i>+ 10,9 %</i>
<i>Ertragsanteile der Gemeinden</i>	<i>0,43</i>	<i>0,44</i>	<i>0,45</i>	<i>+ 4,7%</i>
Stand der Rücklage	0,30	0,31	0,33	+ 10,0%

In diesem Zeitraum stiegen die Einnahmen aus der NÖ Landschaftsabgabe von rund 4,20 Millionen Euro im Jahr 2017 um 0,45 Millionen Euro auf 4,65 Millionen Euro im Jahr 2019. Das entsprach einer Steigerung um rund elf Prozent. Die Ertragsanteile des NÖ Landschaftsfonds stiegen von rund 3,77 Millionen Euro im Jahr 2017 um 0,41 Millionen Euro auf 4,18 Millionen Euro im Jahr 2019. Das entsprach einem Anstieg um 10,9 Prozent.

Im selben Zeitraum stiegen die Ertragsanteile der Gemeinden von 0,43 Millionen Euro im Jahr 2017 um 0,02 Millionen Euro auf 0,45 Millionen Euro, was einem Anstieg von rund 4,7 Prozent entsprach.

Teilabschnitt 92255 „Landschaftsabgabe (ZG)“

Die Ertragsanteile des Landes NÖ wurden zweckgebunden für den NÖ Landschaftsfonds im Teilabschnitt 92255 „Landschaftsabgabe (ZG)“ veranschlagt und verrechnet. Der Rechnungsabschluss wies als Einnahmen die kassenwirksam eingelangten Abgabenerträge aus und in gleicher Höhe als Ausgaben die Überrechnungen an den NÖ Landschaftsfonds (Ist-Verrechnung).

Die folgende Tabelle stellt den Voranschlag und den Rechnungsabschluss des Teilabschnitts 92255 „Landschaftsabgabe (ZG)“ der Jahre 2017 bis 2019 in Eurobeträgen dar.

Tabelle 15: Teilabschnitt 92255 „Landschaftsabgabe (ZG)“ in Euro

Bezeichnung	2017	2018	2019
Voranschlag	3.780.000	3.780.000	3.690.000
Rechnungsabschluss	3.769.250	4.063.849	4.181.598
Abweichung	- 10.750	+ 283.849	+ 491.598

Im Rechnungsjahr 2017 stimmte der veranschlagte Ertragsanteil des NÖ Landschaftsfonds bis auf Mindereinnahmen von 10.750,00 Euro mit dem Rechnungsabschluss überein. In diesem Jahr fielen im Rahmen der Einhebung der NÖ Landschaftsabgabe Gebühren für den Kreditschutzverband in Höhe von rund 300,00 Euro an, die den Ertragsanteil des Landes NÖ an den Fonds schmälerten. Die Rechnungsabschlüsse der Jahre 2018 und 2019 wiesen Mehreinnahmen von 283.849,00 Euro oder 7,5 Prozent und 491.598,00 Euro oder 13,3 Prozent gegenüber dem Voranschlag aus. Die Erläuterungen führten die Mehreinnahmen im Rechnungsjahr 2018 auf die höheren Abbaumengen und im Rechnungsjahr 2019 auf die Anpassung der Hebesätze zurück.

Der Landesrechnungshof anerkannte, dass für die Rechnungsjahre 2020 und 2021 höhere Ertragsanteile von vier Millionen Euro und 4,05 Millionen Euro veranschlagt wurden.

Überrechnung der Ertragsanteile an den NÖ Landschaftsfonds

Die kassenmäßig eingegangenen Ertragsanteile des NÖ Landschaftsfonds wurden monatlich vom Teilabschnitt 1/92255 „Landschaftsabgabe (ZG)“ auf den Teilabschnitt 2/05927 „NÖ Landschaftsfonds (ZG)“ umgebucht. Diese Übertragungen auf den Fonds erfolgten in der Regel am Ende jedes Monats.

Bis zum Rechnungsjahr 2017 erfolgte die Umbuchung mit Kassenbestandsveränderung auch auf das eigene Girokonto des Fonds, welches – auch auf Empfehlung des Landesrechnungshofs – mit dem Rechnungsjahr 2018 aufgelöst wurde.

Die Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 erhielt jährlich im April einen Bericht der Abteilung Agrarrecht LF1 über die Entwicklung der Gewinnungsstätten, der Abbaumengen und der Einnahmen aus der NÖ Landschaftsabgabe.

Darin waren nicht alle Gemeinden mit Gewinnungsstätten angeführt, sondern nur die elf Gemeinden mit den größten Abbaumengen. Die Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 forderte eine vollständige Aufstellung aller Gemeinden mit Gewinnungsstätten nicht ein, obwohl aus dem NÖ Landschaftsfonds vorrangig Projekte in Gemeinden mit Gewinnungsstätten zu fördern waren.

Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung daher sicherzustellen, dass die Abteilung Agrarrecht LF1 einen Bericht über alle Abbaugemeinden erstellt und der Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 übermittelt. Er bekräftigte seine Empfehlung, förderungsfähige Projekte in Abbaugemeinden vorrangig zu berücksichtigen.

Ergebnis 12

Der Bericht der Abteilung Agrarrecht LF1 sollte nicht nur die Gemeinden mit den meisten Abbaumengen sondern alle Gemeinden mit Gewinnungsstätten umfassen, um förderungsfähige Projekte in Abbaugemeinden vorrangig fördern zu können.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Um förderungsfähige Projekte in Abbaugemeinden vorrangig fördern zu können, umfasste der diesjährige Bericht nicht nur Gemeinden mit den meisten Abbaumengen, sondern bereits alle Gemeinden mit Gewinnungsstätten.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

Teilabschnitt 92256 „Landschaftsabgabe, Entschädigung (ZG)“

Die Ertragsanteile der Gemeinden mit Gewinnungsstätten wurden im Teilabschnitt 92256 „Landschaftsabgabe, Entschädigung (ZG)“ veranschlagt und verrechnet, wobei ebenfalls eine Ist-Verrechnung erfolgte.

Die folgende Tabelle stellt den Voranschlag und den Rechnungsabschluss des Teilabschnitts 2/92256 „Landschaftsabgabe, Entschädigung (ZG)“ der Jahre 2017 bis 2019 in Eurobeträgen dar:

Tabelle 16: Teilabschnitt 2/92256 „Landschaftsabgabe, Entschädigung (ZG)“ in Euro

Bezeichnung	2017	2018	2019
Voranschlag	420.000	420.000	410.000
Rechnungsabschluss	418.806	451.539	464.623
Abweichung	- 1.194	+ 31.539	+ 54.623

Im Rechnungsabschluss 2017 lagen die Einnahmen aus Ertragsanteilen der Gemeinden mit Gewinnungsstätten unter den veranschlagten Beträgen. Im Rechnungsabschluss 2018 überstiegen die Einnahmen aus Ertragsanteilen der Gemeinden mit Gewinnungsstätten um 31.539,00 Euro den Voranschlag. Im Rechnungsabschluss 2019 betrugen die Mehreinnahmen 54.623,00 Euro.

Der Landesrechnungshof anerkannte, dass im Teilabschnitt 2/92256 „Landschaftsabgabe, Entschädigung (ZG)“ 2020 und 2021 höhere Ertragsanteile veranschlagt wurden.

Die folgende Tabelle stellt die Ertragsanteile der Gemeinden mit Gewinnungsstätten an der NÖ Landschaftsabgabe, die Überweisungen an diese Gemeinden sowie den Stand der Rücklage in den Jahren 2017 bis 2019 in Eurobeträgen dar.

Tabelle 17: Teilabschnitt 92256 „Landschaftsabgabe, Entschädigung (ZG)“ in Euro

Bezeichnung	2017	2018	2019
Ertragsanteile der Gemeinden an der NÖ Landschaftsabgabe	418.806	451.539	464.623
Überweisungen an die Gemeinden	425.794	435.529	450.770
- Entnahme aus Rücklage + Zuweisung zur Rücklage	- 6.988	+ 16.010	+ 13.853
Stand der Rücklage	296.041	312.051	325.904

In den Rechnungsjahren 2017 bis 2019 stiegen die Ertragsanteile der Gemeinden mit Gewinnungsstätten an der NÖ Landschaftsabgabe von 418.806,00 Euro im Jahr 2017 um 45.817,00 Euro auf 464.623,00 Euro im Jahr 2019. Das entsprach einem Anstieg um 10,9 Prozent.

Im selben Zeitraum stiegen Überweisungen an diese Gemeinden von 425.794,00 Euro im Jahr 2017 um 24.976,00 Euro auf 450.770 Euro im Jahr 2019, was einem Anstieg um 5,9 Prozent entsprach.

Die Einnahmen aus den Ertragsanteilen und die Überweisungen der Ertragsanteile an die Gemeinden mit Gewinnungsstätten wichen voneinander ab, weil den Gemeinden ihre Ertragsanteile zeitlich versetzt bis zum 15. April des Folgejahres überwiesen wurden. Die Ertragsanteile der ersten drei Quartale eines Rechnungsjahrs blieben auf einer Rücklage und wurden mit den Ertragsanteilen des vierten Quartals bis 15. Februar des Folgejahres ausbezahlt.

Mit den steigenden Einnahmen erhöhte sich die Rücklage von 296.041,00 Euro im Jahr 2017 um 29.863,00 Euro auf 325.904,00 Euro im Jahr 2019. Das entsprach einem Anstieg um 10,1 Prozent.

Eine Darstellung der noch nicht überwiesenen Ertragsanteile der Gemeinden als Rücklage und damit als Vermögen des Landes NÖ war nach Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015 nicht mehr möglich.

Überweisung der Ertragsanteile an die Gemeinden

Die Überweisung der Ertragsanteile an die Gemeinden mit Gewinnungsstätten erfolgte gesetzeskonform jeweils bis spätestens 15. April des Folgejahres. Dabei wurden die Ertragsanteile des abgelaufenen Jahres aufgrund der Abgabenerklärungen und Regionszuordnungen abgerechnet und überwiesen.

Eine Fachkraft erstellte die Abrechnung und die Auszahlung mit der elektronischen Anwendung. Die Auszahlungsdaten wurden über eine Schnittstelle ins Landesinformations- und Kommunikationssystem hochgeladen.

Die Kreditverwaltung rief diese Daten ab und übermittelte den elektronischen Auszahlungsakt der anordnungsbefugten Abteilungsleitung oder deren Stellvertretung zur Kontrolle und Freigabe.

Parallel dazu erhielt die Abteilung Finanzen F1 Landesbuchhaltung Zahlungsvollzug die Zahlungsdaten mit der Basis-Applikation-Zahlung (BAZ) und führte die angeordnete Zahlung durch. Die Verbuchung im Mehrphasenbuchhaltungssystem erfolgte durch die Abteilung Finanzen F1 Landesbuchhaltung Landesverrechnung. Nach der Auszahlung an die Gemeinden beendete die Kreditverwaltung den Prozess und schloss damit den elektronischen Anweisungsakt ab.

Hinweise zur Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015

Ab dem Rechnungsjahr 2020 waren nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015 getrennte Voranschläge für den Finanzierungs- und für den Ergebnishaushalt zu erstellen. In der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2020 und im Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2020 waren der Finanzierungssaldo, das Ergebnis und das Vermögen mit allen Forderungen und Verbindlichkeiten zum jeweiligen Stichtag auszuweisen. Dennoch erfolgten in den Voranschlägen 2020 und 2021 keine Abgrenzungen zwischen Finanzierungshaushalt und Ergebnishaushalt.

Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung daher, die NÖ Landschaftsabgabe in der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2020 und im Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2020 und in den kommenden Voranschlägen entsprechend der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 darzustellen und damit den Finanzierungssaldo, das Ergebnis und das Vermögen zum jeweiligen Stichtag richtig auszuweisen.

Ergebnis 13

Die Abteilung Agrarrecht LF1 und die Abteilung Finanzen F1 sollten die NÖ Landschaftsabgabe in der Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögensrechnung entsprechend der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 richtig darstellen und verrechnen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die NÖ Landschaftsabgabe wird künftig in der Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögensrechnung entsprechend der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 richtig dargestellt und verrechnet.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

St. Pölten, im Juli 2021

Die Landesrechnungshofdirektorin

Dr. Edith Goldeband

12. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Projekttypen, Arbeitskreise und fachliche Zuständigkeiten....	10
Tabelle 2: Jährliche durchschnittliche Arbeitsleistung der Abteilung	31
Tabelle 3: Überblick über die bewilligten Förderungen 2017 bis 2019	36
Tabelle 4: Bewilligte Förderungen im Jahr 2017	38
Tabelle 5: Bewilligte Förderungen im Jahr 2018	39
Tabelle 6: Bewilligte Förderungen im Jahr 2019	41
Tabelle 7: In den Jahren 2017 bis 2019 ausbezahlte Förderungen.....	42
Tabelle 8: Fondsinterne Aufwendungen in den Jahren 2017 bis 2019 ...	60
Tabelle 9: Entwicklung der Einnahmen, Ausgaben und Rücklagen in Euro	63
Tabelle 10: Voranschlagsvergleich Teilabschnitt 05927 „NÖ Landschaftsfonds (ZG)“ in Euro.....	64
Tabelle 11: Vermögensrechnung 2017 bis 2019 in Euro	66
Tabelle 12: Jährliche durchschnittliche Arbeitsleistung der Abteilung Agrarrecht LF1 in den Jahren 2017 bis 2019	70
Tabelle 13: Abgabepflichtige Abbaumengen 2017 bis 2019	71
Tabelle 14: Ertragsanteile der NÖ Landschaftsabgabe in Millionen Euro .	76
Tabelle 15: Teilabschnitt 92255 „Landschaftsabgabe (ZG)“ in Euro.....	76
Tabelle 16: Teilabschnitt 2/92256 „Landschaftsabgabe, Entschädigung (ZG)“ in Euro	78
Tabelle 17: Teilabschnitt 92256 „Landschaftsabgabe, Entschädigung (ZG)“ in Euro	79

13. Anhang

13.1 Von Stichprobe betroffene bewilligte Projekte

Von der Stichprobe waren geordnet nach Arbeitskreisen und Projekttypen folgende bewilligte Projekte betroffen:

Arbeitskreis 1, Projekttypen Naturraummanagement und Artenschutz

Projekt	Leitbild/Managementplan Naturpark Ötscher-Tormäuer und Leitfaden Naturparke NÖ
Ziel	Erstellung eines Leitbilds/Managementplans mit dem die Weiterentwicklung des Naturparks zukünftig gesteuert werden kann
Förderungswerber	Naturpark Ötscher-Tormäuer GmbH
Gesamtkosten	348.258,35 Euro
Förderung Landschaftsfonds	176.114,25 Euro
Förderquote Landschaftsfonds	51 Prozent
Sonstige Förderungen	172.144,10 Euro
Eigenmittel Förderungswerber	keine
Evaluierungsergebnis	offen

Projekt	LIFE Grenzüberschreitender Schutz der Großtrappe in Mitteleuropa
Ziel	Lebensraumverbesserung und Reduzierung der Gefahr einer Leitungskollision durch das Erdverkabeln bestehender Stromleitungen
Förderungswerber	Österreichische Gesellschaft Großtrappenschutz
Gesamtprojektkosten	8.399.265,00 Euro
Förderung Landschaftsfonds	76.358,00 Euro
Förderquote Landschaftsfonds	1 Prozent
Sonstige Förderungen	6.831.928,00 Euro
Eigenmittel Förderungswerber	1.490.979,00 Euro
Evaluierungsergebnis	offen

Projekt	LIFE-Projekt Kamp 2018 bis 2024
Ziel	Aufwertung der naturräumlichen Situation im Bereich des Kamps durch naturschutzfachliche und wasserbau-liche Schwerpunkte
Förderungswerber	Abteilungen Wasserbau und Naturschutz
Gesamtprojektkosten	4.703.000,00 Euro
Förderung Landschaftsfonds	1.721.200,00 Euro
Förderquote Landschaftsfonds	37 Prozent
Sonstige Förderungen	2.981.800,00 Euro
Eigenmittel Förderungswerber	keine
Evaluierungsergebnis	Projekt wurde von EU nicht bewilligt

Projekt	Management von Arten und Lebensräumen in NÖ
Ziel	Erstellung von gebietsspezifischen Handlungsleitfäden, Management- und Pflegekonzepten, Umsetzung von Schutzgebiets-Managementmaßnahmen, Grundlagenhebung zu Fischotter und Ziesel
Förderungswerber	Abteilung Naturschutz für unterschiedliche Auftragnehmer
Gesamtprojektkosten	2.115.000,00 Euro
Förderung Landschaftsfonds	1.153.586,50 Euro
Förderquote Landschaftsfonds	55 Prozent
Sonstige Förderungen	961.413,50 Euro
Eigenmittel Förderungswerber	keine
Evaluierungsergebnis	Teilbericht zur Fischotterverbreitung und Populationsgrößen in Niederösterreich 2018

Projekt	Ökopädagogisches Zentrum „Wildkatzen Camp“
Ziel	Errichtung einer Schul- und Jugendunterkunft des „Wildkatzen Camps“ zur Unterbringung von Schul- und Jugendgruppen im Rahmen von mehrtägigen Bildungsprogrammen des Nationalparks Thayatal, zur Attraktivierung der Umweltbildung und Naturvermittlung im Nationalpark Thayatal
Förderungswerber	Nationalpark Thayatal GmbH
Gesamtprojektkosten	1.299.999,85 Euro
Förderung Landschaftsfonds	252.850,00 Euro
Förderquote Landschaftsfonds	19 Prozent
Sonstige Förderungen	1.047.149,85 Euro
Eigenmittel Förderungswerber	keine
Evaluierungsergebnis	Endbericht wurde vorgelegt – gestiegene Besucherzahlen, bessere Auslastung der vorhandenen Infrastruktur, Stärkung des Standorts durch Schaffung eines zielgruppenorientierten Angebots, Umsetzung von klimarelevanten Zielen wie Verwendung von Holz als vorrangigen Baustoff, Steuerung des Energieverbrauchs mit Smartsteuerung und Anpassung des Heizungssystems, Einsparung langer Transportwege zwischen Beherbergung und Nationalpark

Projekt	ÖPUL Naturschutzmaßnahme 2015 – 2. Aufstockung
Ziel	Landwirtschaftlichen Betrieben den Einstieg in die ÖPUL-Naturschutzmaßnahme (Umsetzung naturschutzfachlicher Ziele auf landwirtschaftlichen Flächen) zu ermöglichen
Förderungswerber	Abteilung Naturschutz
Gesamtprojektkosten	160.000,00 Euro
Förderung Landschaftsfonds	80.912,00 Euro
Förderquote Landschaftsfonds	51 Prozent
Sonstige Förderungen	79.088,00 Euro
Eigenmittel Förderungswerber	keine
Evaluierungsergebnis	Abschlussbericht zu Kartierungsleistungen für die Bearbeitung von naturschutzfachlich wertvollen Flächen im Rahmen des ÖPUL 2015 – Maßnahme Naturschutz

Projekt	Die NÖ Naturparke zu Begegnungsstätten für Biodiversität entwickeln II
Ziel	Stärkung der Marke „Naturpark“, Ausarbeitung einer Kommunikationsstrategie und Implementierung in die Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit
Förderungswerber	Verein Naturparke Niederösterreich
Gesamtprojektkosten	591.000,00 Euro
Förderung Landschaftsfonds	298.868,70 Euro
Förderquote Landschaftsfonds	51 Prozent
Sonstige Förderungen	292.131,30 Euro
Eigenmittel Förderungswerber	keine
Evaluierungsergebnis	Zwischenbericht über die Weiterentwicklung der Naturparke, der Werbe- und Marketingmaßnahmen, der Kooperationen sowie der Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen

Projekt	Jauerlinger Wiesen
Ziel	Erhalt der Jauerlinger Wiesen als ökologische wertvolle Offenlandflächen durch Bildungsarbeit und gezielte Öffentlichkeitsarbeit
Förderungswerber	Verein Naturpark Jauerling-Wachau
Gesamtprojektkosten	167.361,85 Euro
Förderung Landschaftsfonds	84.634,89 Euro
Förderquote Landschaftsfonds	51 Prozent
Sonstige Förderungen	82.726,96 Euro
Eigenmittel Förderungswerber	keine
Evaluierungsergebnis	Zwischenberichte über die bereits umgesetzten Maßnahmen wie Erarbeitung und Präsentation des Naturparkkonzepts 2020 bis 2025 für den Naturpark Jauerling-Wachau, Erarbeitung einer Strategie für den Schutz von ausgewählten Jauerlinger Wiesen, Umsetzung erster Erhaltungsmaßnahmen auf zehn ausgewählten Flächen im Ausmaß von drei Hektar, Etablierung der Naturwerkstatt am Jauerling, Projektarbeit mit Naturparkschule Maria Laach, Entwicklung neuer Bildungsk Kooperationen

Projekt	Management des Projekts „Die NÖ Naturparke zu Begegnungsstätten für Biodiversität entwickeln II“
Ziel	Förderung der von der NÖ Energie und Umweltagentur GmbH bereitgestellten Personalleistungen zur Umsetzung der im Projekt „Die NÖ Naturparke zu Begegnungsstätten für Biodiversität entwickeln II“ anfallenden Sachleistungen
Förderungswerber	NÖ Energie- und Umweltagentur GmbH
Gesamtprojektkosten	260.731,70 Euro
Förderung Landschaftsfonds	131.852,02 Euro
Förderquote Landschaftsfonds	51 Prozent
Sonstige Förderungen	128.879,68 Euro
Eigenmittel Förderungswerber	keine
Evaluierungsergebnis	offen

Projekt	Management geschützter Tierarten
Ziel	Aufbau und Koordination eines gesamtheitlichen Managements geschützter Arten wie Biber, Fischotter, Ziesel, Luchs, Wolf, Kormoran, Graureiher et cetera.
Förderungswerber	Abteilung Naturschutz für unterschiedliche Auftragnehmer
Gesamtprojektkosten	475.000,00 Euro
Förderung Landschaftsfonds	321.767,00 Euro
Förderquote Landschaftsfonds	68 Prozent
Sonstige Förderungen	153.233,00 Euro
Eigenmittel Förderungswerber	keine
Evaluierungsergebnis	Bericht Wildtiermanagement NÖ 2018/2019, Einrichtung der „Wildtierinfo“ auf der Homepage des Landes NÖ sowie der „Wildtierhotline“ im Bürgerbüro für Erstberatungen, Erstellung von Arbeitspapieren für NÖ Biber- und NÖ Fischotter-Verordnungen, Beurteilung von Eingriffsvoraussetzungen, Fallenrückholungen, Totfunde und Kontrollen

Projekt	Naturwerkstatt am Jauerling
Ziel	Renovierung und Adaptierung der Stauferhütte um diese als zeitgemäße Umweltbildungseinrichtung für Erlebnis- und Projekttage zu Themen wie Natur, Wald, Jagd, Imkerei, Fischerei und Landwirtschaft nutzen zu können
Förderungswerber	Verein Naturpark Jauerling-Wachau
Gesamtprojektkosten	208.776,02 Euro
Förderung Landschaftsfonds	81.196,23 Euro
Förderquote Landschaftsfonds	39 Prozent
Sonstige Förderungen	127.579,79 Euro
Eigenmittel Förderungswerber	keine
Evaluierungsergebnis	offen

Projekt	Quantitative Absicherung der NÖ Habichtskauzpopulation
Ziel	Absicherung des neu etablierten Bestands durch Vergrößerung der Habichtskauzpopulation auf zweimal 30 besetzte Reviere durch Nachzucht und Freilassung, Monitoring zu Genetik, Nisthilfen und Telemetrie
Förderungswerber	Veterinärmedizinische Universität Wien
Gesamtprojektkosten	227.225,00 Euro
Förderung Landschaftsfonds	91.253,34 Euro
Förderquote Landschaftsfonds	40 Prozent
Sonstige Förderungen	135.971,66 Euro
Eigenmittel Förderungswerber	keine
Evaluierungsergebnis	offen

Projekt	Vermehrung gebietseigener Wildgehölze 2018 bis 2020
Ziel	Regionsweise Fruchtbesammlung an rund 50 Arten heimischer Wildgehölze, Kartierung von Mutterbeständen und Saatgutaufbereitung
Förderungswerber	Verein Regionale Gehölzvermehrung
Gesamtprojektkosten	177.000,00 Euro
Förderung Landschaftsfonds	75.855,00 Euro
Förderquote Landschaftsfonds	43 Prozent
Sonstige Förderungen	74.145,00 Euro
Eigenmittel Förderungswerber	27.000,00 Euro
Evaluierungsergebnis	offen

Projekt	Weltnaturerbezentrum – Ausstellung und Ausstellungsraum
Ziel	Bau des Weltkulturerbebezentrums um das Wildnisgebiet im Einklang mit den Schutzbestimmungen einer größeren Öffentlichkeit zu präsentieren und mit dem Einsatz neuer Medien den Besuchern realitätsnahe zu vermitteln
Förderungswerber	Schutzgebietsverwaltung Wildnisgebiet Dürrenstein
Gesamtprojektkosten	2.458.103,00 Euro
Förderung Landschaftsfonds	1.343.993,80 Euro
Förderquote Landschaftsfonds	55 Prozent
Sonstige Förderungen	1.114.109,20 Euro
Eigenmittel Förderungswerber	keine
Evaluierungsergebnis	Zwischenberichte über den Baufortschritt sowie die Vorbereitungen zur Ausstellung (Recherche, Texte, Bilder und Kurzfilme für Touchscreens, Film über Wildnisgebiet)

Projekt	Betreuung und Weiterentwicklung der Plattform „Naturland NÖ – Öffentlichkeitsarbeit Naturschutz in Niederösterreich“
Ziel	Steigerung des Wiedererkennungswerts von „Naturland Niederösterreich“, monatlicher Naturland-Newsletter, Präsentationsplattform für Naturvermittlungs-Angebote, Publikationen zum Naturland und zum Schutzgebietsnetzwerk
Förderungswerber	NÖ Energie- und Umweltagentur GmbH
Gesamtprojektkosten	293.460,00 Euro
Förderung Landschaftsfonds	148.402,72 Euro
Förderquote Landschaftsfonds	51 Prozent
Sonstige Förderungen	145.057,28 Euro
Eigenmittel Förderungswerber	keine
Evaluierungsergebnis	offen

Projekt	Konzeption und Umsetzung der Öffentlichkeitsarbeit im Wildnisgebiet Dürrenstein und im Haus der Wildnis
Ziel	Entwicklung von aufeinander abgestimmte Besucher- und Bildungskonzepte sowie Erneuerung des Moorsteigs im Leckermoor
Förderungswerber	Schutzgebietsverwaltung Wildnisgebiet Dürrenstein
Gesamtprojektkosten	555.293,10 Euro
Förderung Landschaftsfonds	457.699,98 Euro
Förderquote Landschaftsfonds	82 Prozent
Sonstige Förderungen	97.593,12 Euro
Eigenmittel Förderungswerber	keine
Evaluierungsergebnis	offen

Projekt	Pilotprojekt „Wölfe – Förderung vorbeugender Herdenschutzmaßnahmen – Niederösterreich“
Ziel	Förderung der Kosten für Betriebsberatungen sowie Herdenschutzmaßnahmen
Förderungswerber	NÖ Alm- und Weidewirtschaftsverein
Gesamtprojektkosten	852.000,00 Euro
Förderung Landschaftsfonds	450.000,00 Euro
Förderquote Landschaftsfonds	53 Prozent
Sonstige Förderungen	keine
Eigenmittel Förderungswerber	402.000,00 Euro
Evaluiierungsergebnis	offen

Projekt	Unterstützung für Managementaufgaben der Naturparke NÖ (Strategie 2025)
Ziel	Erarbeitung der Strategie Naturparke 2025, Stärkung der Partnerschaften mit Naturpark-Gemeinden, der Kooperation mit regionalen Partnerorganisationen sowie der regionalen Zusammenarbeit zwischen einzelnen Naturparken
Förderungswerber	Verein Naturparke Niederösterreich
Gesamtprojektkosten	118.560,00 Euro
Förderung Landschaftsfonds	118,560,00 Euro
Förderquote Landschaftsfonds	100 Prozent
Sonstige Förderungen	keine
Eigenmittel Förderungswerber	keine
Evaluierungsergebnis	Fertigstellung der Strategie Naturparke 2025, 29 Gemeinderatsbeschlüsse zur Unterstützung der Naturparkkonzepte und zur Bekräftigung der Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Naturpark, 24 von BürgermeisterInnen unterzeichnete Naturpark-Chartas, Prädikatisierung von zwei Naturpark-Schulen sowie einem Hort, verstärkte Zusammenarbeit mit NÖ Werbung

Projekt	Wir für Bienen – Gemeindepaket
Ziel	Steigerung der Artenvielfalt insbesondere von Bienen und Insekten
Förderungswerber	NÖ Energie- und Umweltagentur GmbH
Gesamtprojektkosten	297.000,00 Euro
Förderung Landschaftsfonds	297.000,00 Euro
Förderquote Landschaftsfonds	100 Prozent
Sonstige Förderungen	keine
Eigenmittel Förderungswerber	keine
Evaluierungsergebnis	Projektlaufzeit 2019 bis 2021 im Jahr 2019 wurde das „Wir für Bienen“ – Gemeindepaket von über 100 Gemeinden beantragt

Arbeitskreis 2, Projekttyp Landschaftsgestaltung

Projekt	Biotopverbund Grafenwörth
Ziel	Errichtung eines Biotopverbundsystems zur Verbesserung der Lebenssituation für das Niederwild und verschiedenste Vogelarten der offenen Flur
Förderungswerber	Marktgemeinde Grafenwörth
Gesamtprojektkosten	570.000,00 Euro
Förderung Landschaftsfonds	342.000,00 Euro
Förderquote Landschaftsfonds	60 Prozent
Sonstige Förderungen	keine
Eigenmittel Förderungswerber	228.000,00 Euro
Evaluierungsergebnis	offen

Projekt	Wildökolandaktion 2018 bis 2019
Ziel	Auspflanzung von standortgerechten heimischen Wildsträuchern und Bäumen in Niederösterreich ohne dauerhafte Einzäunung
Förderungswerber	NÖ Landesjagdverband
Gesamtprojektkosten	410.250,00 Euro
Förderung Landschaftsfonds	77.947,00 Euro
Förderquote Landschaftsfonds	19 Prozent
Sonstige Förderungen	25.000,00 Euro
Eigenmittel Förderungswerber	307.303,00 Euro
Evaluierungsergebnis	Bestandteil der Jahresberichte des NÖ Landesjagdverbands, zum Beispiel 2019 59 Projekte mit 12,5 Hektar neugestalteter Wildökolandflächen Im Jahr 2017 Jubiläum 50 Jahre Wildökolandaktion mit Bilanz von 4.000 Projekten und 3,6 Millionen gepflanzter Bäume und Sträucher

Projekt	Verein LEADER Region Tourismusverband Moststraße, Obstbaumpflanzaktion 2019 bis 2021
Ziel	Neuauspflanzung von Hochstamm-Obstbäumen auf landwirtschaftlich gewidmeten Flächen im Gebiet der LEADER-Region Moststraße
Förderungswerber	LEADER Region Tourismusverband Moststraße
Gesamtprojektkosten	437.940,00 Euro
Förderung Landschaftsfonds	262.764,00 Euro
Förderquote Landschaftsfonds	60 Prozent
Sonstige Förderungen	keine
Eigenmittel Förderungswerber	175.176,00 Euro
Evaluierungsergebnis	offen

Projekt	Landschaftsgestaltungsprojekte 2020 – 2022 (Gestaltungsrahmenprojekt)
Ziel	Neuauspflanzung von standortgerechten Obstbäumen auf Sämlingsunterlage sowie die Pflanzung von Wildgehölzen inklusive Wildschutzmaßnahmen, die Anlage von Benjeshecken und Aussaat von Wildblumenmischungen, Baumschnitt- und Veredelungskurse, Beratungen
Förderungswerber	NÖ Agrarbezirksbehörde, Fachabteilung Landentwicklung für einzelne Antragsteller, Vereine, Gemeinschaften
Gesamtprojektkosten	125.000,00 Euro
Förderung Landschaftsfonds	75.000,00 Euro
Förderquote Landschaftsfonds	60 Prozent
Sonstige Förderungen	keine
Eigenmittel Förderungswerber	50.000,00 Euro
Evaluierungsergebnis	offen

Projekt	Wildökolandaktion 2020 – 2022
Ziel	Auspflanzung von standortgerechten heimischen Wildsträuchern, Bäumen und Hochstammobstsorten in Niederösterreich ohne dauerhafte Einzäunung
Förderungswerber	NÖ Landesjagdverband
Gesamtprojektkosten	410.250,00 Euro
Förderung Landschaftsfonds	92.357,50 Euro
Förderquote Landschaftsfonds	23 Prozent
Sonstige Förderungen	25.000,00 Euro
Eigenmittel Förderungswerber	292.892,50 Euro
Evaluierungsergebnis	offen

Arbeitskreis 3, Projekttyp Gewässer

Projekt	Url – St. Peter in der Au – Gerinneaufweitung
Ziel	Aufweitung und strukturelle Aufwertung der Url auf einer Länge von rund 600 Meter zur Erreichung des guten ökologischem Zustands im Sinne der EU-Wasser-rahmenrichtlinien sowie zur Verbesserung des Erhaltungszustands von Flora-Fauna-Habitat-Schutzgütern
Förderungswerber	Url Wasserverband
Gesamtprojektkosten	240.000,00 Euro
Förderung Landschaftsfonds	144.000,00 Euro
Förderquote Landschaftsfonds	60 Prozent
Sonstige Förderungen	96.000,00 Euro
Eigenmittel Förderungswerber	keine
Evaluierungsergebnis	offen

Projekt	Url in Öhling – Restrukturierung
Ziel	Restrukturierung der Url auf eine Länge von rund 340 Meter in ein naturnahes Flussbett mit flusstypischer Linienführung und entsprechendem Gefälle
Förderungswerber	Marktgemeinde Oed-Oehling
Gesamtprojektkosten	340.000,00 Euro
Förderung Landschaftsfonds	170.000,00 Euro
Förderquote Landschaftsfonds	50 Prozent
Sonstige Förderungen	keine
Eigenmittel Förderungswerber	170.000,00 Euro
Evaluierungsergebnis	offen

Arbeitskreis 4, Projekttyp Nachhaltige Landnutzung

Projekt	Alm- und Weideprojekte 2017 und 2018
Ziel	Wiederherstellung von Weideland auf verwaldeten und verunkrauteten Alm- und Weideflächen durch Schwen- dung und Rodung
Förderungswerber	NÖ Agrarbezirksbehörde, Fachabteilung Landentwick- lung für bäuerliche Vereine, Gemeinschaften und Be- triebe
Gesamtprojektkosten	200.000,00 Euro
Förderung Landschaftsfonds	100.000,00 Euro
Förderquote Landschaftsfonds	50 Prozent
Sonstige Förderungen	keine
Eigenmittel Förderungswerber	100.000,00 Euro
Evaluierungsergebnis	Offen, da Verlängerung der Projektlaufzeit bis Ende 2020

Projekt	Gezieltes Humusmanagement in Niederösterreichs Böden
Ziel	Erstellung einer Humusdefizitprognose für Ackerbö- den, Darstellung in 20 regionalen Humuskarten auf Be- zirksebene und Durchführung von bodentypspezifi- schen Auswertungen
Förderungswerber	Bio Forschung Austria
Gesamtprojektkosten	98.000,00 Euro
Förderung Landschaftsfonds	78.400,00 Euro
Förderquote Landschaftsfonds	80 Prozent
Sonstige Förderungen	keine
Eigenmittel Förderungswerber	19.600,00 Euro
Evaluierungsergebnis	offen

Projekt	NÖ Alm- und Weidewirtschaftsverein, Weideland in NÖ 2019 bis 2021
Ziel	Neuanlage und nachhaltige Bewirtschaftung von Weide- und Wiesenflächen
Förderungswerber	NÖ Alm- und Weidewirtschaftsverein
Gesamtprojektkosten	360.000,00 Euro
Förderung Landschaftsfonds	180.000,00 Euro
Förderquote Landschaftsfonds	50 Prozent
Sonstige Förderungen	keine
Eigenmittel Förderungswerber	180.000,00 Euro
Evaluierungsergebnis	offen

Projekt	NÖ Bodenzustandsinventur in agrarisch genutzten Böden
Ziel	Schaffung einer Datengrundlage zur Bodengefährdung „Verlust an organischer Substanz“ und zur Wirkung der in den letzten Jahrzehnten ergriffenen Maßnahmen und Nutzungsänderungen im pannonischen Raum
Förderungswerber	Universität für Bodenkultur, Department für Wald- und Bodenwissenschaft
Gesamtprojektkosten	93.256,00 Euro
Förderung Landschaftsfonds	74.605,00 Euro
Förderquote Landschaftsfonds	80 Prozent
Sonstige Förderungen	keine
Eigenmittel Förderungswerber	18.651,00 Euro
Evaluierungsergebnis	Zwischenbericht über die Entnahme von Bodenproben an 300 Standorten im pannonischen Raum analog zur erstmals durchgeführten NÖ Bodenzustandsinventur im Jahr 1990

Projekt	Niederösterreich blüht
Ziel	Sensibilisierung der Bevölkerung auf die blühende Natur in Niederösterreich und Anregung selbst Beiträge zur Steigerung der Artenvielfalt – insbesondere zum Insekten- und Bienenschutz – zu leisten
Förderungswerber	LK-Projekt Niederösterreich/Wien GmbH
Gesamtprojektkosten	500.000,00 Euro
Förderung Landschaftsfonds	400.000,00 Euro
Förderquote Landschaftsfonds	80 Prozent
Sonstige Förderungen	keine
Eigenmittel Förderungswerber	100.000,00 Euro
Evaluierungsergebnis	offen

Arbeitskreis 5, Projekttyp Wald

Projekt	Umfeldanalyse der rechtlichen Rahmenbedingungen und Status der großen Beutegreifer in Europa
Ziel	Erstellung einer detaillierten Übersicht über das Management der großen Beutegreifer in allen europäischen Ländern um daraus Empfehlungen für den zukünftigen Umgang in NÖ abzuleiten
Förderungswerber	Veterinärmedizinische Universität Wien
Gesamtprojektkosten	119.040,00 Euro
Förderung Landschaftsfonds	119.040,00 Euro
Förderquote Landschaftsfonds	100 Prozent
Sonstige Förderungen	keine
Eigenmittel Förderungswerber	keine
Evaluierungsergebnis	offen

Projekt	Erhebungen zum Rotwildbestand in Niederösterreich
Ziel	Be- oder Widerlegung einer eventuell geänderten Raumnutzung des Rotwilds und damit verbundener Wildschäden durch den Einfluss der Beutegreifer aber auch durch unterschiedliche Jagdmethoden
Förderungswerber	Veterinärmedizinische Universität Wien
Gesamtprojektkosten	134.912,09 Euro
Förderung Landschaftsfonds	134.912,09 Euro
Förderquote Landschaftsfonds	100 Prozent
Sonstige Förderungen	keine
Eigenmittel Förderungswerber	keine
Evaluierungsergebnis	Zwischenbericht mit Stand Jänner 2021 sind fünf Tiere am Truppenübungsplatz mit einem Halsband versehen und senden regelmäßig GPS-Lokalisationen

Projekt	Wolf in Allentsteig
Ziel	Besenderung möglichst vieler Wölfe am Truppenübungsplatz Allentsteig zur Überwachung ihrer Bewegungen über einen Zeitraum von drei Jahren
Förderungswerber	Veterinärmedizinische Universität Wien
Gesamtprojektkosten	141.041,76 Euro
Förderung Landschaftsfonds	141.041,76 Euro
Förderquote Landschaftsfonds	100 Prozent
Sonstige Förderungen	keine
Eigenmittel Förderungswerber	keine
Evaluierungsergebnis	Zwischenbericht im Zeitraum Juli 2020 bis Jänner 2021 konnte eine Wölfin besendert werden; sie hält sich weiterhin auf dem Gelände des Truppenübungsplatzes auf

Projekt	Auerwild – Bestandesrettung im Waldviertel
Ziel	Bestandsstützung einwandernder Einzelvögel durch den Aufbau einer lokalen Zuchtgruppe, Auswahl und Kartierung von geeigneten Habitaten und Auswilderung
Förderungswerber	Züchter
Gesamtprojektkosten	93.100,00 Euro
Förderung Landschaftsfonds	78.440,00 Euro
Förderquote Landschaftsfonds	84 Prozent
Sonstige Förderungen	keine
Eigenmittel Förderungswerber	14.660,00 Euro
Evaluierungsergebnis	offen

Arbeitskreis 6, Projekttyp Touristische Einrichtungen

Projekt	Verein Naturpark Purkersdorf – Sandsteinwienerwald, Verbesserungsmaßnahmen zur Besucherlenkung und -information im Naturpark
Ziel	Verbesserung der Besucherinformation und -lenkung zu beziehungsweise im Bereich der Tiergehege
Förderungswerber	Verein Naturpark Purkersdorf
Gesamtprojektkosten	61.950,00 Euro
Förderung Landschaftsfonds	30.975,00 Euro
Förderquote Landschaftsfonds	50 Prozent
Sonstige Förderungen	15.500,00 Euro
Eigenmittel Förderungswerber	15.475,00 Euro
Evaluierungsergebnis	Endbericht über die vorgenommenen Arbeiten wie Sanierung beziehungsweise Neuzäunungen im Bereich der Wildtier- und Tiergehege; Verbesserung der Wegebeschaffenheit, Sanierung einer Waldbrücke und zusätzliche Sicherungsmaßnahmen an den Beobachtungsplattformen entlang des Rundwegs; Anbringung von zusätzlichen Informationstafeln zum Tierbestand und zur Kennzeichnung der Anlage

13.2 Gemeinden mit aktiven Gewinnungsstätten

Gemeinden mit aktiven Gewinnungsstätten im Jahr 2019		
Absdorf	Erlauf	Hürm
Alland	Ernstbrunn	Inzersdorf - Getzersdorf
Allentsteig	Fischamend	Irnfritz - Messern
Altenburg	Gaaden	Kapelln
Amaliendorf - Aalfang	Gaming	Karlstein an der Thaya
Amstetten	Gars am Kamp	Karlstetten
Ardagger	Gaweinstal	Kautzen
Aschbach-Markt	Gerasdorf bei Wien	Kematen an der Ybbs
Aspangberg - St. Peter	Gföhl	Kilb
Asparn an der Zaya	Gmünd	Kirchberg an der Pielach
Auersthal	Göllersdorf	Kleinzell
Bad Erlach	Göpfritz an der Wild	Königsbrunn am Wagram
Bad Fischau - Brunn	Grafenbach - St. Valentin	Kottes - Purk
Bad Vöslau	Grafenwörth	Krummnußbaum
Bernhardsthal	Gresten-Land	Langenrohr
Biedermannsdorf	Großdietmanns	Lasse
Blindenmarkt	Haag	Leitzersdorf
Breitenau	Haidershofen	Leobendorf
Bromberg	Hainburg a. d. Donau	Lichtenau im Waldviertel
Brunn an der Wild	Haslau - Maria Ellend	Loosdorf
Deutsch-Wagram	Hausleiten	Lunz am See
Drösing	Hernstein	Mannersdorf am Leithagebirge
Dunkelsteinerwald	Herzogenburg	Marchegg
Dürnkrut	Hohenau an der March	Maria Laach am Jauerling
Eggendorf	Hohenberg	Markgrafneusiedl
Engelhartstetten	Hoheneich	Melk
Ennsdorf	Hollabrunn	Mistelbach

Gemeinden mit aktiven Gewinnungsstätten im Jahr 2019

Mitterbach am Erlaufsee	Rauchenwarth	St. Valentin
Muggendorf	Raxendorf	St. Veit an der Gölsen
Neuhofen an der Ybbs	Reinsberg	Stockerau
Neumarkt an der Ybbs	Retz	Straning - Grafenberg
Neunkirchen	Ringelsdorf - Niederabsdorf	Stratzing
Nußdorf ob der Traisen	Rohr im Gebirge	Strengberg
Obritzberg - Rust	Röhrenbach	Teesdorf
Opponitz	Ruprechtshofen	Thaya
Paudorf	Scheiblingkirchen - Thernberg	Theresienfeld
Perchtoldsdorf	Schollach	Traismauer
Persenbeug - Gottsdorf	Schönkirchen - Reyersdorf	Türnitz
Petzenkirchen	Schrattenthal	Untersiebenbrunn
Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya	Schrems	Vitis
Pillichsdorf	Schwarzenbach an der Pielach	Waidhofen an der Ybbs
Pöchlarn	Sierndorf	Waldegg
Pölla	Sitzenberg - Reidling	Wartmannstetten
Pottenstein	Sommerein	Weißkirchen an der Perschling
Poysdorf	Sonntagberg	Wiener Neustadt
Puchberg am Schneeberg	St. Aegydt am Neuwalde	Wieselburg-Land
Pulkau	St. Anton an der Jeßnitz	Winklarn
Purgstall an der Erlauf	St. Egyden am Steinfeld	Ybbsitz
Raabs an der Thaya	St. Georgen am Reith	Yspertal
Rabensburg	St. Georgen am Ybbsfelde	Zeiselmauer - Wolfpassing
Rabenstein an der Pielach	St. Pantaleon - Erla	Zwentendorf an der Donau
Ramsau	St. Pölten	Zwettl



Tor zum Landhaus · Wiener Str. 54/A · 3109 St.Pölten
T +43 2742 9005 126 20 · *F* +43 2742 9005 135 25
post.lrh@noel.gv.at · www.lrh-noe.at